Versuch eines Auszuges der römischen Gesetze

in einer freyen Uebersetzung
zum Behuf der Abfassung eines

Volks-Codex.

Vtes bis XItes Buch
nach Ordnung der Pandecten.

Breslau,
bey Wilhelm Gottlieb Korn.
1783.

Versuch eines Auszuges der römischen Gesetze.

Fünftes Buch.

Erstes Kapitel.

Von den Gerichts-Stellen und dem Gerichts-Zwange.

§. 1.

Wer sich ohne hinlängliche Befugnis und ohne Einwilligung derer Partheyen aus Irrthum oder mit Gewalt eines Gerichts-Zwanges, über Personen oder Sachen anmaßet, dessen richterliche Handlungen sind ohne Verbindlichkeit. L. 2.

§. 2. Wer Gerichtsbarkeit hat, ist in seinem Zirkel befugt, nach Umständen auf Strafen zu erkennen, sonst niemand. L. 2. §. 8.

§. 3. Wer vor Gericht gefordert wird, und glaubt, daß er dem Gerichtszwang des fordernden Gerichts nicht unterworfen sey, muß dennoch sich gestellen, seine vermeintlichen Freyheits-Rechte anführen, und darüber Bescheidung erwarten. L. 5.

§. 4. Wer einen laufenden Proceß hat, und mittler Zeit durch Standes- oder Wohnungs-Veränderung unter einen andern Gerichts-Zwang kommt, muß den Proceß bey dem Gericht, wo er einmal rechtshängig ist, ausmachen. L. 7. 30. L. 19. de Jurisdict.

S. 1. Anmer. §. 5. Es ist zweyerley, einem Proceß entsagen oder einen Proceß liegen lassen. L. 10.

§. 6. Die Gesetze schlüßen vom Richter-Amt als dessen unfähig aus, Taube, Stumme, Unsinnige, so lange ihr Uebel dauert, Unmündige und Weiber; nicht weniger diejenigen, welche um Verbrechen willen ihres Amtes ausdrücklich entsetzt worden. L. 12. §. 2.

§. 7. Weil bey jedem Proceß schlechterdings ein Kläger und ein Beklagter seyn muß, so hat man die Frage aufgeworfen: wer bey Erbsonderungen, Gemeinheits-Theilungen und Gränz-Strittigkeiten Kläger sey? Und es ist beliebt worden, denjenigen für Kläger zu achten, welcher zuerst den Richter angegangen; wann beyde zugleich den Richter antreten, kann es durchs Loos entschieden werden. L. 13. 14. L. 2. §. 1. Commun. divid.

S. 2. Anmer. §. 8. Ein Richter macht sich verantwortlich, und hat dem Verkürzten allen Schaden zu vertreten,

wann

wann er aus Gunst, Feindschaft oder Gewinnsucht, erweislich ein ungerecht Urtel gesprochen. L. 15. §. 1.

§. 9. Wann die strittigen Rechte von einer Parthey an den Richter übergehen, so höret dessen richterliche Gewalt auf; denn niemand kann in seiner eigenen Sache Richter seyn. L. 17. S. 3. Anmer.

§. 10. Wann eine langwierige Krankheit oder sonstiges wichtiges Hinderniß den Richter außer Stand setzt, eine Sache binnen einem gemessenen Zeitraum zu schlichten, so muß man denen Partheyen einen andern Richter geben, damit sie nicht durch Verzögerung in Schaden gesetzt werden. L. 18.

§. 11. Ein Erbe muß in Erbschafts-Strittigkeiten bey derjenigen Gerichtsbarkeit Recht nehmen, unter welche der Erblasser gehört, wann er auch sonst für seine Person nicht unter selbiger steht. L. 19. 34.

§. 12. Desgleichen erstrecket sich der Gerichts-Zwang auf alle Strittigkeiten über Verträge und sonstige Geschäffte, so in dem Gebiethe des Gerichts-Herrn abgehandelt und geschlossen worden, wann gleich die Theilhaber persönlich einen andern Wohnort haben. L. 19. §. 1.

§. 13. Wann an einem Ort der Vertrag geschlossen, an einem andern aber dessen Erfüllung versprochen worden, so kann die Klage willkührlich unter dieser oder jener Gerichtsbarkeit, oder am Wohnort des Schuldigen angebracht werden. L. 19. §. 4.

§. 14. Wann der Beklagte die Forderung des Klägers als richtig anerkennet, selbige zu berichtigen

verspricht, dazu aber um eine mäßige Frist bittet, so muß ihm selbige nach Umständen zugestanden werden. L. 21.

§. 15. Ein Kläger muß sich vor dem Richter des Beklagten auf die Wieder-Klage einlassen. L. 22.

§. 16. Nach abgeschlossener Einlassung auf die Klage können keine neuen Klage-Puncte zu dem nämlichen Proceß nachgebracht werden. L. 23.

§. 17. In der Appellations-Instanz wird der Appellant Kläger. L. 29.

§. 18. Wann der Kläger während dem Proceß stirbt, und mehrere Erben hinterlässet, müssen sie den Proceß gemeinschaftlich fortsetzen, wann ihnen daran gelegen. Einer und der andre allein kann nur für seinen Antheil processiren. L. 31.

§. 19. Ein zufällig Hinderniß in Fortsetzung des Processes, z. B. der Todes-Fall eines nahen Verwandten rc. berechtigt Frist zu bitten. L. 36.

§. 20. Wann über die Rechtmäßigkeit eines Besitzes und über gewaltthätige Verdrängung aus dem Besitz geklagt wird, so muß der Richter zuerst die angeklagte Gewaltthätigkeit und dann die Rechte zum Besitz untersuchen und aburteln. L. 37.

§. 21. Das, was dem Richter aus Bewegungs-Gründen der Billigkeit zu thun nachgelassen ist, kann man nicht nach der Strenge des Rechts von ihm fordern. L. 40.

§. 22. Wann jemand über eine noch nicht zahlbare Schuld aus tristigen Gründen Bedeckung fordert,

dert, so muß ihn der Richter nach Umständen hören. L. 41.

§. 23. Wer etwas an einem bestimmten Ort und Zeit zu geben oder zu leisten versprochen, und sich damit nicht einfindet, kann in der Folge an allen Orten, wo er zu treffen ist, belangt werden. L. 43. S. 4. Anmer.

§. 24. Ein rechtshängiger Proceß muß nicht aufgehalten werden, wann gleich ein Mitinteressent des Klägers oder Beklagten aus erheblichen Ursachen nicht immer gegenwärtig seyn kann, sondern es muß seine Person durch eigenen Auftrag oder Vorkehrung des Richters vertreten werden. L. 44.

§. 25. Es macht Verdacht, wann eine Parthey sich ausdrücklich eine bestimmte Person zum Richter ausbittet; daher ist einer dergleichen Bitte nicht leicht zu willfahren. L. 47.

§. 26. Dem Richter ist in so lange als er richterlich Amt verwaltet, nicht erlaubt, in dem Zirkel seiner Gerichtsbarkeit seinen Freunden als Sachwalter zu dienen. L. 48.

§. 27. Der Verkäufer muß sich vor dem Gericht des Käufers auf den Vertretungs-Anspruch einlassen, wann die verkaufte Sache dem Käufer von einem dritten strittig gemacht wird. L. 49.

§. 28. Der Erbe ist nirgend anders Vermächtnisse oder Legate zu berichtigen schuldig, außer wo der größeste Theil der Erbmasse befindlich, oder die vermachte Sache liegt, oder wo der Erblasser die Berichtigung ausdrücklich angewiesen hat. L. 50.

§. 29. Durch Nebendinge und Kleinigkeiten muß man nie die Haupt-Sache und den wichtigern Gegenstand aufhalten lassen. L. 54.

§. 30. Ein bloßer Criminal-Richter hat über Civil-Processe keine Gerichtsbarkeit. L. 61.

§. 31. Die Partheyen müssen über den Gegenstand des Processes mit einander überein kommen; wann der Antrag undeutlich ist, so muß man selbigen nach dem weitläuftigsten Verstande und dem, dem vortragenden Theil, vortheilhaftesten Sinn nehmen. L. 66.

§. 32. Wann der Beklagte auf wiederholte Vorladung nicht erscheint, muß ihm angedeutet werden, daß Untersuchung und Erkänntnis über die Klage seiner Abwesenheit ohnerachtet erfolgen werde. Wie vielmal der Beklagte vorzuladen sey? hanget von jeden Orts Gerichts-Ordnung ab. L. 71. 72.

§. 33. Wann ein Beklagter auf ergangene Vorladung nicht erscheint, so folget noch nicht, daß der Richter schlechterdings nach dem Antrag des Klägers sprechen müsse, sondern wann er findet, daß der Kläger nicht gegründetes Recht hat, so muß er vor den Beklagten sprechen. L. 73.

§. 34. Ist an dem endlichen Verhörs-Termin Kläger und Beklagter abwesend, so muß das weitere Verfahren ausgesetzt werden. L. 73. §. 1.

§. 35. Wann wider einen ungehorsamlich Abwesenden Sentenz ergangen und rechtskräftig worden ist, und in der Folge aus dem Sentenz geklaget wird; so ist der Richter nicht befugt, die Gerechtigkeit des Sentenzes aufs neue zu untersuchen. Jedoch

doch fordert die Billigkeit Vorstellung zu hören, wann der Beklagte behauptet, daß der Kläger durch unwahre Vorträge den Sentenz erschlichen, und seine Abwesenheit nicht muthwilliger Ungehorsam gewesen. L. 75.

§. 36. Es ist bekannt, daß eine Nation dieselbige Nation, ein Regiment dasselbige Regiment bleibt, wann auch nach und nach die einzelen Personen, welche das Ganze ausmachen, durch den Tod, oder auf sonstige Weise abgehen und andere an ihre Stelle treten. Eben so bleibt auch ein Gerichts-Hoff eben derselbe, wann auch die Glieder ganz oder zum Theil verändert werden. L. 76.

§. 37. Wer muthwillig und ohne rechtlichen Grund Proceß anfängt, muß dem Gegentheil alle erweisliche gerichtlich und außergerichtliche Kosten erstatten. L. 79.

§. 38. Der Unter-Richter kann bey dem Ober-Richter über eine zweifelhafte Rechts-Frage Belehrung bitten, aber den Vorgang des Falles, das Factum, muß er nach eigener Einsicht beurtheilen. L. 79. §. 1.

§. 39. Wer mit Wahrscheinlichkeit zu besorgen hat, daß der Richter, vor welchen seine Sache gebracht werden soll, partheyisch seyn dürfte, dem ist es erlaubt, mit Anzeigung seiner Gründe, ehe er sich einlässet, um einen andern Richter zu bitten. L. 16. Cod. de Jud.

§. 40. Wann der Richter sich den strittigen Vorfall von beyden Theilen hat vortragen lassen, so sagt

man, der Rechts-Krieg sey befestigt. L. un. Cod. de Lit. Cont.

§. 41. Die Klage muß allemal bey demjenigen Richter angebracht werden, unter dessen Gerichtszwang der Beklagte stehet, es mag der Gegenstand persönliche oder dingliche Forderungen betreffen. L. ult. Cod. ubi in rem act.

§. 42. Ein Verbrechen wird am schicklichsten an dem Ort untersucht, wo es begangen worden. L. 1. Cod. ubi de Crimin.

Zweytes Kapitel.

Von Pflichtwidrigen Testamenten.

§. 1.

S. 5. Anmer. Eltern, Kindern und Bedingungsweise Geschwistern gestehen die Gesetze zu, ein Testament als pflichtwidrig anzufechten, wann der Erblasser ohne rechtmäßige Ursachen ihnen das Erb-Vermögen entzogen; die übrigen Verwandten sind gegen ein richtiges Testament mit einer dergleichen Klage nicht zu hören. L. 1. L. 21. c. h. t.

S. 6. Anmer. §. 2. Leibliche Geschwister werden nur in dem einzigen Fall zur Klage zugelassen, wann der Erblasser einer ehrlosen Person sein Vermögen zugewendet. L. 27. Cod. h. t.

S. 7. Anmer. §. 3. Die Gesetze betrachten den Verfasser eines pflichtwidrigen Testaments, als eine ihrer Verstandes-Kräfte und Willens nicht mächtige Person, doch

mit

mit Unterscheidung von einem ganz unvernünftigen Menschen; denn ein solcher kann gar kein Testament machen. L. 2.

§. 4. Die Klage gegen ein Testament, daß es pflichtwidrig sey, setzt eine gesetzmäßige Verbindlichkeit, den natürlichen Erben zu bedenken, voraus; und folgsam muß der Kläger zu Begründung der Klage Ursachen anführen, woraus zu entnehmen, daß und warum? der Erblasser ihn nicht hätte enterben, oder ihm seine Verlassenschaft entziehen sollen. L. 3. L. 5. §. 1.

§. 5. Es ist einem Erblasser nicht schlechterdings zu glauben, wann er Beschuldigungen gegen seinen Pflicht-Freund als Enterbungs-Ursachen anführet, denn dies kann aus Verhetzung geschehen, und geschiehet besonders oft durch Anschwärzung von Seiten liebloser Stief-Eltern. L. 4. S. 8. Anmer.

§. 6. Wann jemand seine gegen ein pflichtwidrig Testament erhobene Klage liegen lassen und an Vollziehung des Testaments Theil genommen, so kann er die Klage nicht wieder erneuern. L. 8. §. 1.

§. 7. Ein pflichtwidrig Testament kann angefochten werden, wenn auch eine königl. Casse zum Erben eingesetzt ist. L. 8. §. 2.

§. 8. Gesetzt, ein Haus-Vater hätte in seinem letzten Willen die Erb-Folge eines minderjährigen Kindes, neben seiner eigenen Erb-Folge festgesetzt, so kann weder die Mutter des Kindes, noch der Bruder des Vaters, diese Erb-Verordnung als pflichtwidrig anfechten. Jene nicht, weil die Verordnung nicht von ihrem Kinde gemacht ist, dieser nicht, weil S. 9. Anmer.

nicht sein Bruder, sondern dessen Kind das Erbguth hinterläßt. Jedoch, wann das väterliche Testament selbst ganz für ungültig erkläret wird, fället zugleich das, was über die Erb-Folge des Kindes verordnet ist, hinweg. L. 8. §. 5.

S. 10. Anmer. §. 9. Wer durch ein Testament das gesetzmäßig festgesetzte Pflicht-Theil bekommt, kann selbiges nicht als pflichtwidrig anklagen, und das Pflicht-Theil ist in der Art zu berechnen, daß zuerst Begräbniß-Kosten und alle Schulden abgezogen, sodann aber Eintheilung auf alle Erben gemacht wird. Gesetzt nun, ein Vater hätte zwey Kinder zum Vortheil ihrer Stiefmutter enterbet; eines davon ließe es dabey bewenden, das andre würde klagbar; so wird dennoch blos eine Portion von dem ganzen Pflicht-Theil zum Maaßstab der Verkürzung angenommen, ohnerachtet die zweyte Portion der Erbmasse zuwächst. L. 8. §. 8. 9.

§. 10. Wann ein großjähriger Erbe, welchem die Gesetze Klage gegen ein pflichtwidrig Testament gestatten, das Testament nach seinen Verordnungen vollziehet, und also durch Thathandlungen den Willen des Erblassers billigt, so kann er weiter nicht gehört werden, wann ihm auch weniger übrig bleibt, als ihm gesetzmäßig hätte zukommen sollen. L. 8. §. 10. L. 8. §. 1. c. h. t.

S. 11. Anmer. §. 11. Wer ein Testament als pflichtwidrig anficht, seine Klage bis zum End-Urtel durchsetzt und sachfällig wird, verliert dasjenige, was ihm durch ein Neben-Vermächtniß im Testament zugedacht war, weil er das Andenken des Erblassers beschimpft.

Der

Der Fiscus ist befugt, selbiges in Beschlag zu nehmen. L. 8. §. 14. l. 5. §. 8. 9. de his quæ indignis &c.

§. 12. Wann das Testament wirklich pflichtwidrig befunden wird, so ist selbiges durchaus ungültig. Es fallen alle Neben-Vermächtnisse hinweg, und was darauf bereits ausgezahlt ist, kann zurück gefordert werden. L. 8. §. 16. S. 12. Anmer.

§. 13. Wann bey der Gerichts-Stelle die Meinungen der Beysitzer über die Testaments-Anfertigung aus aufrichtigen Gründen gleich getheilt sind, so begünstiget das römische Recht die Meynung vor das Testament. L. 10.

§. 14. Wer aus einem Testament ein Legat für seine Person selbst oder durch einen dritten für seine Rechnung angenommen und erhoben, kann nachher das Testament nicht weiter als pflichtwidrig anfechten. L. 10. §. 1. l. 12. S. 13. Anmer.

§. 15. Modestinus bemerket, daß durch die Aufhebung des Testaments vorgängige Schenkungen unter Lebenden nicht aufgehoben werden. L. 11.

§. 16. Gesetzt, der Vater hätte einem enterbten Kinde ein Legat vermacht, und das Kind hätte das Legat eingeklagt, wäre aber abgewiesen worden, weil der Vater das Legat widerrufen, so ist das Kind der Klage über Pflicht-Vergessenheit nicht verlustig, weil ihm seine Bescheidenheit gegen die Härte des Vaters zum Nachtheil billig nicht anzurechnen ist. L. 12. §. 2.

§. 17. Eltern stehet eben so gut in Ansehung der Kinder, als Kindern in Ansehung der Eltern

die

die Klage gegen ein Testament, so ihrer vergessen, offen, weil die Dank-Pflicht Kinder verbindet, den Eltern ihr hinterlassenes Vermögen vorzüglich zuzuwenden. L. 15.

§. 18. Gesetzt: Eltern hätten ihre Kinder durch ein pflichtwidrig Testament verkürzt, eines der Kinder hätte dagegen Klage erhoben, und das Testament durch richterlichen Ausspruch vernichtet, ein anderes aber hätte an der Klage nicht Theil genommen, oder wäre abgewiesen worden, so kann letzteres auch an dem errungenen Erb-Guth nicht Theil nehmen. L. 16.

§. 19. In gleichgedachtem Fall wird von dem Gesetz angenommen, als wann der stillschweigende Theil nicht Erbe seyn mögen, oder gar nicht da gewesen sey; folglich hat der Urtels-Spruch in Ansehung seiner keine Würkung. L. 17.

§. 20. Gesetzt aber: eine Mutter hätte durch Testament einem Fremden ein Viertel, und einem Kinde drey Vierteil ihres Vermögens vermacht, ein zweytes Kind aber enterbt oder übergangen; letzteres hätte also allein Ursache gehabt, über das Testament als pflichtwidrig Klage zu führen, hätte auch durch Urtel und Recht die Aufhebung des Testaments obsieglich bewürkt; so wird in Ansehung beyder Geschwister schlechterdings der Fall gesetzmäßiger Erb-Folge eröfnet. L. 19.

§. 21. Gesetzt: der Mann hätte aus dem Testament seiner Frauen ein Legat zu fordern; er fertigte dies Testament Nahmens ihres gemeinschaftlichen Kindes als pflichtwidrig an, würde aber abgewiesen,

wiesen, so verliehrt er das Legat nicht, denn die Mißbilligung des Testaments war lediglich für Rechnung des Kindes. L. 22. §. 1.

§. 22. Diese Maxime findet auch bey andern Legatarien statt, wann sie Erben des klagbar gewordenen Kindes worden, und den schwebenden Proceß blos fortgesetzt haben. L. 22. §. 2. 3.

§. 23. Wer einem Testaments-Erben wissentlich Verlassenschafts-Stücke abgekauft, oder Erbschafts-Stücke abgepachtet, oder dem Erben Schulden bezahlet, wird mit der Klage über Pflicht-Vergessenheit nicht gehört, weil er das Testament durch Thathandlungen gebilligt und anerkannt hat. L. 23. §. 1.

§. 24. Wann zwey Kinder ein Testament als pflichtwidrig anklagen, in der Folge aber eines derselben die Klage fallen lässet oder verschläft, das andere hingegen ein obsieglich Urtel erhält, so wächset der Antheil des erstern dem letztern zu. L. 23. §. 2.

§. 25. Bey der Frage: Ob der nothwendige Erbe das Pflichttheil habe oder nicht? müssen die bey Lebens-Zeiten erhaltene Schenkungen angerechnet werden. L. 25.

§. 26. Wann das klagende Kind durch einen Vergleich dahin bewogen worden, die Klage fallen zu lassen, und der beklagte Erbe den Vergleich nicht erfüllet, so kann das Kind den Proceß wieder aufnehmen. L. 27.

§. 27. Ein Soldaten-Testament kann nicht als pflichtwidrig angefochten werden, wann gleich der nothwendige Erbe selbst Soldat ist. L. 27. §. 2.

§. 28.

§. 28. Wann ein Testament als pflichtwidrig angeklagt, und in erster Instanz der Bitte des Klägers gemäß erkannt, von dem Beklagten aber Appellation ergriffen worden, so muß der Testaments-Erbe dem Kläger, wann er es bedarf, bis zum End-Urtel Aliment-Gelder geben. L. 27. §. 3.

S. 14 Anmer. §. 29. Wann Eltern ihr Kind aus Irrthum übergangen, weil sie selbiges todt geglaubt, hat die Klage gegen ihr Testament statt, ohngeachtet die Pflicht nicht vorsetzlich an die Seite gesetzt worden. L. 27. §. 4.

§. 30. Die Legatarien können dem Beklagten zur Vertheidigung des angefochtenen Testaments gegen den Kläger beytreten, auch allenfalls für ihr Interesse appelliren. L. 29.

§. 31. Uneheliche Kinder können das mütterliche Testament als pflichtwidrig anfechten. L. 29. §. 1.

§. 32. Wann der Testaments-Erbe sich mit dem Kläger vergleicht, ehe das End-Urtel über die streitige Pflicht-Vergessenheit erfolgt, so wird das Testament als bestehend angesehen, und die Legatarien erhalten ihre Legate, doch unbeschadet des von dem Falcidius eingeführten Abzugs. L. 29. §. 2.

§. 33. Die Klage gegen ein pflichtwidrig Testament muß bey der Gerichts-Stelle des Wohnorts des Beklagten angebracht werden. L. 29. §. 4.

§. 34. Wann eine Mutter durch ein Testament ihre Kinder zu Erben eingesetzt hat, nach der Zeit aber noch ein Kind zur Welt bringt, und kurz nach der Geburt stirbt, so kann man dem Testament keine

keine Pflicht-Vergessenheit zuschreiben, weil wahrscheinlich der übereilende Todes-Fall schuld ist, daß die Mutter ihr letztes Kind nicht hat bedenken können; doch erbt das Kind mit seinen Geschwistern zu gleichen Theilen. Sind aber Fremde zu Erben eingesetzt, so hat die Klage gegen das Testament statt. L. 3. c. h. t.

§. 35. Wer ein Testament als pflichtwidrig angefochten hat und gerichtlich abgewiesen worden ist, kann eben dies Testament aus dem Gesichts-Punkt, daß es untergeschoben sey, anfechten und umgekehrt. L. 14. c. h. t.

§. 36. Wann Eltern ein Kind aus der Ursache enterbt haben, weil es ihnen in einer unbilligen Zumuthung ungehorsam gewesen, so ist ihr Unwille unbillig und die Klage wider das Testament hat statt. L. 10. c. eod.

§. 37. Wann Eltern ihren Kindern durch das Testament weniger vermacht haben, als das gesetzmäßige Pflicht-Theil beträgt, so muß die Summe des Pflicht-Theils aus dem Erb-Vermögen ohne alle Beschwerden und unbedingt ergänzt werden; doch muß sich das Kind alles im Abzug bringen lassen, was gesetzmäßig ins Erbe einzuwerfen ist. Z. B. vorgängige Schenkungen, Ausstattung, &c. L. 29. L. 30. 31. 32. 36. c. eod.

§. 38. Wann derjenige, der berechtigt gewesen wäre, ein Testament als pflichtwidrig anzufechten, verstirbt, ehe er das Testament anerkannt, und ehe selbiges würklich angefochten worden, so können dessen nothwendige Erben die Klage statt seiner in

Bewegung setzen. Fremde Erben hingegen werden zur Klage nicht zugelassen, außer wann selbige von ihrem Erblasser bereits anhängig gemacht worden. L. 6. ff. L. 34. 36. c. h. t.

§. 39. Eltern und Groß-Eltern dürfen in ihrem Testament ihre Kinder weder enterben noch übergehen, wenn sie ihnen auch sonst durch Schenkungen oder auf andere Weise so viel von ihrem Vermögen zugewandt hätten, als ihr Pflicht-Theil beträgt; es wäre denn, daß sie dazu eine von dem Gesetz gebilligte Ursache hätten; und diese Ursache muß in dem Testament ausdrücklich angezeigt seyn. Nov. 115. c. 3.

§. 40. Justinian hat vestgesetzt, daß Eltern ihren Kindern den dritten Theil ihres Vermögens als Pflicht-Theil vermachen sollen, wann sie 4 Kinder oder weniger, und die Hälfte wann sie 5 Kinder oder mehrere hinterlassen. Nov. 18. c. 1.

§. 41. Dieser Pflicht-Theil muß ohne alle Ungleichheit unter denen Kindern selbst eingetheilet werden. Nov. 18. c. 1.

§. 42. Eltern haben das Drittheil sämmtlichen Erb-Vermögens als Pflicht-Theil zu fordern. Nov. 18. c. 1.

§. 43. Das Pflicht-Theil kann in keinem Fall mit dem Nutzungs-Recht oder sonstigen Verkürzungen zu Gunsten eines Dritten belastet werden. Nov. 18. c. 3.

§. 44. Die Enterbungs-Ursachen, welche die Gesetze für rechtmäßig erklären, sind folgende;

1. Wann

1. Wann Kinder sich an ihren Eltern mit Thätlichkeiten vergreifen.
2. Wann sie ihnen Schandthaten nachgesagt, die ehrlos machen.
3. Wann sie selbige eines peinlichen Verbrechens angeklagt, Hochverrath ausgenommen.
4. Wann sie sich unter eine Diebes- oder Räuber-Bande begeben.
5. Wann sie Eltern nach dem Leben getrachtet.
6. Wann sie das Ehe-Bette ihrer Eltern befleckt.
7. Wann sie ihnen Streitigkeiten auf den Hals gezogen, wodurch ihr Vermögen ansehnlich geschwächt worden.
8. Wann ein Sohn sich geweigert, durch Bürgschaft seine Eltern in Schuld-Sachen aus dem Gefängniß zu befreyen, ohnerachtet er solches in Betracht seines Vermögens thun können.
9. Wann Kinder ihre Eltern durch Gewalt gehindert, ein Testament zu machen.
10. Wann Kinder angesehener Eltern sich einem niederträchtigen Gewerbe gewidmet.
11. Wann eine Tochter eine Frey-Hure abgegeben, ohnerachtet ihr die Eltern nicht hinderlich gewesen, in eine anständige Heurath zu treten.
12. Wann Kinder ihre Eltern wissentlich in einer gefährlichen Krankheit ohne Pflege ihrem Schicksaal überlassen.

13. Wann sie selbige nicht aus feindlicher Gefangenschaft befreyet, sobald es ihnen nach Umständen zu thun möglich war.

14. Wann sie vom Christlichen Glauben abgefallen. Nov. 115. c. 3.

§. 45. Aus gesetzmäßigen Ursachen ist auch Kindern erlaubt, ihre Eltern zu enterben. Nov. 115. c. 4.

§. 46. Gesetzmäßige Ursachen sind:

1. Wann Eltern ihre Kinder auf ein peinlich Verbrechen angeklagt, Hochverrath ausgenommen.
2. Wann sie ihr Kind umzubringen getrachtet.
3. Wann sie das Ehebette ihrer Kinder befleckt.
4. Wann sie ihren Kindern mit Gewalt verwehrt, über ihr etwannig eigen Vermögen ein Testament zu errichten.
5. Wann eines der Eltern dem andern nach dem Leben getrachtet.
6. Wann sie ihr Kind in einer gefährlichen Krankheit hülflos verlassen.
7. Wann sie selbiges in der Gefangenschaft schmachten lassen.
8. Wann Eltern vom christlichen Glauben abgefallen; doch muß diejenige aus denen beschriebenen Ursachen, welche in einem gegebenen Fall vorkommt, im Testament angezeigt und an sich erweislich seyn. Nov. 115. c. 4.

§. 47. Wann ein Testament rechtskräftig für pflichtwidrig erkannt worden, so wird es dadurch ungültig;

ungültig; dem gesetzmäßigen Erben fället das Erbrecht zu, doch muß derselbe die im Testament bestimmte Legate und Neben-Vermächtnisse berichtigen und vollziehen. Nov. 115. c. 3. 4. in fine.

§. 48. Uebermäßige und unbillige Schenkungen, welche ein Testament einem der Kinder oder einem Fremden verschrieben haben möchte, müssen dergestalt gemindert und herabgesetzt werden, daß dem nothwendigen Erben sein volles Pflicht-Theil verbleibet. L. 5. C. inoff. donat.

§. 49. Wann der Erblasser in seinem letzten Willen ein Pflicht-Theil durch Zahlungs-Fristen, Bedingungen oder auf irgend eine andere Art belastet hat, so sollen alle diese Zusätze als nicht verordnet angesehen, und das Pflicht-Theil ganz frey gefolget werden. L. 32. Cod. de inoff. Test.

§. 50. Wann der Pflicht-Freund Gründe zu haben glaubt, ein Testament nicht nur als pflichtwidrig zu bestreiten, sondern auch aus mehreren rechtlichen Gesichts-Punkten anfechten zu können, so steht ihm die Wahl frey, aus welchen Gründen er zuerst die Klage erheben will. L. 8. §. 12. ff. h. t.

§. 51. Einem Sohn stehet frey, das väterliche Testament als pflichtwidrig zu bestreiten, wann er aus eben diesem Testament als Vormund ein Legat für sein Mündel erhoben. L. 4. Instit. h. t.

§. 52. Desgleichen wird derjenige seines Legats nicht verlustig, der als Vormund in Vertretung seines Mündels das Testament als pflichtwidrig angefochten, wann er auch mit der Klage abgewiesen worden. L. 5. ibid.

§. 53. Nach Ablauf von 5 Jahren wird die Klage über Pflichtwidrigkeit eines Testaments nicht gehört, doch wird die Zeit der Minderjährigkeit bey dieser Verjährungs-Frist nicht angerechnet. L. 2. C. in quibus causis in integrum etc.

S. Anmerk. 16

Drittes Kapitel.

Von der Klage über ein ganzes Erbschafts-Vermögen.

§. 1.

S. Anmerk. 17 Alles Erbrecht beruhet entweder auf der gesetzmäßigen Erbfolge, oder auf Erbverträgen, oder auf einem ordnungsmäßig errichtetem Testament. L. 1.

§. 2. Das Erbrecht kann man sowohl mittelbar durch einen rechtmäßigen Erben, in dessen Rechte man eintritt, als unmittelbar, von dem Erblasser erlangen. L. 2. 3.

§. 3. Es ist eine allgemeine Regel, daß der Inhaber einer Verlassenschaft, worüber das Erbrecht streitig ist, alles und jedes so lassen und erhalten müsse, wie er es bey Entstehung der Erbstreitig 'eit findet oder besitzt; daß er folglich am allerwenigstens etwas veräusern könne; doch muß ihm der Richter auf vorgängige Anzeige, Untersuchung und Befund verstatten, Sachen die ihrer Natur nach nicht aufbehalten werden können, ins Geld zu setzen,

setzen, dringende Schulden, z. B. Begräbnis- und Aliment-Kosten ꝛc. zu bezahlen, auf dem Verfall stehende Pfänder einzulösen ꝛc. L. 5.

§. 4. Ueberhaupt sind bey streitigem Erbguth alle Verfügungen des Inhabers ungültig, woraus dem Erbrecht ein Schaden zuwächst. L. 5. §. ult.

§. 5. Wann ein Testament als untergeschoben angefertigt wird, so kann der Legatarius die Aushändigung seines Legats nicht anders als gegen Sicherstellung fordern. L. 6.

§. 6. Wer ein Testament anerkannt hat, nach der Zeit aber in sichere Erfahrung bringet, daß solches untergeschoben oder sonst zu recht nicht beständig sey, kann noch immer seine Erb-Ansprüche geltend machen. L. 8. S. Anmerk. 18

§. 7. Die Erbschafts-Klage findet ohne Unterschied gegen alle diejenigen statt, welche das Erb-Vermögen, so dem Kläger von rechtswegen gehört, ganz oder zum Theil unter irgend einem Titel hinter sich haben, oder sich eines Erbrechts daran zur Ungebühr anmaassen. L. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15.

§. 8. Wann eine Person ein Erbguth zur Ungebühr in Besitz genommen, und dieses von ihm mit oder ohne seinen Willen in die Hand eines Dritten gekommen, so kann der rechtmäßige Erbe willkührlich denjenigen, der sich des Erbes angemaaßet, oder den, der es im Besitz hat, anfertigen. L. 16. §. 4. 5.

§. 9. Wer redlicher Weise zum Besitz einer Erbschaft gelangt, ohne vermuthen zu können, daß

ihm solche strittig gemacht werden würde, und sonach Legate berichtiget hat, darf diese Legate keinesweges auf seine Gefahr zurück fordern, sondern es ist genung, wann er dem Erben den Anspruch der Rückgabe an den Empfänger übergiebt. L. 17.

§. 10. So auch, wann eben derselbe Erbe Gelder unsicher auslehnt, wird ihm die Vertretung des Verlusts nicht aufgebürdet. Aber wer wissentlich fremdes Erbe nimmt, ist zur Vertretung verbunden. L. 18.

S. Anmerk. 19 §. 11. Der Erbe fordert mit Recht von dem unrechtmäßigen Inhaber nicht nur dasjenige was der Erblasser eigenthümlich besessen, sondern auch was als Pfand, Lehn- und Verwahrungs-Guth ihm anvertraut gewesen, weil er solches zu vertreten verbunden ist. L. 19.

§. 12. Wann der Inhaber eines Erb-Stückes zum Behuf des Gebrauchs davon etwas angeschaft hat, z. B. bey einem Land-Guth, Wirthschafts-Geräthe, Vieh, Saam-Getraide, so ist er solches dem rechtmäßigen Erben gleichfalls nebst der Haupt-Sache zu folgen schuldig; doch ist er berechtigt, den Kauf-Preiß den Erben zu berechnen und Vergütung des Vorschusses zu fordern. L. 20.

§. 13. Wann der Inhaber zur Tilgung der Erbschafts-Schulden ein Erbstück verkauft hat, ist er blos schuldig, den Werth zu vernehmen. Hat er aber solches ohne bewegende Ursache gethan, so muß er dem Erben das Erbstück selbst und den Ertrag

trag davon wiederschaffen, wenn es der Erbe begehrt, und das Stück wieder zu erlangen ist. L. 20. §. 2.

§. 14. Aller Ertrag von Erb-Güthern gehört zum Erbe als Zuwachs, ohne Unterschied, ob selbiger vor oder nach der Erbes-Antretung erhoben worden. L. 20. §. 3. l. 51.

§. 15. Die Gesetze machen einen Unterschied zwischen dem wissentlich unrechtmäßigen Besitzer eines Erb-Guths und dem Inhaber, der aus Unwissenheit und Irrthum ein Erb- oder Eigenthums-Recht daran zu haben glaubt. Von jenem fordern sie eine unumschränkte Vertretung, von letzterm hingegen blos das, was in seiner Gewalt, oder seinem Vermögen aus dem Erb-Guth zugeflossen ist. L. 20. §. 6.

§. 16. Gesetzt, der treuherzige Besitzer hätte ein Erbstück verkauft, und in einiger Zeit hernach um einen geringern Preiß wieder gekauft, so fragt sich: ob es genug sey? wann er dem sich meldenden Erben das Erbstück, welches vielleicht schlechter worden ist, aushändigt. Der römische Senat hat vor Recht erklärt: Daß der Besitzer dem Erben das Erbstück und über dies den Gewinn, welchen er bey dem doppelten Handel gemacht, heraus geben soll. L. 22.

§. 17. Wer wissentlich Erb-Guth an sich gerissen, was ihm nicht zukommt, wird als ein Dieb geachtet, und muß den möglichen Ertrag vergüten. L. 25. §. 4. 5.

§. 18. Ein vermeintlich rechtmäßiger Besitzer verfället in die Verbindlichkeiten eines wissentlich unrechtmäßigen Besitzers, sobald ihm der wahre Erbe seine Ansprüche aufweiset. L. 20. §. 11. l. 25. §. 7.

§. 19. Demjenigen, welcher treuherzig rechtmäßiger Erbe zu seyn geglaubt, wird es zu gut gehalten, wann er auch mit dem Erb-Vermögen schlechte Wirthschaft getrieben, übertriebenen Aufwand gemacht, Geschenke ausgetheilet, u. s. w. In einem dergleichen Fall muß sich der Erbe mit dem, was von dem Erb-Guth noch da ist, begnügen; doch darf er keine Schulden aus denen Erbgütern für den Besitzer bezahlen, selbst in dem Fall nicht, wann der Besitzer solche verpfändet hätte. L. 25. §. 11. 12. 13. 14.

§. 20. Folgender Fall veranlaßt eine verwickelte Streit-Frage: Der rechtmäßige Erbe kann seinen Anspruch sowohl gegen den unrechtmäßigen Erbnehmer als gegen den Besitzer des Erb-Stücks anbringen. Der unrechtmäßige aber treuherzige Erbnehmer darf ein verkauftes Erbstück nicht schlechterdinges wieder schaffen, auch das eingezogene Kauf-Geld nur in so weit vertreten, als er solches zu seinem wahren Nutzen angewendet. Gesetzt nun, er hätte das Kauf-Geld durchgebracht, und wäre solches weder dem Erben noch seinem Käufer zu vertreten im Stande, so fragt sich: Kann der Erbe den Käufer anfertigen? da er doch gegen den Erbnehmer selbst kein Recht hat. Die römischen Gesetze sagen:

S. Anmerk. 20

Wann der Erbnehmer das Guth unter seinem wahren Werth verschleudert hat, und dem rechtmäßi-

mäßigen Erben die empfangene Kauf-Summe zu zahlen bereit ist, kann der Käufer nicht angefertigt werden. L. 25. §. 17.

§. 21. Die Miethungs-Zinsen von Grund-Stücken gehören so gut als der Zuwachs zum Ertrag. L. 27. §. 1. S. Anmerk. 21

§. 22. Ueberhaupt ist Grundsatz: daß der nicht rechtmäßige Besitzer, ohne Unterschied, ob er wissentlich oder unwissentlich fremdes Guth besessen, dem rechtmäßigen Erben alles und jedes aushändigen muß, ohne den geringsten Gewinn zurück halten zu dürfen. L. 28.

§. 23. Außenstehende Kapitalien tritt der beklagte Besitzer den klagenden Erben ab, so wie sie sind, ohne Vertretung und ohne Vorbehalt der Zinsen. L. 30.

§. 24. Wann der Besitzer Erbschafts-Schulden bezahlt hat, so ist er befugt, solche Zahlung dem Erben in Rechnung zu bringen. L. 31.

§. 25. Dies gilt auch, wann der Besitzer selbst Gläubiger bey der Masse gewesen. L. 31. §. 1. 2.

§. 26. Wann durch die Nachläßigkeit des Besitzers Erbschafts-Schulden schlecht geworden, hat der Erbe keine Vertretung zu fordern; denn der treuherzige Besitzer hat nichts dabey gewonnen, und der Dieb war zur Einforderung nicht befugt. L. 31. §. 4.

§. 27. Bey dem Satz: der treuherzige Besitzer muß alles herausgeben, was mittelbar oder unmittelbar seinem eigenen Vermögen durch die Erbschaft zugewachsen, wird auf den Zeitpunkt des Urtelspruchs über das Erbrecht gesehen. L. 36. §. 4.

§. 28.

§. 28. Ein jeder Besitzer ohne Ausnahme ist berechtiget, die wegen den Erbgüthern nützlich und nothwendig gemachten Ausgaben in Rechnung zu bringen. L. 36. §. ult. l. 37.

§. 29. Ein vermeintlich rechtmäßiger Besitzer hat auch für denjenigen Aufwand Vergütung zu fordern, welchen er zur Vermehrung des Ertrags gemacht, wann gleich der Ertrag fehlgeschlagen. L. 37.

§. 30. Es ist eine allgemeine Regel: Niemand soll sich mit dem Schaden seines Nächsten bereichern. Diese Regel findet auch zwischen einem rechtmäßigen Erben und dem wissentlich unrechtmäßigen Besitzer des Erbguths dahin statt, daß letzterem aller Aufwand, welchen er zur Verbesserung der Erbgüther gemacht, vergütet werden muß, im Fall die Verbesserung noch würklich bey Aushändigung des Erbguths vorhanden ist, außer dem aber nicht. L. 38.

§. 31. Aufwand, der weder nothwendig gewesen, noch den Ertrag befördert, oder sonst Nutzen gebracht, sondern lediglich zur Verschönerung angelegt worden, muß dem vermeintlich rechtmäßigen Besitzer gut gethan werden, dem wissentlich unrechtmäßigen Besitzer nicht. Doch ist letzterm unverwehrt, die Verzierungen wegzunehmen, wenn es ohnbeschadet der Sache, bey welcher sie angebracht sind, geschehen kann. L. 39. §. 1.

§. 32. Wann während dem Proceß zwischen dem Inhaber des Erbes und dem Erben, etwas von denen Erbstücken zu Grunde gehet, ohne des Inhabers Schuld, so trägt dennoch der wissentlich unrecht-

unrechtmäßige Besitzer den Schaden, weil vielleicht der Erbe das Erbstück würde verkauft haben, wenn es ihm der Inhaber ohne Aufzug hätte folgen lassen. In Ansehung des vermeintlich rechtmäßigen Besitzers fället der Verlust auf den Erben, weil ihm nicht zu verdenken ist, daß er sein vermeintlich Recht vertheidigt. L. 40.

§. 33. Wann der klagende Erbe etwas von der Erbschaft als ein Legat oder unter einem andern Titel vor Erhebung der Klage überkommen, so wird ihm solches bey Aushändigung der Erbschaft angerechnet. L. 44.

§. 34. Der Streit über das Erbrecht darf die Betreibung der Erbschafts-Forderungen gegen den Dritten nicht aufhalten, weil solches zum Nachtheil der Masse gereichen könnte. Es ist daher sowohl dem beklagten Besitzer als dem klagenden Erben erlaubt, darüber Verkehrung zu treffen. L. 48.

§. 35. Der klagende Erbe hat nicht nur die Erb-Stücke, sondern auch den Ertrag davon, und von dem reinen Ertrag, welchen die Erbgüther bis zur Zeit der erhobenen Klage vermehrt, Zinsen zu fordern. Aber während dem Proceß giebt der Ertrag nicht Zinsen. L. 51. §. 1. S. Anmerk. 22

§. 36. Wer eine Erbschaft rechtmäßig erkauft, tritt in alle Rechte seines Verkäufers, und kann alles dasjenige fordern, was jener zu fordern befugt gewesen. L. 54.

§. 37. Wann der wissentlich unrechtmäßige Inhaber die Erbgüther während der Zeit seines

Be-

Besitzes vernachläßigt oder verschlimmert, so ist er verbunden, dem Erben allen erweislichen Verlust zu vertreten. L. 54. §. ult.

§. 38. Wann der Inhaber einen Ertrag eingehoben, welchen der Erbe nicht hätte heben können, so gehört der Ertrag dennoch als Zuwachs zu dem Erbvermögen. L. 56.

§. 39. Wann zwey verschiedene Personen sich zu Erben aufwerfen, und gegen den Besitzer klagen, letzterer gegen einen davon sachfällig worden und das Erbguth herausgegeben hat, so hebt sich der Proceß gegen den zweyten. Dieser zweyte muß sein vermeintlich Recht mit dem ersten ausmachen. L. 57.

§. 40. Einen Besitzer kann man nicht schlechterdings auffordern, sich auszuweisen, was für Recht er zum Besitz habe. L. 11. Cod. de petit. heredit.

Viertes Kapitel.

Von der Klage auf ein Theil eines Erbschafts-Vermögens.

§. 1.

Wann der klagende Erbe nur einen gewissen Theil des Erbschafts-Vermögens zu fordern hat, und der Beklagte nur einen Theil des Erbvermögens oder ein einzeln Erbstück besitzet, so muß ersterer nur auf den verhältnismäßigen Antheil seine Klage richten. L. 1. §. 1.

§. 2.

§. 2. Gesetzt sonach: es wären zwey Erben jeder zur Hälfte und zwey Besitzer jeder zur Hälfte, so muß jeder Erbe jeden Besitzer auf sein Antheil verklagen, und müssen beyde sich untereinander allenfalls durch Erbschicht berechnen. L. 1. §. 2.

§. 3. Eben dies ist auch rechtens und der Sache gemäß, wann sich das Erbguth zum Theil in der Hand eines rechtmäßigen Miterben und zum Theil in der Hand eines unrechtmäßigen Besitzers befindet. L. 1. §. 3. 4.

§. 4. Wann die Erben unter sich über das Verhältniß der Eintheilung nicht im Licht sind, so wird von dem Fremden Besitzer die Aushändigung überhaupt zur Erbmasse gefordert. L. 1. §. 5.

§. 5. Wann der Erblasser eine Wittib hinterläßt, welche muthmaslich schwanger ist, so ist es am rathsamsten, die Erbsonderung so lange zu verschieben, bis die Zeit der Niederkunft vorüber ist. Muß aber die Theilung eher vor sich gehen, so wird angenommen, daß bis zur Geburt drey Theile nach Anzahl der Erben aufbehalten werden. L. 3.

§. 6. Wann sodann mehr oder weniger als drey Kinder zur Welt geboren werden, so wird das mehr oder weniger der Erbportion unter sämmtlichen Erben ausgeglichen. L. 4.

§. 7. Alles, was über das Eigenthums-Recht im Ganzen durch die Gesetze vorgeschrieben ist, findet auch verhältnißmäßig statt, wann der Eigenthümer nur einen Theil zu fordern hat. L. 76. ff. de R. V.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Von der Klage des Erbbesitznehmers.

Hat nichts brauchbares.

Sechtes Kapitel.

Von der Klage des Fideicommiß-Erben.

Desgleichen.

Sechstes Buch.

Erstes Kapitel.

Von der Klage aus dem Eigenthums-Recht.

§. 1.

Das Eigenthums-Recht hat alle Arten von Güthern, bewegliche und unbewegliche, leblose und lebendige zum Gegenstand, nur auf den Menschen erstreckt es sich nicht. L. 1. §. 1. 2. S. Anmer. 23.

§. 2. Das Guth, was ich Eigenthum oder Mein nenne, muß in der Art bestimmt und ausgezeichnet seyn, daß kein anderer solches mit gleichem Recht sein nennen kann, außerdem ist es gemeinschaftlich Guth, und wird erst durch Theilung wahres Eigenthum. L. 3. §. 1. l. 4. 5. S. Anmer. 24

§. 3. Pomponius hat zwar dafür gehalten, daß der Most, welcher aus dem Honig des Cajus und dem Wein des Titius gemacht worden, von beyden ein gemeinschaftlich Eigenthum sey; aber richtiger gedacht; ist der Most ein Eigenthum dessen, der ihn gemacht hat.

§. 4. Dagegen hat Pomponius recht, daß, wann der Hengst des Cajus die Stutte des Titius belegt hat, das Füllen dem Titius gehört. L. 5. §. 2.

§. 5. Der Baum des Cajus, der ohne sein Vorbewußt auf des Titius Grund und Boden gesetzt

worden, verbleibt so lange ein Eigenthum des Cajus, als er nicht vollkommene Wurzel gefaßt hat. L. 5. §. 3.

§. 6. Wer etwas als Eigenthum ausklagt, muß davon eine möglichst vollständige Bezeichnung angeben, so daß man den geforderten Gegenstand von allen andern ähnlichen Stücken gleicher Art unterscheiden könne. L. 6.

S. Anmer. 25. §. 7. Die Eigenthums-Klage kann zu allen Zeiten gegen den Besitzer meines eigenthümlichen Guthes angebracht werden. L. 7.

§. 8. Sobald der Richter findet, daß der Kläger sein Eigenthums-Recht und den Besitz des Beklagten hinlänglich bewiesen hat, muß er dem Kläger das eingeklagte Eigenthum zusprechen, in soferne der Beklagte nicht auszuführen vermag, daß und wodurch der Kläger sein Eigenthums-Recht verlohren, und er selbiges rechtmäßig erworben. L. 9.

§. 9. Wann der beklagte Besitzer ehrlicher Weise den Besitz überkommen, die Herbeyschaffung des Eigenthums-Stücks aber zur Aushändigung an den Eigenthümer Kosten erfordert; so muß der Eigenthümer diese Kosten tragen. Der betrügerische Besitzer muß selbiges auf seine Kosten an Ort und Stelle, wo er selbiges in seine Klauen bekommen, zurück gewähren. L. 10. 11. 12.

§. 10. Der Richter muß auch darauf sehen, daß der Eigenthümer sein Guth ohne Verschlimmerung zurück erhalte. L. 13.

§. 11. Wann der Besitzer aus dringenden Ursachen das fremde Eigenthums-Stück verkauft hat, so

kann

kann er sich durch Herausgabe der Kauf-Summa von dem Anspruch frey machen. L. 15. §. 1.

§. 12. Wann der wissentlich unrechtmäßige Besitzer dem Eigenthümer sein Vieh auf Verlangen nicht folgen lässet, und es fället mit oder ohne Verschulden des Inhabers, so muß er den Werth vertreten, denn der Eigenthümer hätte es verkaufen können, wann es ihm nicht wäre vorenthalten worden. L. 15. §. ult.

§. 13. Der rechtmäßige Eigenthümer hat nicht nur das Eigenthums-Stück, sondern auch alles dasjenige, was dem Eigenthums-Stück zugewachsen und anhängig ist, zu fordern, in der Maße, als wäre er nie außer dem Besitz seines Eigenthums gewesen. L. 20.

§. 14. Das Guth, was als Eigenthum eingeklagt wird, muß von der Art seyn, daß es denen Gesetzen gemäß einen Privat-Eigenthümer haben kann, oder, welches eben so viel sagt, Handel und Wandel leidet. L. 23.

§. 15. Wann meinem Eigenthum ein Stück von fremdem Eigenthum dergestalt zugesetzt wird, daß beydes ein Ganzes ausmacht, so sich entweder gar nicht oder doch nicht ohne Schaden trennen läßt, so folget das Ganze demjenigen von beyden, welcher dem Werth nach den größesten Antheil an der Sache hat, und er muß sich mit dem andern über den zugetretenen kleineren Antheil abfinden. L. 23. §. 2. 3. 4. l. 34. Inst. de rer. div.

§. 16. Wann jemand wissentlich und betrüglicher Weise ein fremdes Materiale in sein Grund-

Stück verbauet hat, so kann man ihm zwar nicht zumuthen, das Gebäude einzureißen, und das Materiale dem Eigenthümer wieder zu geben; aber um seines vorgehabten Betrugs willen, soll er den Werth davon doppelt bezahlen. L. 23. §. 6.

§. 17. Wann der Beklagte das eingeklagte Guth zur Zeit der erhobenen Klage mit vermeintlichem Recht besessen, und vor dem End-Urtel ohne seine Schuld verloren, so hebt sich die Klage; und umgekehrt, wann er von Anfange nicht Besitzer gewesen, und vor dem End-Urtel zum Besitz gekommen, so muß er dem Kläger gerecht werden. L. 27. §. 1.

§. 18. Der klagende Eigenthümer muß dem Beklagten Inhaber alle auf die eingeklagte Sache vor erhobener Klage nützlich verwendete Kosten wiedergeben. L. 27. §. 5.

§. 19. Wann das eingeklagte eigenthümliche Guth durch Vorsatz oder Verwahrlosung des Beklagten Innhabers zu Grunde gegangen, so muß der Innhaber dem Eigenthümer den Werth und den wahrscheinlichen Ertrag davon vergüten. L. 33.

§. 20. Wann sich der Innhaber unter dem Vorwand, daß ihm die geforderte Sache abhanden kommen, mit dem Eigenthümer nach Schätzung des Werths abfindet, und das eingeklagte Eigenthum behält, so ist der Eigenthümer nicht zur Gewährleistung verbunden. L. 35. §. 2.

§. 21. Wer treuherziger Weise ein Stück Grund und Boden von einem unrechtmäßigen Besitzer kauft, und ehe er das Gebäude aufsetzt, von dem Betrug

seines

seines Verkäufers benachrichtigt wird, muß mit dem Bau inne halten; außer dem kann ihm nichts zugestanden werden, als daß er das Grund-Stück räume und dem Eigenthümer in vormaligem Stande gewähre. L. 37.

§. 22. Wer unvorsichtiger Weise ein Grund-Stück aus unrechtmäßigen Händen erkauft, und daran gebauet hat, und solches nachher an den Eigenthümer wieder abtreten muß, der kann von dem Eigenthümer die Vergütung des wahren Verbesserungs-Werths fordern. Hat er aber Aufwand von unächtem Werth gemacht; so kann er nur den vorhandenen Ueberfluß, so weit es sich thun läßt, wegnehmen; doch muß er nichts aus Muthwillen verderben. Es stehet auch dem Eigenthümer frey, dergleichen Ueberfluß nach einer billigen Taxe zu vergüten und einzulösen. L. 38.

§. 23. Alle Bau-Materialien, die ein Werkmeister von dem Seinigen auf fremden Grund und Boden verbauet, werden sofort ein Eigenthum des Grund-Eigners. L. 39.

§. 24. Eine Frau behält ihr Eigenthums-Recht, wann sie in einem unverbindlichen Bürgschafts-Fall ihr Eigenthum verpfändet, und der Gläubiger solches verkauft. L. 39. §. 1. l. 40.

§. 25. Ein Käufer, der etwas bedingungsweise gekauft, kann als Eigenthümer klagen, sobald und so lange die Bedingung da ist. L. 41.

§. 26. Wer von dem zum Verkauf Bevollmächtigten eines Eigenthümers kauft, hat eben so viel

Recht, als ob er von dem Eigenthümer selbst gekauft hätte. L. 41. §. 1.

§. 27. Früchte werden, so lange sie nicht eingesammlet sind, für einen Theil des Grund-Stücks geachtet. L. 44.

§. 28. Bey der dem Innhaber gesetzmäßig zukommenden Vergütung der Verbesserungs-Kosten, muß auf seiner Seite der eingehobene Ertrag oder die gezogene Nutzung in Rechnung gebracht werden. L. 48.

§. 29. Wann der Eigenthümer von dem Besitzer aus gutem Willen statt der eingeklagten Sache den ausgemittelten Werth derselben annimmt; so gehet das Eigenthums-Recht derselben vergleichsweise auf den Besitzer über. Geschicht es aber blos darum, weil der Beklagte selbige nicht sofort herbey zu schaffen gewußt, so bleibet dem Eigenthümer noch die Wahl übrig, wann die Sache selbst zum Vorschein kommt, zum Eigenthum zu greifen, und den empfangenen Werth zurück zu stellen. L. 46. 47.

§. 30. Der Grund und das darauf stehende Gebäude machen ein Ganzes. L. 49.

§. 31. Ein Käufer ist zur Eigenthums-Klage nicht ehender berechtigt, als nachdem ihm die verkaufte Sache übergeben worden. Der Erbe hingegen hat nicht nöthig, sich das Erb-Guth besonders übergeben zu lassen. L. 50.

§. 32. Wann der Erbe des unrechtmäßigen Besitzers von dem Eigenthümer verklagt wird, sich aber dagegen ausweiset, daß das geforderte Eigenthums-Stück mit dem Erb-Guth nicht an ihn gekommen,

so

so findet zwar die Eigenthums-Klage gegen ihn nicht statt, jedoch ist er dasjenige zu vertreten schuldig, was sein Erblasser in Rücksicht dieser Sache gewonnen, weil solches dem Erb-Guth zugewachsen. L. 52.

§. 33. Wann der abgehende Besitzer das Grund-Stück kurz zuvor mit Saamen oder Pflanzen angebauet, so ist ihm nicht erlaubt, die Saaten zu verderben oder die Pflanzen auszureißen. L. 53.

§. 34. Wann ein Advocat, der in einer Eigenthums-Klage bedient gewesen, nach der Hand erfährt, daß er an die Sache ein besser Eigenthums-Recht habe als sein Client, so schadet sein Amts-Dienst seinem Eigenthums-Recht nicht. L. 54.

§. 35. Wann der Besitzer verstirbt, ehe er von dem Eigenthümer belangt worden, sein Vermögen an mehr als einen Erben kommt, unter diesen aber das in Anspruch zu nehmende Guth einem einzigen Erben zu Theil worden, so hat der Eigenthümer nicht nöthig, sämmtliche Erben zu verklagen, sondern der Innhaber allein muß es mit ihm ausmachen. L. 55.

§. 36. Wann sich zwey Eigenthümer melden, und der Besitzer an einen davon nach richterlichem Ausspruch das Eigenthums-Stück folgen lassen, so muß dieser den ehemaligen Besitzer gegen den zweyten Kläger vertreten. L. 57.

§. 37. Der wissentlich unrechtmäßige Besitzer muß dem Eigenthümer das Eigenthums-Stück nebst allem Ertrag davon auszuhändigen angehalten werden. L. 62.

§. 38. Bey Erörterung der Frage: wie der Ertrag auszumessen sey? muß besonders darauf Rücksicht genommen werden, was der Eigenthümer wirklich würde erhoben haben, wann ihm der Besitz nicht wäre vorenthalten worden. L. 62.

§. 39. Wann der Besitzer von einem dritten wider Willen um den Besitz gebracht worden, und folglich dem Eigenthümer den Werth vergüten muß, so ist es billig, daß ihm der Kläger dagegen sein Eigenthums-Recht dahin abtrete, daß er befugt sey, gegen den dritten und jeden andern Besitzer Schadloshaltung zu suchen. L. 63.

§. 40. Der Werth des Gebrauchs ist eine Art von Ertrag. L. 64.

§. 41. Gesetzt, es wäre das Eigenthums-Stück mit einer rechtmäßigen Grund-Schuld belastet gewesen, und der Besitzer hätte selbige abgezahlt, so muß der Eigenthümer dem Besitzer die gleichmäßige Summe erstatten. In Ansehung der Zinsen müssen sich beyde gegen den Ertrag berechnen und das mehr oder weniger vergüten. L. 65.

§. 42. Wer ein Haus kauft, und wider Vermuthen verborgenes Geld oder Güther darinnen findet, kann sich keines Eigenthums-Rechts darauf anmaßen. Es verbleibet dies Recht seinem wahren Herrn, und dergleichen Guth wird nicht als Schatz geachtet. L. 67.

§. 43. Wann dem Kläger durch rechtskräftigen Bescheid das streitige Eigenthum zuerkannt worden, und der Beklagte sich dennoch der Herausgabe weigert, obgleich er die Sache in seiner Gewalt hat,

so

so muß ihm der Richter selbige mittelst Execution abnehmen lassen. Ist die Sache nicht in seiner Gewalt, auch von ihm nicht hinterlistig in die Hand eines dritten gespielt worden, so muß er dem Kläger den wahren, durch rechtlich Ermessen festzusetzenden Werth gut thun. Hat er betrügerisch die Sache bey Seite geschaft, so kann der Kläger den Werth eydlich schätzen so hoch er will. L. 68.

§. 44. In letzterm Fall ist, zur Strafe des Betrugs, der Eigenthümer auch nicht schuldig, dem Beklagten seine Rechte zum Behuf des Schadloshaltungs-Gesuchs gegen den dritten zu übertragen. L. 69.

§. 45. Gesetzt, ein unrechtmäßiger Besitzer hätte mir verkauft, er wäre aber nachher durch Erbfolge zu dem rechtmäßigen Eigenthum der verkauften Sache gelangt, so ist der Fehler gehoben, und mein Eigenthums-Recht ist gesetzmäßig. L. 72.

§. 46. Was im Ganzen rechtens ist, gilt auch verhältnißmäßig von jedem Theil des Ganzen; dieß ist eine mathematische Wahrheit. L. 76.

§. 47. Wann der Eigenthümer sein Grund-Stück an mich eigenthümlich überlassen, aber Miethungsweise im Besitz geblieben, so bin ich auch ohne Uebergabe Eigenthümer, denn ich habe die Uebergabe durch meinen Miether erhalten. L. 77.

§. 48. Der Besitzer hat den Ertrag nicht weiter als von der Zeit zu vertreten, da der Ertrag wirklich von ihm gehoben worden, oder wirthschaftsmäßig von ihm gehoben werden können. L. 78.

S. Anmer. 26. §. 49. Wann der Beklagte läugnet, daß er das geforderte Eigenthums-Stück besitze, und dessen überwiesen wird, so muß er solches dem Kläger sofort herausgeben, wann gleich dieser sein vermeintlich Eigenthums-Recht noch nicht bewiesen. L. 80.

§. 50. Was auf fremden Grund und Boden ausgesäet oder angepflanzt wird, fällt dem Eigenthum des Grund-Herrn zu; doch muß er den Werth des Saamens oder der Pflanzen vergüten, wann der Anbau nicht aus schlimmen Absichten geschehen. L. 11. Cod. h. t.

§. 51. Ein Gebäude, das auf einem gemeinschaftlichen Grund aufgeführt wird, fällt dem gemeinschaftlichen Eigenthume zu, doch hat der Bau-Herr auch gemeinschaftlichen Beytrag zu denen Bau-Kosten zu fordern. L. 16. Cod.

§. 52. Wer aufrichtiger Weise ein Guth von einem unrechtmäßigen Besitzer erkauft hat, ohne zu wissen, daß ein dritter der wahre Eigenthümer davon sey, kann nur so lange in Anspruch genommen werden, als die Verjährungs-Frist lauft, nach deren Ablauf nicht weiter. L. 4. Cod.

§. 53. Wann der wahre Eigenthümer sein Guth an zwey verschiedene Personen durch einen doppelten Kauf veräußert, so hat derjenige Käufer vor dem andern ein Vorrecht, der sich zuerst den Besitz zu verschaffen gewußt. L. 15. Cod.

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Von der Eigenthums-Klage nach dem Edict des Publicius.

§. 1.

Wer ein Guth auf eine rechtmäßige Weise erworben, aber nicht zu erweisen vermag, daß derjenige, von dem er es erworben, der wahre Eigenthümer davon gewesen, auch sein Recht noch nicht durch die Verjährungs-Zeit befestigt hat, der ist gegen einen jeden andern als den erweislich wahren Eigenthümer zur Eigenthums-Klage berechtigt. L. 1. 13. 16. 17.

§. 2. Dahingegen giebt der bloße zeitige Besitz ohne rechtlichen Titel kein Recht zur Eigenthums-Klage. L. 7. §. 6.

§. 3. Wann der Beweis über das Eigenthums-Recht lediglich durch Eydes-Forderung und Eydes-Leistung geführt worden, so folget daraus keine Begründung des Eigenthums-Rechts gegen einen dritten. L. 7. §. 7.

§. 4. Wann das Guth rechtmäßig erkauft und übernommen worden, so ist denen Erfordernissen von Seiten des Klägers genüget. Der Beklagte hat nicht darnach zu fragen: ob selbiges bezahlt sey oder nicht? L. 8.

§. 5. Der Käufer und sein Erbe haben einerley Recht. L. 9.

§. 6.

§. 6. Bey dem Kauf eines in Händen habenden Pfandes, Verwahrungs- oder Lehn-Guths bedarf es keiner besondern Uebergabe. L. 9. §. 1.

§. 7. Wann zwey Käufer in Streit gerathen, welche beyde rechtmäßiger weise von einem unrechtmäßigen Besitzer gekauft haben, so sind zwey mögliche Fälle. Entweder sie haben aus einer und eben derselben Hand gekauft oder nicht. Im ersten Fall hat der erste Käufer, im zweyten der wirkliche Innhaber gegen den Neben-Käufer das Vorrecht. L. 9. §. 4.

§. 8. Der Erbe eines Diebes kann nie zur Eigenthums-Klage in Ansehung einer gestohlnen Sache zugelassen werden, denn gestohlen Guth wird nie Erb-Guth. L. 11. §. 2.

§. 9. Die gegenwärtige Art von Klage passet nicht auf den Pfands-Innhaber und Gunst-Besitzer, denn diese haben weder ganz noch zum Theil etwas ähnliches von Eigenthum. L. 13. §. 1.

Drittes Kapitel.

Von der Eigenthums-Klage des Erb-Pachters.

§. 1.

Ein Eigenthümer kann seine Aecker oder sonstigen nutzbaren Grund-Stücke, entweder auf bestimmte Zeit, oder auch unbestimmt, auf so lange als der Pachter und dessen Nachfolger den Pachtzins bezahlen, in Pacht geben; der letzte Fall heißet Erb-Pacht. L. 1.

§. 2.

§. 2. Der Erb-Pachter ist zwar nicht Eigenthums-Herr des Grund-Stückes, aber als Pachter kann er gegen einen jeden, der ihm das Pachtstück vorenthält, und gegen den Verpächter selbst, so lange er den Pachtzins entrichtet, auf Einräumung des Besitzes und der Pacht-Nutzungen klagen. L. 1. 2.

§. 3. Wann das in Erb-Pacht gegebene Grundstück völlig untergeht, so ist der Verlust des Eigenthümers, und der Erbpacht-Zins höret auf. Leidet aber das Grund-Stück blos eine zufällige Verschlimmerung; so ist der Schaden des Erb-pächters allein, es wäre denn in dem Pacht-Contract etwas anders festgesetzt worden. L. 1. Cod. de jure emphyt.

Sieben-

Siebentes Buch.

Erstes Kapitel.

Vom Ertrags-Recht.

§. 1.

Der Ertrag oder die Nutzung ist von der Substanz einer Sache wesentlich unterschieden, folglich kann auch das Ertrags- oder Nutzungs-Recht von dem Eigenthums-Recht der Substanz getrennet seyn; doch lässet sich kein Ertrags-Recht denken, sobald die Substanz zu seyn aufhört. L. 1. 2.

§. 2. Das Eigenthums-Recht ist ursprünglich mit dem Nutzungs-Recht verbunden, doch ist es einem Eigenthümer unverwehrt, das Nutzungs-Recht durch Contract, Schenkung, Testament, oder wie es sey, mit Vorbehalt des Eigenthums der Substanz einem andern zu überlassen. L. 3.

§. 3. Das Nutzungs-Recht lässet sich nicht nur bey Land-Güthern und Wohngebäuden, sondern auch bey Thieren und Mobiliar-Stücken denken. L. 3. §. 1.

§. 4. Wann das Ertrags-Recht unwiederbringlich von dem Recht auf die Substanz getrennet wäre, so würde letztere aufhören, in Rücksicht des Eigenthümers ein Guth zu seyn. Dieser Fall kann also in denen Gesetzen nicht vorkommen. L. 3. §. 2.

§. 5.

§. 5. Das Ertrags = Recht kann auf eingeschränkte, gegenwärtige oder künftige Zeit-Perioden, erworben werden. L. 4.

§. 6. Bey Erbschafts-Fällen ist das Nutzungs-Recht eben sowohl als andre Erbgüther der Theilung und dem Abzuge des Falcidius unterworfen. L. 5.

§. 7. Wer das Ertrags- oder Nutzungs-Recht einer bestimmten Sache hat, kann alle erdenklichen Vortheile von der Sache sich zueignen, wann nur die Substanz darunter nicht leidet. L. 1. 7.

§. 8. Der Nutzungs = Herr muß die Substanz, von welcher er den Ertrag hebt, in demjenigen Stand erhalten, in welchem er selbigen übernommen, alle gewöhnliche Reparaturen auf seine Kosten veranstalten, und alle öffentliche Abgaben oder sonstige Gefälle, womit der Ertrag belastet ist, berichtigen. L. 7. §. 2.

§. 9. Der Nutzungs-Herr ist befugt, Felder und Gärten aufs Beste anzubauen und nicht allein was nothwendig, sondern auch was die Anmuth befördert, in bessern Stand zu setzen. Die Anlage im Ganzen aber darf er ohne Bewilligung des Eigenthümers nicht abändern, wann er auch seinen Vortheil oder Vergnügen dabey fände. L. 7. §. ult. l. 8.

§. 10. Der Nutzungs = Herr muß in seinen Verfügungen wahrnehmen, was wirthschaftsmäßig ist. L. 9.

§. 11. Der Nutzungs-Herr kann Steinbrüche und Sand-Gruben öffnen, auch davon wirthschaftsmäßigen Gebrauch machen. L. 9. §. 2.

§. 12.

§. 12. Es macht auch keinen Unterschied, ob der Steinbruch ꝛc. vor oder nach Antretung des Nutzungs-Rechts entdeckt worden. L. 9. §. 3.

§. 13. Ist das Grund-Stück am Wasser gelegen, und wird zu Zeiten die Substanz durch Ansatz vergrössert, so hat der Nutzungs-Herr die Nutzung von diesem Zuwachs gleichfalls zu genüßen. L. 9. §. 4.

§. 14. Wann in einem beträchtlichen Fluß eine Insel entstehet, so haben zwar die Gesetze denen am Fluß liegenden Eigenthümern ein Recht darauf zugestanden; aber der Nutzungs-Herr des vesten Eigenthums hat daran kein Recht, denn die Insel bleibt immer ein vom vesten Lande abgesondertes Grund-Stück. L. 9. §. 4.

§. 15. Unter einem unbedingten Nutzungs-Recht ist auch Forst-Recht, Jagd-Recht und Fischerey begriffen. L. 9. §. 5.

§. 16. Das Wirthschafts-Inventarium muß der Nutzungs-Herr im Stand halten, und seiner Zeit tauglich zurück gewähren. L. 9. §. 6.

§. 17. Wann die Forst-Nutzung im Nutzungs-Ertrag keine besondere Rubrik macht, oder dem Eigenthümer ausdrücklich vorbehalten ist, so kann dennoch der Nutzungs-Herr aus dem Forst dasjenige nehmen, was er an Pfählen, Stangen u. s. w. zur Wirthschafts-Nothdurft bedarf. L. 9. §. 7. l. 10. 11. 12.

§. 18. Der Nutzungs-Herr kann sein Recht durch Verkauf, Miethung, Schenkung ꝛc. an

einen

einen andern abtreten, und dennoch bleibt er der eigentliche Nutzungs-Herr. L. 12. §. 2.

§. 19. Da die römischen Gesetze zur Maxime gemacht, daß die Früchte, so lange sie nicht eingesammlet worden, ein Theil der Substanz sind, so haben die Rechts-Gelehrten zur Frage gemacht: ob der Nutzungs-Herr einen Dieb belangen könne, der Früchte vom Baum gestohlen? Und sie haben geglaubt, nach der Regel müsse dies der Eigenthümer thun. Aber es ist doch nicht zu leugnen, daß dabey eigentlich das Interesse des Nutzungs-Herrn leidet. L. 12. §. 5. S. Anmerk. 27

§. 20. Der Nutzungs-Herr muß den Eigenthümer für alle Schmählerungen der Substanz sicher stellen, wenn es der Eigenthümer verlangt. Ehe dieses geschehen, kann er die Einräumung der Nutzungen nicht fordern. L. 13.

§. 21. Der Nutzungs-Herr darf das Grund-Stück auf keine Weise verschlimmern. Verbessern ist ihm unverwehrt, doch so zu verstehen, daß er dasjenige, so ihm als Lust-Stück gewährt worden, nicht um seines Vortheils willen in Nutz-Stück verändern darf. L. 13. §. 4.

§. 22. Aus der nehmlichen Ursache kann der Nutzungs-Herr Steinbrüche und andere Gewerke suchen und eröffnen, allein, Aecker, Wiesen und Wälder müssen dadurch nicht zu Grunde gerichtet werden. L. 13. §. 5.

§. 23. Neue ungewöhnliche Wirthschaft einzuführen, ist dem Nutzungs-Herrn nur alsdann erlaubt, wann der Vortheil für den Eigenthümer

handgreiflich ist. Aber, wann selbiger mit Gefahr oder großen Kosten verbunden, die dem Eigenthümer zur Last fallen können, so ist er selbige zu unterlassen verbunden. L. 13. §. 5. 6.

§. 24. Neue Gebäude ist der Nutzungs-Herr nur alsdenn aufzuführen befugt, wann sie zur Wirthschafts-Nothdurft erforderlich sind. L. 13. §. 6.

§. 25. Bey einem Wohnungs-Gebäude muß der Nutzungs-Herr die Haupt-Mauern und die Haupt-Abtheilungen unverändert lassen, wann gleich eine Erhöhung des Ertrags durch Abänderungen zu bewürcken wäre. Im übrigen kann er die Bequemlichkeit und Verzierung verbessern. L. 13. §. 7. l. 14.

§. 26. Nach Endigung der Nutzungs-Zeit darf der Nutzungs-Herr nichts von denen Verbesserungen, was Mauer oder Grundvest ist, wegnehmen, wann es auch nicht zum Nothwendigen gehörte. L. 15.

§. 27. Wer die Nutzung von einem dienstbaren Thier hat, muß solches durch Verabsäumung der Pflege oder unvernünftigen Gebrauch nicht ärgern. L. 15. §. 1. 2.

§. 28. So lange der Nutzungs-Herr von dem Grund-Stück und dazu gehörigen Beylas wirthschaftsmäßigen Gebrauch macht, muß ihm der Eigenthümer nicht hinderlich seyn. L. 15. §. 6.

S. Anmerk. 28 §. 29. Der Eigenthümer kann daher auch keinem Nachbar Grund-Gerechtigkeiten oder Servituten einräumen, welche dem Nutzungs-Herrn nach-

nachtheilig sind. Dahingegen muß der Nutzungs-Herr die Grund-Gerechtigkeiten, so er findet, nicht vernachläßigen. L. 15. §. 7. l. 16.

§. 30. Abgestorbene Frucht-Bäume müssen durch lebendige ersetzt werden; das Holz von jenen gehört dem Nutzungs-Herrn. L. 18.

§. 31. Der Eigenthümer kann seinem Eigenthum Grund-Gerechtigkeiten auflegen, wenn er es gleich anfänglich bey Vestsetzung des Nutzungs-Rechts zur Bedingung macht. L. 19.

§. 32. Wann von dem Nutzungs-Recht die Forst-Nutzung ausgenommen ist, so gehört der Wind-Bruch dem Eigenthümer; er muß aber denselben in der Zeit aufräumen, besonders wann der Nutzungs-Herr Hinderungen davon hat. L. 19. §. 1.

§. 33. Wann an dem Tage, da das Nutzungs-Recht seinen Anfang nimmt, in Feldern und Gärten reiffe Früchte stehen oder hangen, folglich von dem Eigenthümer vor der Zeit nicht eingesammlet werden, so fallen selbige in das Nutzungs-Recht. L. 27.

§. 34. Der Nutzungs-Herr ist verbunden, alle Gaben und Lasten, die dem nutzbaren Grund-Stück ankleben, zu übertragen; als z. B. die Unterhaltung der Wege und Wasserläuffe, die Lieferungen, die Steuren rc. L. 27. §. 3.

§. 35. Grund-Gerechtigkeiten, welche auf einem Nutzungs Grund-Stück zur Belastung liegen, ehe der Nutzungs-Herr sein Recht antritt, muß er nicht stöhren. L. 27. §. 4.

§. 36. Schatz-Geld, Seltenheiten und andre Sammlungen geben zwar keinen Ertrag, weil sie

aber doch ihren Nutzen haben, so kann das Nutzungs-Recht darauf gelegt werden. L. 28.

§. 37. Gesetzt, ein Erblasser hätte dem Mävius das Eigenthum und dem Titius das Nutzungs-Recht seines Grund-Stücks als ein Legat vermacht, und Titius wäre vor dem Erblasser verstorben, so fället das Nutzungs-Recht keinesweges an den Haupt-Erben, sondern an den Mävius. L. 33.

§. 38. Wann das Nutzungs-Recht durch testamentarische Verordnung zweyen Personen dergestalt zugeschrieben worden, daß sie es ein Jahr ums andre genüssen sollen, so tritt der, welcher zuerst genennet ist, auch zuerst in den Genuß. L. 34.

§. 39. Es versteht sich von selbst, daß wann ein Erblasser seinem Pachter das Nutzungs Recht des Pacht-Guths legirt hat, der Erbe keinen Pachtzins von ihm fordern könne. L. 34. §. 1.

§. 40. Es ist ein Unterschied, ob jemand sein Nutzungs-Recht unter einem allgemeinen Ausdruck: z. B. Grund-Stück, oder mit besonderer Angabe ihrer Bestimmung, z. B. Wohngebäude ꝛc. besitzt. Denn im ersten Fall behält der Nutzungs-Herr die Nutzung von Grund und Boden, wann auch das Wohngebäude ganz in die Asche gelegt worden; im letztern Fall aber hört das Nutzungs-Recht mit dem Daseyn der Gebäude auf. L. 34. §. ult.

§. 41. Gesetzt, der Erbe verzögerte die Erbes-Erklärung und der Legatarius, welchem ein Nutzungs-Recht zugedacht worden, gelangete dieserwegen

später

später zum Besitz, so muß ihm verhältnismäßig der Ertrag der vergangenen Zeit gut gethan werden. L. 35.

§. 42. Gesetzt, es wäre in der Zwischen-Zeit der Errichtung des Testaments und des Erb-Falles mit dem Grund-Stück, wovon mir im Testament das Nutzungs-Recht zugedacht worden, eine solche Veränderung vorgefallen, daß das Grund-Stück eine ganz neue Bestimmung erhalten; so kann man nicht glauben, daß der Erblasser gewollt, sein Legat solle bestehen. L. 36.

§. 43. Wann ich von jemand das Eigenthums-Recht eines Grund-Stücks mit Vorbehalt des Nutzungs-Rechts erworben, so hat blos der Mann, mit welchem ich dem Vertrag geschlossen, das Nutzungs-Recht zu genießen, aber schlechterdinges kein Dritter. L. 36. §. 1.

§. 44. Es geht an, daß man auf Statuen und Gemählde, ohnerachtet sie keinen Ertrag geben, oder auch auf Güther, bey denen die Unterhaltungs-Kosten den Ertrag übersteigen, ein Nutzungs-Recht legen kann. Dergleichen Sachen haben wenigstens zum Vergnügen Gebrauch. L. 41.

§. 45. Das Nutzungs-Recht giebet dem Nutzungs-Herrn die Befugniß zum persönlichen Genuß, und überdieß zur Erwerbung des übrig bleibenden Ertrags; sonach lässet sich ein Unterschied zwischen dem Genuß-Recht und Nutzungs-Recht machen. Hat nun ein Erblasser diesen Unterschied angenommen, und dem einen von seinen Erben das Genuß-Recht, einem andern aber das Nutzungs-

Recht zugetheilt, so kann beydes bestehen. Der erste Erbe nimmt sodann, so viel er zum eigenen Gebrauch bedarf, alles übrige aber fället ins Nutzungs-Recht. L. 42.

§. 46. Wann ein Erblasser einem Erbfolger einen Theil der Nutzungen seiner Güther verschrieben, ohne den Theil im Verhältnis des Ganzen zu bestimmen, auch dessen Absicht aus seinen übrigen Verfügungen nicht näher zu entnehmen ist, so vermuthen die römischen Gesetze, daß der Erblasser dem Erbfolger die Hälfte der Nutzungen von dem sämmtlichen Erb-Vermögen zugedacht habe. L. 43.

§. 47. Gesetzt, das Grund-Stück wäre zur Zeit, da das Nutzungs-Recht anfängt, nicht bauständig, so muß der Nutzungs-Herr sich mit dem Eigenthümer wegen der Instandsetzung vereinigen, denn eigenmächtig kann er nichts in der Substanz bessern. L. 44.

§. 48. Wann der Erblasser dem Haupt-Erben dergleichen Instandsetzung der Substanz anbefohlen und der Haupt-Erbe darunter säumig gewesen, so kann der Nutzungs-Herr und sein Erbe nach Verhältnis der Zeit Schadloshaltung fordern. L. 46. §. 1. l. 47.

§. 49. Wann der Haupt-Erbe in Abwesenheit des Legatarius, welchem das Nutzungs-Recht vermacht worden, das Grund-Stück zum Ertrag angebauet, so hat er Kosten-Vergütung von letzterm zu fordern. Wann aber der Legatarius dem ihm zugedachten Nutzungs-Recht entsagt, so ist er auch von der Vergütung frey. L. 48.

§. 50.

§. 50. Der reine Ertrag allein ist Nutzung; folglich kommt voraus aller wirthschaftsmäßige Vorschus in Abzug der Einnahme. L. 50.

§. 51. Nach der Regel fallen auch alle öffentliche Abgaben dem Nutzungs-Herrn zur Last. L. 52.

§. 52. Wann der Eigenthümer ein mit dem Nutzungs-Recht bedingungsweise belastetes Grund-Stück verkauft, so muß der Käufer sich deutlich ausmachen, ob ihm auch der Ertrag verkauft sey? wann die Bedingung außenbleibt; sonst behält der Verkäufer auch in diesem Fall das Nutzungs-Recht, so lange er lebt. L. 54.

§. 53. Man hat in Zweifel gezogen: ob eine Communität das Nutzungs-Recht ohne Eigenthums-Recht erwerben könne? da selbige eine Dauer hat, die nicht so leicht Endschaft erreicht und dem Eigenthümer das leere Eigenthum nichts hilft. Dennoch haben die Gesetze denen Communitäten diese Befugnis zugestanden, mit der Einschränkung, daß ein solches Nutzungs-Recht niemahlen länger als hundert Jahre dauren soll. L. 56.

§. 54. Wann ein Erblasser den Ertrag eines Grund-Stücks zur Alimentation zweyer oder mehrerer Personen angewiesen hat, und eine oder die andere von letztern mit Tode abgeht, so wächset der erledigte Theil nicht denen übrigen zu, sondern er fället dem Eigenthümer anheim. L. 57. §. 1.

§. 55. Wann der Nutzungs-Herr nach der Ernte verstirbt, so fället das Pachtquantum des lauffenden Jahres dessen Erben und nicht dem Eigenthums Herrn anheim. L. 58.

§. 56. Gesetzt, ein Erblasser hätte jemand einen gewissen Theil des Ertrags von einem Grund-Stück vermacht, so gebühret ihm dieser Antheil, so lange er lebt, jährlich, wenn der Erblasser nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung gemacht. L. 58. §. 1.

§. 57. Wilde Bäume, die durch Wind-Bruch gefallen, ist der Nutzungs-Herr durch andere zu ersetzen nicht schuldig. L. 59.

§. 58. Aller Ertrag der Güther ohne Ausnahme fället in das Nutzungs-Recht, folglich auch die laufenden Pacht-Zinsen, wann selbige nicht ausdrücklich dem Eigenthümer vorbehalten sind, und das Nutzungs-Recht hebet eben so wie der Kauf die Miethung auf. L. 59. §. 1.

§. 59. Wann jemanden das Nutzungs-Recht ungezweifelt zukommt, so kann er im Besitz desselben nicht gestöhrt werden, wann gleich das Eigenthums-Recht streitig ist. L. 60. §. 1.

§. 60. Ist das Nutzungs-Recht selbst streitig, so muß derjenige, welcher bis Austrag der Sache selbiges im Besitz behalten will, dem Gegentheil auf den Fall, daß ihm selbiges zugesprochen würde, hinlängliche Sicherheit für den Ertrag stellen. L. 60. §. 1.

§. 61. Der Nutzungs-Herr kann sich wirthschaftsmäßig der Wildbahn bedienen; wann aber bey dem Grund-Stück ein Thier-Garten vorhanden, muß er von jeder Gattung so viel Stück bey der Rückgewehr leisten, als er bey der Gewehr gefunden. L. 62.

§. 62.

§. 62. Wann der Nutzungs-Herr sein Nutzungs-Recht an den Eigenthümer losstehen will, so wird er von der Pflicht, baufällige Gebäude wiederherzustellen frey, so wie von sonstigen dem Nutzungs-Recht anklebenden Beschwerden; dasjenige aber, was er oder die Seinigen verdorben haben, muß er wieder bessern und in Stand setzen. L. 64. 65.

§. 63. Der Nutzungs-Herr kann sein Recht auch wider Willen des Eigenthümers einem Dritten überlassen. L. 67.

§. 64. Der Nutzungs-Herr von einer Heerde muß die Heerde vollzählich erhalten, und den Abgang der Stücke aus dem Zuwachs ergänzen. Wer aber dergleichen Vieh nicht als Heerde, sondern als einzelne Stücke von dem Eigenthümer übernommen, vertritt den natürlichen Abgang nicht. L. 68. §. 2. L. 70. §. 3.

§. 65. Wann der Eigenthümer der Substanz nicht zugleich Nutzungs-Herr ist, und doch sich anmaasset, in seinem Testament das Nutzungs-Recht zu verschenken, so gilt ein dergleichen Vermächtnis nur auf den Fall, wann nach Errichtung des Testaments das Nutzungs-Recht dem Erblasser oder dessen Erben zugefallen ist. L. 72.

§. 66. Wann das Nutzungs-Recht an jemand für ihn und seine Erben vermacht worden, so gehet selbiges doch nicht weiter als auf die erste Erb-Folge über, damit der Eigenthümer nicht allzulange der Vortheile von seinem Eigenthum beraubt sey. L. 14.

Zweytes Kapitel.

Vom Zuwachs des Nutzungs-Rechts.

§. 1.

S. Anmer. 29. Wann ein Erblasser das Nutzungs-Recht eines Erb-Stücks an mehrere Personen gemeinschaftlich vermacht, und eine derselben sich dieses Vermächtnisses nicht bedienen kann, oder nicht will, so wächset die dem abgehenden Theil zugedachte Nutzung denen übrigen Nutzungs-Herrn zu. Wann aber der Erblasser die Nutzung Theilweise mehreren Personen vermacht, so fällt der offen gewordene Nutzungs-Theil sofort an den Eigenthümer zurück. L. 1.

§. 2. Gesetzt, der Erblasser hätte gesagt: Titius soll das Nutzungs-Recht ganz haben, und Sempronius soll es ganz haben, so müssen beyde die Nutzung theilen; wann aber einer von beyden abgeht, behält der andere das ganze Nutzungs-Recht. L. 1. §. 3.

§. 3. Wann der Erblasser durch Neben-Vermächtnisse das Eigenthum eines Grund-Stücks besonders und das Nutzungs-Recht besonders vergeben, letzteres aber offen wird, so fällt es an den Legatarius und nicht an den Haupt-Erben. L. 1. §. 4. L. 2.

§. 4. Gesetzt, der Erblasser hätte verordnet: Cajus soll das Eigenthums-Recht haben; Cajus und Titius und Mävius sollen das Nutzungs-Recht haben; so gebühret jedem von dem Nutzungs-Recht ein Drittheil. Gehet aber einer von denen dreyen ab,

ab, so nehmen die beyden übrigen das Nutzungs-Recht zur Hälfte. L. 4.

§. 5. Wer ein sonderlich Recht auf die Nutzung hat, gehet dem Eigenthümer vor, der das Eigenthum mit Ausnahme des Nutzungs-Rechts erworben, und blos den Rückfall zu gewarten hat. L. 10.

Drittes Kapitel.

Von der Zeit, mit welcher ein ererbtes Nutzungs-Recht den Anfang nimmt.

§. 1.

Nach römischen Gesetzen hat man angenommen, daß das Nutzungs-Recht, welches auf den Grund eines Testaments gefordert wird, nicht ehender seinen Anfang nimmt, als wann durch die Erbes-Antretung die Gewißheit und Bestimmung des Haupt-Erben ausgemacht ist. L. un. h. t. S. Anmer. 30.

Viertes Kapitel.

Von Fällen, die das Nutzungs-Recht aufheben.

§. 1.

Das persönliche Nutzungs-Recht hört auf, sobald der wahre Nutzungs-Herr verstirbt; so daß wann ein Erblasser verordnet hätte, daß das Nutzungs-Recht dem Titius als ein Legat zufallen solle,

dieser aber selbiges als ein Fideicommiß dem Mävius abtreten möchte, nicht der Tod des Legatarius, sondern nur der Tod des Fideicommiß = Erben das Nutzungs-Recht aufhebt. L. 3. §. 3. L. 4.

§. 2. Das Nutzungs-Recht hört auf, wann die Substanz, so die Nutzung giebt, zerstört ist; z. B. bey Wohngebäuden, wann solche niedergebrannt sind; denn der Grundplatz und die abgelöschten Materialien stehen unter dem auf ein Wohngebäude gelegten Nutzungs-Recht nicht. L. 5. §. 2.

§. 3. Wann der Erbe, oder der Eigenthümer selbst, wider das Testament oder den Vertrag, hinterlistig, heimlich oder gewaltthätig Vorkehrungen getroffen, dem Nutzungs-Herrn zu schaden, so stehen demselben alle Rechts = Mittel, welche gegen Handlungen gedachter Art in andern Fällen statt finden, gleichfalls offen. L. 5. §. 3. L. 6.

§. 4. Bey Land-Güthern hört das Nutzungs-Recht nicht auf, wann auch die Wirthschafts = Gebäude zerstöhrt sind, denn Grund und Boden gewährt die Haupt-Nutzung und Wirthschafts-Gebäude sind blos ein Neben-Stück. L. 8. 9.

§. 5. Wann durch Zufall ein mit dem Nutzungs-Recht belegter See vertrocknet und in Feld verwandelt wird, oder umgekehrt, hört das Nutzungs-Recht auf, weil sich die Natur der Sache geändert hat, und so in ähnlichen Fällen. L. 10. §. 2. 3.

§. 6. Dahingegen verliehrt ein Nutzungs-Herr sein Recht nicht, wann ein Feld = Garten in einen Wein- oder Obst-Garten verwandelt worden, und umgekehrt. L. 10. §. 4.

§. 7.

§. 7. Wann dem Nutzungs-Herrn die Holz-Nutzung zustehet, das Holz gefället und abgeführt, der Plan aber sodann von dem Eigenthümer zu Acker gemacht worden, hat der Nutzungs-Herr kein weiter Recht daran. L. 10. §. 4.

§. 8. Wann der Nutzungs-Herr während der Erndte stirbt, so gehöret alles gehauene Getrayde und alle abgenommene Früchte seinen Erben, alles stehende Getrayde aber und alle hangenden Früchte bleiben dem Eigenthümer. L. 13. S. Anmer. 31.

§. 9. Das Nutzungs-Recht und die Grund-Gerechtigkeiten werden durch die Veränderung des Eigenthums-Herrn nicht aufgehoben. L. 19.

§. 10. Der Nutzungs-Herr und derjenige, welcher von einem Wohnhause Gebrauch zu machen befugt ist, kann ohne Verlust seines Rechts abwesend seyn, wann er jemand von denen Seinigen im Besitz lässet. L. 22.

§. 11. Wann reißende Wasser-Fluthen ein Grund-Stück völlig zerstöhren, so hört natürlicher Weise das Nutzungs-Recht auf; aber wann selbige blos Schaden machen, der wieder ersetzt werden kann, so hindert nichts den Nutzungs-Herrn, sein Recht wieder zu ergreifen. L. 23.

§. 12. Wann feindliche Gewalt den Nutzungs-Herrn des Besitzes beraubt, so leidet zwar sein Interesse aber nicht sein Recht. L. 26.

§. 13. Wer aus Unwissenheit und Vernachläßigung sich seines Nutzungs- oder Genuß-Rechts ganz oder zum Theil nicht bedienet, kann durch Verjährung sein Recht verliehren; aber wann der Nutzungs-

Herr

Herr vorsetzlich von dem Ertrag nicht mehr nimmt, als was er zum Genuß bedarf, so bleibet er dennoch in dem Besitz des Nutzungs-Rechts. L. 20. 25.

§. 14. Das Nutzungs-Recht eines Thieres hört auf, wann das Stück fällt; an Fell und Fleisch hat der Nutzungs-Herr keinen Antheil. L. 30.

Fünftes Kapitel.

Von Nutzungs-Recht in Sachen, derer Substanz durch den Gebrauch leidet.

§. 1.

Man hat den Satz angenommen, daß der freye Eigenthümer von allen seinen Güthern ohne Ausnahme das Nutzungs-Recht an einen andern übertragen könne, folglich auch von solchen, die durch den Gebrauch an ihrem Werth verliehren, oder gar aufhören zu seyn. L. 1.

§. 2. Wo demnach es die unveränderliche Natur der Dinge giebt, daß sich keine Ausübung des Nutzungs-Rechts ohnbeschadet der Substanz denken lässet, z. B. bey baaren Geldern, Getrayde, Früchten ꝛc. wird der Sache dadurch geholfen, daß man eine an Innhalt und Werth gleiche Substanz an die Stelle treten läßt. Sonach muß der Nutzungs-Herr dem Eigenthümer hinlängliche Caution für die Rückgewehr einer gleichgeltenden Substanz, oder auch des Werths davon, stellen und auf solche Art wird die

Aus-

Ausübung des Nutzungs-Rechts ohne Gefahr des Eigenthümers möglich. L. 2. 7.

§. 3. Es verstehet sich von selbst, daß zinßbare Capitalien ins Nutzungs-Recht gegeben werden können, und allenfalls dem Schuldner selbst, welcher auf diese Art die Zinsen gewinnt. L. 3.

§. 4. Wann der Erblasser einem Legatarius das Nutzungs-Recht von Dingen, die sich ohne Minderung der Substanz nicht nutzen lassen, vermacht, und einem seiner Erben aufgegeben hat, für die Rückgewehr Sicherheit zu stellen, so enthält seine Verfügung ein doppelt Legat, einmal über die Nutzung, zum zweyten über die Vertretung. Gesetzt also, der mit Caution belegte Erbe müßte für den Legatarius bezahlen, so darf dieser jenen nicht schadlos halten. L. 8.

§. 5. In der Regel ist der Vater von der Cautions-Bestellung frey, in so fern er das Nutzungs-Recht von dem eigenen Vermögen seiner Kinder hat. L. 6. §. 2. l. ult. §. 4. Cod. de Bonis quae lib.

Sechstes Kapitel.

Von Streitigkeiten das Nutzungs-Recht betreffend.

§. 1.

Wann ein zum Nutzungs-Recht vermachtes Grund-Stück gegen andere benachbarte Grund-Stücke Grund-Gerechtigkeiten hat, so kann der Nutzungs-Herr,

Herr, ob er gleich nicht Eigenthümer ist, über dergleichen Grund = Gerechtigkeiten halten und darauf gerichtlich klagen, weil die Hinderung derselben sein Nutzungs-Recht verkürzt. L. 1.

§. 2. Besonders aber ist der Haupt-Erbe schuldig, wann der Legatarius das Nutzungs-Recht nicht anders als mittelst gewisser Freyheiten auf andern Erb-Grund-Stücken, z. B. eines freyen Fuhrweges oder Fußsteiges ꝛc. von dem Legat Gebrauch machen kann, ihm dergleichen Freyheiten zu gestatten. Der Erblasser selbst kann dieses nicht verbiethen, soweit es die Nothwendigkeit fordert. L. 1. §. 1. 2. 3. 4.

§. 3. Wann der Erbe das zum Nutzungs-Recht legirte Grund-Stück an Gebäuden, Anbau und was sich nutzen läßt, vor der Uebergabe verschlimmert, so muß der Schaden untersucht und dem Erben Schadloshaltung aufgelegt werden. L. 2.

§. 4. Der Nutzungs-Herr kann gegen einen jedweden Innhaber seines Nutzungs-Rechts klagen; dagegen aber, wann er sein Nutzungs-Recht nicht zu erweisen vermag, muß er abgewiesen werden, ohne von dem Beklagten Beweis zu fordern, worauf sich sein Recht gründet. L. 5. §. 1.

§. 5. Wann der beklagte Nutzungs-Innhaber während dem Proceß mit dem Nutzungs-Herrn ohne seine Schuld um das Nutzungs-Stück gekommen ist, so höret seine Vertretung mit dem Verlust auf. L. 6.

Sie-

Siebentes Kapitel.
Vom Dienst der Sclaven.

Hat nichts brauchbares. S. Anmer. 32.

Achtes Kapitel.
Vom Genuß-Recht und Wohnungs-Freyheit.

§. 1.

Das Genuß-Recht unterscheidet sich von dem Nutzungs-Recht darinnen, daß der Genuß-Herr nur so viel von dem Ertrag nehmen kann, als er bedarf, das übrige aber dem Eigenthümer oder Nutzungs-Herrn verrechnet werden muß. Der Begriff von Wohnungs-Freyheit versteht sich von selbst. L. 1. 2.

§. 2. Wann ein verheuratheter Mann die Wohnungs-Freyheit erbt, so kann er sich derselben für sich und seine Familie bedienen, und so auch ein verheurathetes Weib. L. 2. §. 1.

§. 3. Labeo hält davor, daß er auch einen Hausmann oder einen Fremden beherbergen könne. L. 2. §. 1. l. 3.

§. 4. Er kann auch den Hausmann für Geld beherbergen, wann sich derselbe mit dem Wohnungs-Herrn in einerley Hausraum behilft; aber wann er S. Anmer. 33.

nicht selbst darinnen wohnet, kann er keine Mieth-Leute hinein setzen. L. 4.

§. 5. Eine Wittib kann, wann sie wiederum heurathet, ihren Mann einführen; es wird auch der Stief-Sohn oder die Stief-Tochter in dem gegebenen Fall unter der Familie begriffen. L. 4. 5.

§. 6. Eine Frauens-Person muß jedoch keine verdächtige Manns-Personen beherbergen. L. 7.

§. 7. Sollte ein Erblasser einer Frauen Wohnungs-Freyheit unter der Bedingung vermacht haben, daß sie sich von ihrem Ehemann trenne, so wird diese Bedingung als unverbindlich geachtet. L. 8.

§. 8. Das Weib hat allemal an dem Genuß-Recht des Mannes Antheil. L. 9.

§. 9. Es ist außer Streit, daß das Genuß-Recht weit eingeschränkter ist, als das Nutzungs-Recht; allein, wann der Genuß-Herr den ganzen Wohnungs-Platz für sich und seine Familie bedarf, so ist der Eigenthümer nicht befugt sich einzudringen, und nur alsdann, wann mit denen Wohn-Gebäuden Landwirthschaft verbunden ist, muß der Genuß-Herr denen Wirthschafts-Bedienten nöthigen Gelaß einräumen. L. 10. §. ult.

§. 10. Der Genuß-Herr muß bescheiden seyn, und niemanden zur Ungebühr Beschwerde machen, am allerwenigsten dem Eigenthümer oder denen Leuten, welche in dem Genuß-Stück ab- und zuzugehen haben. L. 11.

§. 11. Der Genuß, und die Wohnungs-Freyheit kann an keinen Dritten verkauft, vermiethet oder verschenkt werden. L. 11.

§. 12.

§. 12. Wann auch das Wohnungs-Gebäude sehr eingeschränkt ist, so muß dennoch der Genuß-Herr sich so einzurichten suchen, daß der Eigenthümer oder Nutzungs-Herr zur Erndte-Zeit, oder wann die Wirthschafts-Anstalten sonst seine Gegenwart fordern, einen Platz zum Aufenthalt habe. L. 12.

§. 13. Wer das Genuß-Recht hat, ist befugt, das Wohngebäude zu bewohnen, und vermittelst der gewöhnlichen Wege zu Fuß, zu Pferde und zu Wagen ab- und zuzugehen. Wenn es da ist, verbraucht er das nöthige Brennholz, bedienet sich der Gärten und der darinnen befindlichen Früchte, Gartengewächse und Blumen. Von denen Feld-Früchten, auch Heu und Stroh, muß ihm soviel gegeben werden, als er vors Haus bedarf. Es ist ihm auch unverwehrt dann und wann einen Freund zu beherbergen, zu bewirthen und ein mäßiges Gastmahl zu geben. Auch wann er verreiset, kann er so viel mitnehmen oder sich nachbringen lassen, als er während der Abwesenheit bedarf, nur verkaufen darf er in keinem Fall. L. 12. §. 1. S. Anmer. 34.

§. 14. Wann das Guth nicht mehr trägt, als der Genuß-Herr bedarf, folglich dem Nutzungs-Herrn nichts übrig bleibt, so muß letzterer zufrieden seyn. L. 15.

§. 15. Wann dem Nutzungs-Herrn nach Abfertigung des Genuß-Herrn-Ertrag übrig bleibt, so müssen beyde gemeinschaftlich nach einer verhältnißmäßigen Proportion die nöthigen Reparatur-Kosten tragen. Bleibt aber dem Nutzungs-Herrn nichts übrig,

so trägt auch der Genuß-Herr dergleichen Kosten allein. L. 18.

§. 16. Das Genuß Recht leidet keine Theilung wie das Nutzungs-Recht. L. 19.

S. Anmer. 35. §. 17. Das Genuß-Recht einer Waldung läßt sich nicht füglich denken, weil der Holzschlag nicht anders als durch Verkauf in Genuß verwandelt werden kann. L. 22.

§. 18. Wann der Genuß-Herr eines Wohnhauses auch nicht zu allen Zeiten den ganzen Gelaß benutzet, so kann ihn doch der Eigenthümer nicht einschränken, weil dergleichen Nothdurft willkührlich und wandelbar ist. L. 22. §. 1.

§. 19. Wann der Genuß-Herr die Gränzen der Mäßigkeit überschritten hätte, oder dessen beschuldigt würde, so muß der Richter nach Billigkeit und Umständen die Bestimmung festsetzen. L. 22. §. 2.

§. 20. So lange das Genuß- oder Nutzungs-Recht dauert, darf der Eigenthümer keine Veränderung mit der Substanz vornehmen, damit er jene Rechte nicht schmälere. L. 23.

Neuntes Kapitel.

Von der Sicherstellung des Eigenthums-Herrn.

§. 1.

Der Eigenthums-Herr ist befugt, von dem Genuß- oder Nutzungs-Herrn Sicherstellung zu fordern, dahin, daß er das im Genuß oder Nutzung empfan-

empfangene Stück wirthschaftsmäßig benutzen, und nach Endigung seines Rechts in demselben Zustand und Güte, wie er es empfangen, nebst allem, was dem Eigenthümer bey der Rückgewähr zukommt, übergeben und gewähren werde. L. 1.

§. 2. Es ist daher rathsam und dienlich, daß man allemal bey der Uebergabe einen Gewährs-Zettel oder Inventarium anfertigen lasse. L. 1. §. 4.

§. 3. Wann der Nutzungs-Herr schädliche Wirthschaft treibt, so kann ihn der Eigenthums-Herr darüber zur Verantwortung ziehen, wann auch die Nutzungs-Zeit noch nicht abgelaufen. L. 1. §. 5. 6.

§. 4. Der Genuß- und Nutzungs-Herr ist verbunden, alles was zur Gewähr gehört, unter seinem Gewahrsam zu halten, und so viel möglich alle Verringerungen des Werths zu verhüten. L. 1. in f. l. 2.

§. 5. Doch ist ihm nichts zur Last zu legen, wann auch ein Stück, das selbst bey einem vernünftigen Gebrauch leidet, z. B. ein Kleid &c. schlechter worden. L. 9. §. 3.

Achtes Buch.

Erstes Kapitel.

S. Anmerk. 36 Von denen Grund-Gerechtigkeiten oder sogenannten Servituten.

§. 1.

Die römischen Gesetze theilen die Grund-Gerechtigkeiten in Städtische und Landwirthschaftliche ein. L. 1.

§. 2. Ein Grund-Stück, das mehrere gemeinschaftliche Eigenthums-Herrn hat, kann einseitig ohne gemeinschaftliche Einwilligung nicht mit Servituten belastet werden. L. 2.

§. 3. Man kann bey denen Servitut-Rechten mancherley Einschränkungen fest setzen, sowohl in Ansehung der Art, des Endzwecks, der Zeit, wie, wozu und wann, davon Gebrauch zu machen sey. L. 4. 5.

§. 4. Der Gebrauch einer Grund-Gerechtigkeit kann auf einen gewissen Theil eines Grund-Stücks gelegt oder auch für einen Theil eingeschränkt werden. L. 6.

§. 5. Den Abfluß einer Dünger-Grube kann ich ohne eine Grund-Gerechtigkeit dazu meinem Nachbar nicht zuweisen. L. 7.

§. 6. Oftmalen wird ein unbedingt zugestandenes Servitut-Recht von selbst durch die Natur der Sache bestimmt; z. B. wer auf einem fremden Guth einen

einen freyen Fahrweg oder Fußsteig hat, kann nicht fahren, reiten oder gehen wo er will, sondern er muß in dem einmal angelegten Wege oder Steige bleiben. L. 9.

§. 7. Wer einen freyen Fahrweg hat, ist berechtigt, selbigen zu seinem Gebrauch in Stand zu setzen und zu unterhalten. L. 10.

§. 8. Wann der Nachbar von mir zur Grund-Gerechtigkeit verlangt, daß er aus meinem Brunnen Wasser schöpfen möge, so kann ich ihm solches ohne allen Anstand zulassen, wann er es auch über einen öffentlichen Weg muß holen lassen, aber eine Wasser-Leitung über einen öffentlichen Weg findet ohne Erlaubniß der Obrigkeit nicht statt. L. 14. §. 2.

§. 9. Der belastete Grund-Eigenthümer ist, nach römischer Maxime, niemalen zum thun, sondern nur zum gestatten und unterlassen verbunden. L. 15. §. 1. S. Anmer. 37.

§. 10. Der Nutzungs-Herr und ein jeder, dem daran liegt, den Werth eines Grund-Stücks nicht schmählern zu lassen, kann über die Aufrechthaltung der Grund-Gerechtigkeiten wachen, wann es an der Wachsamkeit des Eigenthümers fehlt. L. 16.

§. 11. Grund-Gerechtigkeiten leiden keine Theilung, und durch Theilung der Grund-Stücke keine Veränderung; z. B. Drey Erben eines einzigen Grund-Besitzers gehen den Fußsteig so ungehindert, als ihr Erblasser der Einzige, so lange sie Grund-Besitzer sind, und umgekehrt, drey Erben müssen gestatten, was ein Erblasser gestattet hat. L. 17.

§. 12. Man kann sich eine Grund-Gerechtigkeit ausmachen, wann auch der Nutzen davon nicht sogleich am Tage liegt. Der Nutzen kann sich in der Zukunft finden, und der kluge Mann schärfere Augen haben, als der, welcher fragt: warum? L. 19.

Zweytes Kapitel.

Von städtischen Grund-Gerechtigkeiten.

§. 1.

Nachbarn stehet frey einander auf ihrem Privat-Eigenthum Grund-Gerechtigkeiten einzuräumen wie sie wollen, nur muß dadurch dem Gebrauch öffentlicher Straßen und Plätze nicht die mindeste Verkürzung geschehen. L. 1.

§. 2. Die Frage: ob zwischen Nachbarn eine Grund-Gerechtigkeit da sey? Haben lediglich die Eigenthümer mit einander auszumachen. L. 1. §. 1.

§. 3. Zu denen städtischen Grund-Gerechtigkeiten wird gezählt, das Recht dem Nachbar den sonst willkührlichen Bau in die Höhe zu verbiethen, um bey seinem Gebäude Verlust des Lichts zu vermeiden, das Trauf-Recht, das Tram-Recht, das Auswurfs- und Ausgießungs-Recht, daß Recht der freyen Aussicht, und dergleichen. L. 2. 3.

§. 4. Das Fenster und Aussichts-Recht enthält nicht sowohl die Freyheit, ein Fenster gegen das benachbarte Grundstück anzulegen, als welches auch ohne Grund-Gerechtigkeit im Eigenthums-Recht lieget,

get, sondern vielmehr die Befugnis verbiethen zu können, daß es jemalen verbauet werde. L. 3. 4.

§. 5. Ohne meinen Willen, kann niemand gegen mein Grund-Stück eine Grund-Gerechtigkeit erlangen, und das bloße Stillschweigen ist kein Beweis der Einwilligung. L. 5. S. Anmerk. 38

§. 6. Man kann sein Servitut-Recht verliehren, wañ man durch einen langen Zeitraum keinen Gebrauch davon macht, doch müssen die Umstände darnach seyn, als: Wann der eine Nachbar befugt ist Licht-Fenster zu halten und dem andern zu verbiethen, daß er sie nicht verbaue, ersterer aber kein Licht-Fenster anlegt und stillschweigend geschehen lässet, daß letzterer einen Bau führt, welcher den Gebrauch seines Fenster-Rechts hindert, oder bey dem Tram-Recht, wann der eine Nachbar den eingelegten Balcken aufhebt und geschehen lässet, daß der andere das Loch, worinnen derselbe gelegen, verbauet. Wann aber der zweyte Nachbar nichts unternimt, was dem Recht des erstern in den Weg tritt, so schadet kein Zeitraum dem Servitut-Recht. L. 6.

§. 7. Die Verjährungs-Zeit haben die römischen Gesetze auf 10 Jahr bestimmt, wann beyde Eigenthümer auf ihren Grund-Stücken gegenwärtig und auf 20 Jahr, wann sie abwesend sind. L. 13. C. de Serv.

§. 8. An einer gemeinschaftlichen Mauer, kann ohne gemeinschaftliches Uebereinkommen nichts abgeändert werden. L. 8.

§. 9. Jeder Eigenthümer kann willkührlich in die Höhe bauen, wann er auch seinem Nachbar das Licht nimmt, im Fall letzterer kein Servitut-Recht hat. L. 9.

§. 10. Wann ein Erblasser zwey benachbarte Häuser besessen, wovon das eine dem Haupt-Erben verblieben, das zweyte aber durch Legat einem dritten anheim gefallen, so hat das legierte Haus kein stillschweigend Servitut-Recht gegen das Haus des Erben; letzterer kann also frey in die Höhe bauen, wann das legirte Haus nur so viel Licht behält, daß es bewohnt werden kann. L. 10.

S. Anmerk. 39

§. 11. In einer gemeinschaftlichen Mauer ohne Servitut-Recht ein Rauchfang-Rohr einzulegen, ist unerlaubt. L. 13.

§. 12. Es ist niemand verwehrt, eine gemeinschaftliche Mauer abputzen oder ausmahlen zu lassen, wann aber der Miteigener am Einsturz der Mauer Schuld hat, so darf er nichts als den gemeinen Werth des Schadens vergüten. L. 13. §. 1.

§. 13. Jeder Eigenthümer, der durch kein Servitut-Recht eingeschränkt ist, kann sein Grund-Stück bis an des Nachbars-Gränze bebauen. L. 14.

§. 14. Die Röhren einer Wasserleitung müssen von dem, der zur Wasserleitung das Recht hat, in Stand gehalten werden. Geschieht das nicht und entsteht Schaden daraus, so muß er den Schaden vergüten. L. 18.

§. 15. Wer das Trauf-Recht hat, kann nach Belieben das Gefälle erhöhen aber nicht erniedrigen; er

er kann die Rinnen verkürzen aber nicht verlängern, und überhaupt stehet dem Grund-Gerechtigkeits-Herrn frey, die Beschwerde des Nachbars zu mindern, aber nicht zu vergrößern L. 20. §. 5.

§. 16. Wann der Nachbar, dem eine Grund-Gerechtigkeit zusteht, seinem Nachbar das belastete Grund-Stück abkauft, so findet zwischen beyden Grund-Stücken keine besondere Gerechtigkeit statt, weil sie einen Herrn haben. Beym Wieder-Verkauf muß also die ehemalige Grund-Gerechtigkeit ausdrücklich bedungen werden, wann sie neuerdings statt finden soll. L. 30.

§. 17. Ein eingerissenes, abgebranntes oder sonst eingeäschertes Gebäude behält bey der Wieder-Aufbauung alle Servitut-Rechte und Pflichten, die es zuvor gehabt. L. 31.

§. 18. Bey denen städtischen Servitut-Rechten unterbricht jede Abänderung des Besitzers das Verjährungs-Recht. L. 32. §. 1.

§. 19. Wann ich das Recht habe, einen Balken auf meines Nachbars Mauer aufzulegen, so darf mein Nachbar diese Mauer nicht eingehen lassen. L. 33.

Drittes

Drittes Kapitel.

Von Landwirthschaftlichen Grund-Gerechtigkeiten.

§. 1.

Bey der Landwirthschaft kommen vorzüglich als Servitut-Rechte vor: der Fußsteig, der Vieh-Trieb, der Fahrweg, der Wasserlauf. L. 1.

§. 2. Die Wort-Bedeutung bestimmt schon den Gebrauch. Wer einen freyen Fahrweg hat, hat auch auf ebendemselben Vieh-Trieb und Fußsteig; wer Vieh-Trieb hat, hat auch den Fußsteig, aber nicht umgekehrt. L. 1.

§. 3. Das Wasserleitungs-Recht giebet die Befugnis, das Wasser von oder zu seinem Eigenthum über fremden Grund und Boden zu führen. L. 1.

§. 4. Zu denen landwirthschaftlichen Servituten werden ferner gerechnet: Das Recht Wasser zu schöpfen, das Tränck-Recht, die Hutung, die Kalck- und Stein-Brüche, die Sand-Gruben. L. 1. §. 1.

§. 5. An allen dergleichen Servitut-Rechten kann mehr als eine Person Theil haben. L. 2. §. 1. 2.

§. 6. Wer gegen seinen Nachbar das Recht hat, auf seinem Eigenthum Wasser zu holen, dem muß derselbe Nachbar auch den Fußsteig zum Wasser, wenn es nöthig ist, gestatten; so auch den Vieh-Trieb zur Tränke. L. 3. §. 3.

§. 7.

§. 7. Die Befugnis auf fremden Grunde Kalk und andere Steine zu brechen, Sand oder Thon zu graben, als Grund-Gerechtigkeit genommen, erstreckt sich nicht weiter, als auf den Gebrauch zur eigenen Wirthschafts-Nothdurft. Der Gebrauch zum Verkauf liegt nicht in dem Servitut-Recht, sondern setzt ein Nutzungs-Recht voraus. L. 5. 6.

§. 8. Wann man zum Gebrauch eines Servitut-Rechts nicht anders als über ein drittes freyes Grund-Stück gelangen kann, so ist der dritte Eigenthümer nicht verbunden, sich eine Servitut aufbürden zu lassen. L. 7. §. 1.

§. 9. Nach dem Gesetz der 12 Tafeln muß man zu einem Fahrweg im gleichen 8 Fuß, und in Wendungen 16 Fuß liegen lassen. L. 8.

§. 10. Wer auf einem Grund-Stück, welches mehrere gemeinschaftliche Eigenthümer hat, eine Grund-Gerechtigkeit erwerben will, muß dazu von jedem besonders oder von allen überhaupt Einwilligung haben. L. 11.

§. 11. Es ist bereits angemerkt worden, daß die Freyheit des Fußsteiges, Triebes oder Fahrweges von dem der dazu berechtigt ist, nicht willkührlich verlegt werden kann. Gesetzt nun, ein dergleichen Weg sollte erst angelegt werden, und die Partheyen könnten sich über den Platz nicht einigen, so muß ein unpartheyischer Wirthschaftsverständiger unter gerichtlichem Auftrag die Bestimmung nach Billigkeit ausmitteln. L. 13.

§. 12.

§. 12. Ein gleiches findet in Ansehung der Breite des Fußsteiges und Vieh-Triebes statt, wann kein Gesetz solche bestimmt. L. 13. §. 2.

§. 13. Aus einem öffentlichen Fluß kann ein jeder so viel Wasser durch Ableitungen nehmen, als er zur Wirthschafts-Nothdurft bedarf; er muß aber dadurch denen übrigen an dem Fluß liegenden Eigenthümern nicht Abbruch noch sonst Schaden thun. L. 17.

§. 14. Wer gegen seinen Nachbar mehr als eine Grund-Gerechtigkeit hat, kann einer davon ohnbeschadet derer übrigen entsagen. L. 20.

§. 15. Der Eigenthümer des mit der Servitut belasteten Grund-Stückes muß es sich gefallen lassen, wann ihm die Servitut natürlich zufälligen Schaden macht ꝛc. z. B. durch Wassergüsse bey Wasserläufen ꝛc. aber der zur Freyheit berechtigte darf nichts veranstalten, was dem Belasteten nachtheilig seyn kann. L. 20. §. 1.

§. 16. Wann mir der Nachbar verstattet, einen Wasserlauf über das Seinige zu führen, ohne mir den eigentlichen Gang vorzuschreiben, so kann ich mir nach Belieben die schicklichste Lage nehmen, ich muß aber Gebäuden, Bäumen und andern fruchttragenden Gewächsen ausweichen. L. 21. 22.

§. 17. Bey allen öffentlichen und privat Kaufen bleiben die Servitut-Rechte in ihrer Verfassung ungestört. L. 23.

§. 18. Wann das Grund-Stück, welches zum Servitut-Recht befugt ist, unter mehrere Eigenthümer vertheilt wird, so sind allesammt und son-

ders

ders dazu befugt. Allein, diejenigen welche bey der Abtheilung von dem belasteten Grund-Stück getrennet werden, müssen sich von dem im Mittel liegenden Eigenthümer den Zugang bedingen, weil ihnen sonst ihr Recht unnütz wird. L. 23. §. 3. l. 7. §. 1.

§. 19. Wann ein Theil von einem zur Wasserleitung berechtigten Grund-Stück verkauft wird, so hat der Käufer verhältnismäßig an diesem Servitut-Recht Antheil, weil das Recht dem ganzen Grund-Stück zukommt. L. 25.

§. 20. Wann ein Erblasser seinem Erben auflegt, einem Nachbar ein Servitut-Recht einzuräumen, so kann der Erbe willkührlich den Ort und die Art des Gebrauchs bestimmen, doch so, daß das Vermächtniß einen wahren Nutzen gewähre. L. 26.

§. 21. Wann ein Eigenthümer das obere Theil seines Grund-Stücks mit der Freyheit verkauft, daß der Käufer befugt seyn soll, das Wasser durch ofne Graben auf den untern Antheil des Verkäufers zu leiten, so geht diese Befugnis nur dahin, daß Käufer seinen Antheil austrocknen kann, er darf aber kein fremdes Wasser annehmen und abschlagen, weil dadurch die Belastung vergrössert werden würde. L. 29.

§. 22. Wer befugt ist, aus einem benachbarten Bach oder Brunnen das nöthige Wasser zu holen, der verliehrt sein Recht nicht, wann auch die Quellen eine Zeitlang vertrocknen, weil ihm dieser Zufall nicht zur Last gelegt werden kann. L. 34. 35.

§. 23. Aus einer persönlichen Erlaubnis des Gebrauchs von Wasser, Fußsteig, u. d. g. folget kein

Servitut-

Servitut-Recht, und eine dergleichen Erlaubnis stirbet mit der Person ab. L. 37.

§. 24. Es stehet niemanden frey, Wasser das auf des Nachbars Eigenthum entspringt, ohne Erlaubnis des Eigenthümers auf das Seinige zu leiten, und den Eigenthümer an seiner Nothdurft zu verkürzen. L. 4. 6. Cod. de Servit.

Viertes Kapitel.

Regeln, welche städtischen und landwirthschaftlichen Grund-Gerechtigkeiten gemein sind.

§. 1.

Grund-Gerechtigkeiten auf Wohngebäude gelegt, welche zu einem Land-Guth gehören, werden als landwirthschaftliche Grund-Gerechtigkeiten geachtet. L. 1.

§. 2. Wer kein Grund-Stück besitzt, kann auch kein Servitut-Recht haben. L. 1. §. 1.

§. 3. Es ist unnütz, sich bey spitzfündigen Erörterungen über das wesentliche der Natur von Grund-Gerechtigkeiten aufzuhalten, so bald es klar ist, worüber die Nachbarn mit einander überein gekommen. L. 2.

§. 4. Wann der Eigenthümer von zweyen Häusern eines verkauft, so kann er dem verkauften Hause Servitut-Rechte zulassen, oder seinem zweyten Hause

Hause bedingen, doch muß ausdrücklich bestimmt werden, in wie weit? oder wozu? L. 6. 7. 10.

§. 5. Wann das belastete Grund-Stück zum Behuf des Servituts-Rechts einer Reparatur bedarf, so ist es erlaubt, von dem benachbarten freyen Platz nothdürftigen Gebrauch zu machen, wann gleich darüber nichts besonders bedungen ist. L. 11.

§. 6. Der zur Wasserleitung Berechtigte kann nach Nothdurft das Ufer erhöhen oder erniedrigen, und der Belastete darf nichts anlegen, was der Servitut hinderlich wäre. L. 11.

§. 7. Wann ich ein Servitut-Recht habe, so versteht sich, daß mir der benachbarte Eigenthümer bey vorfallenden Reparaturen erlauben muß, vor mich selbst und mit meinen Arbeits-Leuten an Ort und Stelle zu gehen, auch die Bau-Materialien auf den Plaz zu bringen. L. 11. §. 1.

§. 8. Nach dem Natur-Recht ist zwar der Fischfang frey; indessen, wann der, welcher zwey Grund-Stücke besessen, eines davon verkauft und zum Besten des andern ausgemacht hat, daß auf dem verkauften Grund-Stücke nicht gefischt werden darf, so ist das Abkommen für den Käufer und seine Nachfolger rechtsverbindlich. L. 13.

§. 9. Aus Steinbrüchen, die ein privat Eigenthum sind, ist niemand befugt, Steine zu holen, er habe denn dazu von dem Eigenthümer Erlaubnis erhalten, und sich mit ihm abgefunden. L. 13. §. 1.

§. 10. Man kann bey dem Recht des Fußsteiges oder Durchganges ausmachen, daß der Gebrauch blos bey Tage statt finde und bey städtischen

Servituten ist es fast nothwendig, solches zu thun. L. 14.

§. 11. Es verstehet sich von selbst, daß man die Servitut-Rechte des Fußsteiges, Triebes und andere an so viel Personen als man gut findet, überlassen kann. L. 15.

§. 12. Ein Erblasser kann seine Erben verbinden, seinem Nachbar eine oder die andere Grund-Gerechtigkeit zuzugestehen. L. 16.

§. 13. Man kann seinem Nachbar unentgeldlich Grund-Gerechtigkeiten zulassen, oder selbige aufheben, aber eine in einem gegebenen Fall bewilligte Erlaubnis ohne Bedingung für die Zukunft, macht keine Grund-Gerechtigkeit. L. 17.

Fünftes Kapitel.

Von Anfertigungen über und wider das Servitut-Recht.

§. 1.

Streitigkeiten über Servitut-Rechte müssen zwischen denen Eigenthümern der Grund-Stücke ausgemacht werden. L. 1.

§. 2. Begräbnis-Plätze stehen unter keinem privat Eigenthum; sie können daher auch nicht mit Grund-Gerechtigkeiten belegt werden; doch ist der Fall möglich, daß man sich einen Zugang zu einer Grabestätte als ein Servitut-Recht ausmachen kann. L. 1.

§. 3. Das Eigenthums-Recht und die Servitut-Rechte bleiben in allen Fällen wesentlich von sammen unterschieden. Der Eigenthümer allein ist Herr von der Substanz, die Servitut berechtigt nur zu gewissen That-Handlungen. L. 4.

§. 4. Wer ein Servitut-Recht gegen Stöhrungen behauptet, kann auch zugleich auf Vergütung des Schadens antragen, den ihm die Stöhrung zugezogen, ohnerachtet ein Servitut-Recht an sich keinen Ertrag giebt. Dies gilt auch gegen den, der sich eines Servitut-Rechts zur Ungebühr angemaasset L. 4. §. 2.

§. 5. Es lässet sich leicht denken, daß zwischen einem Hause, welches mit dem Servitut-Recht nicht höher bauen zu dürfen belegt ist, und einem andern, zu dessen Vortheil das Servitut-Recht bedungen worden, ein drittes, niedriges, freyes Gebäude liegt. Gesetzt, der Inhaber des Mittel-Gebäudes hätte vermöge seiner natürlichen Freyheit sein Gebäude erhöhet, dadurch dem zur Servitut berechtigten Gebäude Licht oder Aussicht entzogen, und es wäre in dieser Lage die Verjährungs-Zeit verstrichen, so ist das Servitut-Recht in Ansehung des ersten Gebäudes erloschen. L. 5. 6.

§. 6. Der Eigenthümer, welcher mit dem Tram- oder Auflegungs-Recht belastet ist, muß daß tragende Gebäude im Baustande halten, ohnerachtet nach der Regel bey Servitut-Rechten der belastete Eigenthümer blos zum gestatten und unterlassen, aber nicht zum Thun verpflichtet ist. Doch stehet

dem Belasteten frey, sein Eigenthums-Recht in Ansehung des ganzen Grund-Stückes aufzugeben, wann er es nicht bauständig halten will. L. 6. §. 2.

§. 7. Bey dem Auflegungs-Recht ist auch noch zu bemerken, daß der Berechtigte die Last nicht erschweren und der Belastete das Grund-Stück nicht schwächer, als es seit Anfang des Servitut-Rechts gewesen, machen darf. L. 6. §. 7.

§. 8. So wie der Eigenthümer des belasteten Gebäudes schuldig ist, das tragende Gebäude auf seine Kosten im Baustand zu erhalten, so muß dabey in vorkommender Bau-Nothwendigkeit der Eigenthümer das aufgelegte Gebäude währender Zeit auf seine Kosten stützen, oder in so lange abnehmen und dann wieder auflegen. L. 8.

§. 9. Wer kein Servitut-Recht hat, darf gegen das oberhalb benachbarte Gebäude keinen Rauchfang anlegen, und auf das niedrige Gebäude kein Röhr-Wasser abschlagen. L. 8. §. 5.

§. 10. Wann der Belastete zum Nachtheil des Servitut-Rechts bauen will, kann der Berechtigte ein gerichtlich Verboth gegen den Bau suchen. L. 9.

§. 11. Wer durch die bestimmte Verjährungs-Frist von 10 und 20 Jahren aufrichtiger Weise, nicht mit Gewalt, nicht heimlich, nicht aus Begünstigung im Besitz eines Servitut-Rechts gewesen, muß dabey geschützt werden, wann er auch nicht beweisen kann, wie er zu dem Recht gekommen sey. L. 10. l. 1. Cod. de Servit.

§. 12. Wann aus zweyen oder mehreren gemeinschaftlichen Eigenthümern einer bauen will, und der andere widerspricht, so hat der Widerspruch das Uebergewicht, weil der Baulustige nicht alleiniger Eigenthums-Herr ist. L. 11.

§. 13. Wann eine gemeinschaftliche Mauer nach dem natürlichen Lauf schadhaft wird, muß selbige gemeinschaftlich reparirt werden, wird sie aber einseitig beschädigt, so muß derjenige allein die Instandsetzung tragen, der daran Schuld hat. L. 14. §. 1.

§. 14. Wann ein Vormund oder Curator die Aufsicht über ein benachbartes Grund-Stück bekommt, muß er selbigem in Ansehung der Servitut-Rechte gegen sein Eigenthum nichts vergeben. Seine Verwahrlosung und gesuchtes Interesse macht ihn ausserdem verantwortlich, und bewürket auch keine stehende Grund-Gerechtigkeit. L. 15.

§. 15. Wann der Besitzer eines Land-Guths seinem Grund-Stück zum Nutzen Antheil an einer Gemein-Hutung erworben, so ist sein erworbenes Recht als Grund-Gerechtigkeit zu achten, und gehet also beym Verkauf auf den folgenden Grund-Besitzer über. L. 20. §. 1.

Sechstes Kapitel.

Unter was für Umständen die Servitut-Rechte aufhören.

§. 1.

Wann das berechtigte und das belastete Grund-Stück an Einen Eigenthümer kommen, so hört das Servitut-Recht auf. L. 1.

§. 2. Wer den Fußsteig und Trieb hat, verliehrt sein Recht nicht, wann er auch die Verjährungs-Zeit über sich des Weges nur als Fußsteig und nicht als Trieb bedienet. L. 2.

§. 3. Das Recht des Weges zu einem Begräbnis-Platz gehet durch keinen Zeitlauf verlohren. L. 4.

§. 4. Der Grund-Eigenthümer ist gegen die Verjährung gedeckt, wann er auch nicht persönlich, sondern nur durch andere, z. B. durch einen Miether, Nutzungs-Herrn, sein Gesinde oder sonst bey ihm ab und zugehende Freunde davon Gebrauch gemacht, denn das Servitut-Recht hat nicht Rücksicht auf die Person, sondern auf das Grund-Stück. L. 5. 6. 20.

§. 5. Wann das belastete Grund-Stück in gemeinschaftliche Hände mehrerer Eigenthümer kommt, so wird die Grund-Gerechtigkeit nicht gemindert, wann auch einer derer Gemeinheits-Eigenthümer

davon

davon keinen Gebrauch macht; theilen sie aber das Guth durch Abgränzung, so kann jeder Theil ohne Rücksicht auf den andern sein Recht verwahrlosen, denn jeder Theil ist ein besonderes Ganzes worden. L. 6. §. 1.

§. 6. Wann das Servitut-Recht nicht täglich, sondern nur zu gewissen Zeiten im Jahre benutzt werden darf, so lauft die Verjährungs-Zeit durch einen doppelten Zeitraum. L. 7.

§. 7. Wer dem Nachbar Baue oder andere Thathandlungen erlaubt, mit und neben welchen eine Grund-Gerechtigkeit nicht bestehen kann, vergiebt sein Recht stillschweigend. L. 8.

§. 8. Wann zwey Personen gemeinschaftlich das Servitut-Recht haben, so lauft die Verjährung gegen keinen, wann auch nur einer davon Gebrauch macht, und ist einer davon Minderjährig, so kommen dessen Vorrechte auch denen Großjährigen zu statten. L. 10.

§. 9. Wann das Servitut-Recht auf Zeit und Ort eingeschränckt ist, und man davon nur zur Unzeit aber nie vorschriftsmäßig Gebrauch macht, so kann man sein Recht vergeben. L. 10. §. 1.

§. 10. Der Erbe kann ein Grund-Stück mit keinen Servitut-Rechten belasten, wann ein Dritter bedingungsweise darauf Anwartschaft hat; im Gegentheil aber wächset dem Legatarius der Vortheil zu, wann der Haupt-Erbe dem Grund-Stück Servitut-Rechte erworben. L. 11. §. 1.

§. 11. Wann ein Grund-Stück in die Hände eines unrechtmäßigen Besitzers kommt, so bleiben alle Servitut-Rechte unverändert, bis der rechtmäßige Erbe wieder zum Besitz gelangt. L. 12.

§. 12. Wann ein zeitiger Zufall den Gebrauch des Servitut-Rechts gehindert hat, und der Zufall wieder aufhört, so kann man auch wieder sein Recht hervorsuchen, wann gleich die Verjährungs-Frist verstrichen ist. L. 14.

§. 13. Wann eine öffentliche Straße durch Wasserfluthen oder andere Vorfälle unbrauchbar wird, müssen die zunächst gelegenen Grund-Eigenthümer selbige wiederum in Stand setzen, oder einen andern Weg auf dem ihrigen gestatten. L. 14. §. 1.

§. 14. Wann mehrere Personen das Servitut-Recht haben, aber nicht gemeinschaftlich, z. B. bey einem Wasserlauf, wo jeder seine besondere Leitung oder Röhren hat, kann einer davon sein Recht verlieren. Ihm schützt nicht der fortdaurende Gebrauch derer Uebrigen und denen Uebrigen wächset nichts von seinem Verlust zu, sondern nur der Belastete wird verhältnismäßig frey. L. 16.

§. 15. Wann das zur Servitut berechtigte Grund-Stück seinen Herrn ändert, so lauft die bey dem ersten angefangene Verjährung ununterbrochen bey den folgenden fort. L. 18. §. 1.

§. 16. Wer sich die Befugnis zu einer Grund-Gerechtigkeit z. B. zu einer Wasserleitung ꝛc. für die Zukunft ausmacht, kann davon Gebrauch

machen,

machen, wann er will, ohne daß ihm Verjährungs-Zeit schadet. Denn so lange nicht die Befugnis durch Ausübung dem Daseyn der Servitut Anfang gegeben, so lange kann auch kein Aufhören derselben angenommen werden. L. 19.

§. 17. Die Verjährung lauft gegen Servitut-Rechte, ohne Rücksicht, ob der Berechtigte aus Nachläßigkeit oder aus Unwissenheit sein Recht verschlafen. L. 19. §. 1.

Neuntes Buch.

Erstes Kapitel.

Was rechtens, wann ein fremdes Haus-Thier Schaden gemacht.

§. 1.

Das Gesetz der 12. Tafeln hat verordnet, wann ein fremdes Haus-Thier, ohne Schuld eines Menschen, Schaden gemacht, daß der Eigenthümer des Thiers den Schaden vergüten oder dem Beschädigten das Thier überlassen müsse. L. 1.

§. 2. Wann die schädliche That nicht eigentlich von dem Natur-Trieb des Viehes, sondern von der Unbehutsamkeit seines Wärters oder Treibers, oder von Neckerey herrührt, oder wann der Wärter ein Thier, welches seiner natürlichen Wildheit halber, in Schranken oder Ketten gehalten zu werden pflegt, unbehutsam in Freyheit gelassen, oder auf einen unschicklichen Ort gebracht, so muß sich der Beschädigte nicht an das Thier, sondern an den Menschen halten, der selbiges verwahrloset. L. 1. §. 4. 5. 6.

§. 3. Wann ein Mensch ein Thier liebkoset, und dieses dagegen beschädigt, so findet die Klage statt. L. 1. §. 7.

§. 4. Wann das Thier, so den Schaden gemacht hat, von einem andern Thier in Wuth gesetzt wor-

worden, so muß das letztere in Anspruch genommen werden. L. 1. §. 8.

§. 5. Wann ein Thier das andere umbringt, so kommt es darauf an, ob das angreifende oder das angegriffene Thier gefallen? Im ersten Fall hat der Eigenthümer keine Schadloshaltung zu fordern, im letzten Fall muß der Herr des angreifenden Thieres entweder den Schaden gut thun, oder sein Thier statt des Ersatzes geben. L. 1. §. 11.

§. 6. Das Vieh, welches den Schaden gemacht, muß lebendig und sofort ausgeliefert werden; fället es aber durch Zufall, so hört der Anspruch auf. L. 1. §. 13. 14.

§. 7. Wann sich der Herr des Thieres zu seinem Eigenthums-Recht nicht bekennen will, und dessen überwiesen wird, so muß er den Schaden schlechterdings vertreten. L. 1. §. 15.

§. 8. Wer unvorsichtiger Weise einem an der Kette liegendem oder sonst in gehörige Schranken gesetzten Thier zu nahe kommt und beschädigt wird, muß den Schaden seiner Unvorsichtigkeit beymessen. L. 2. §. 1.

§. 9. Wann das Haus-Thier einen Menschen verwundet hat, so ist der Herr des Thieres gehalten, dem Beschädigten die Cur-Kosten, sein Versäumniß und sonstigen Verlust nach richterlichem Ermessen zu erstatten. L. 3.

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Von Schaden-Vergütungen nach dem Gesetz des Aquilius.

§. 1.

S. Anmer. 40. Wer ein fremdes nutzbares Vieh muthwilliger Weise umbringt, ist schuldig, dem Eigenthümer den höchsten Werth, welchen das Vieh im nächsten Jahr gegolten haben möchte, dafür zu vergüten. L. 2.

§. 2. Ein Lehrmeister oder sonstiger Vorgesetzter muß die Fehler seiner Untergebenen mit vernünftiger Mäßigung bestrafen; Beschädigungen muß er vertreten. L. 5. §. 3. L. 6.

§. 3. Wer bey einer muthwilligen Balgerey den andern beschädigt, ist zur Schaden-Vergütung gehalten. L. 7. §. 4.

§. 4. Eben dies gilt bey Beschädigungen durch Werfen und Stoßen. L. 7. §. 7.

§. 5. Ein Arzt, der aus Unverstand oder Nachlässigkeit einen Kranken verwahrloset, ist darüber zur Verantwortung zu ziehen. L. 7. §. 8. L. 8.

§. 6. Ein Reuter, ein Kutscher, ein Treiber, der seinem Vieh nicht gewachsen ist, muß den Schaden, so das Vieh macht, vertreten, weil er sich eines Geschäftes, das seine Kräfte übersteigt, nicht hätte anmaßen sollen. L. 8. §. 1.

§. 7.

§. 7. Wer das Pferd eines Reuters muthwillig neckt, und verursacht, daß es den Reuter abwirft; ist zur Schaden-Vergütung gehalten. L. 9. §. 3.

§. 8. Wer bey einem Lust-Schüßen oder andern Spiel, wobey jemand Schaden nehmen kann, Schaden gemacht, muß Schadloshaltung leisten, im Fall er an einem unschicklichen Ort oder auf unschickliche Art dergleichen unternommen. L. 9. 10.

§. 9. Der Schaden, welcher bey einem tumultuarischen Muthwillen gemacht worden, muß gleichdurch von allen, die sich in den Tumult eingelassen, vergütet werden, wann kein einzler Thäter auszumitteln ist. L. 11.

§. 10. Ein gleiches findet statt, wann Bauleute einen gehobenen Balken fallen lassen, und dadurch Schaden machen. L. 11. §. 4.

§. 11. Wer muthwillig einem zweyten einen Hund auf den Hals hetzt, muß vergüten, wann der Hund beißt oder sonst Schaden macht. L. 11. §. 5.

§. 12. Wann der Eigenthums-Herr sein Vieh todt schlägt, was unter dem Nutzungs-Recht eines zweyten steht, muß er dem Nutzungs-Herrn den wirthschaftsmäßigen Ertrag davon gut thun. L. 12.

§. 13. Die Schätzung des Schadens muß nicht nur nach dem wahren gemeinen, sondern auch nach dem wahren besondern Werth genommen werden, z. B. wann ein Pferd aus einem gleichen Zug getödtet worden, wird in Rücksicht genommen, was der Werth des ganzen Zuges verloren. L. 21. 22.

§. 14. Wann ein Künstler, welcher einer einträglichen Kunst wirklich verständig gewesen, durch

eine muthwillige Beschädigung in der Art gelähmt worden, daß er auf seine Kunst nicht mehr arbeiten kann, so muß der Richter in der Bestimmung seiner Entschädigung auf den persönlichen Werth seines Verlusts Rücksicht nehmen. L. 23. §. 3.

S. Anmer. 41. §. 15. Die römischen Rechtsgelehrten haben das Gesetz des Aquilius als ein Straf-Gesetz angesehen, und daraus gefolgert, daß davon zwar von denen Erben eines Klägers gegen den Beklagten schlechterdinges, aber umgekehrt, von dem Kläger gegen die Erben des Beklagten nur in soweit Gebrauch gemacht werden könne, als die Erbschaftsmasse durch die muthwillige Handlung des Erblassers etwas gewonnen. L. 23. §. 8.

§. 16. Beschädigungen, welche nicht einen Menschen oder ein Thier, sondern eine andere brauchbare Sache betreffen, werden dem Gesetz des Aquilius gemäß nach dem höchsten Werth von denen nächsten 30. Tagen vergütet. L. 27. §. 5.

§. 17. Wer durch unachtsame Verwahrlosung zu einer Feuersbrunst Anlaß gegeben, z. B. Es hat ein Gesinde Feuer aufgezündet, und statt darauf Acht zu haben, sich dem Schlaf überlassen, ohne selbiges gehörig zu verwahren, ist zur Schadloshaltung verbunden. L. 27. §. 9.

§. 18. Wer an einer für mich gefährlichen Stelle Feuerungs-Plätze anlegt, ist schuldig, wann ich es verlange, mich über den besorglichen Schaden sicher zu stellen. L. 27. §. 10.

§. 19. Der Nutzungs-Herr, Pächter, Inwohner ꝛc. ist schuldig, für die Verwahrlosung seines Gesindes und der Seinigen zu stehen. L. 27. §. 11.

§. 20. Wer seines Nachbars Bienen verbrennt, weil sie um seinen Bienenstock schwärmen, ist zur Schadloshaltung verbunden. L. 27. §. 12. S. Anmer. 42.

§. 21. Wer seinem Nachbar aus Muthwillen mit Unkraut oder sonst unschicklichem Saamen seine Saaten verdirbt, oder seine Früchte, z. B. den Wein zu Essig macht ꝛc. ist zur Schadloshaltung verbunden. L. 27. §. 14. 15.

§. 22. Dieß gilt auch gegen den, der ein Thier geschlagen, daß es verworfen, der ein Gefäß beschädigt, daß die darinnen befindliche Waare verdorben, der unreife Früchte abgeschlagen, u. d. g. L. 27. §. 22. 23. 24. 25.

§. 23. Wer an Orten, wo Leute ab- und zugehen, mit Fußangeln oder andern gefährlichen Anstalten schädlichen Thieren aufgestellt, ist zur Schadloshaltung verbunden, wann Menschen oder nutzbares Vieh dadurch verunglückt worden. L. 28.

§. 24. Wer in Angst und Gefahr um seiner eigenen Rettung willen aus Noth einem andern Schaden macht, darf nicht Ersatz leisten. L. 29. §. 3.

§. 25. Wann eine Gerichts-Person ausgepfändete Sachen umkommen läßt, oder bey der Auspfändung ohne Noth Schaden macht, ist sie zur Schadloshaltung verbunden; wann aber der Schaden durch pflichtwidrige Widersetzlichkeit entsteht, oder wohl gar ein Arrestant sich ums Leben bringt, hat sie nichts zu verantworten. L. 29. §. 7.

§. 26.

§. 26. Wer auf einer Höhe arbeitet, und etwas herab werfen will, muß zuvor, wann eine öffentliche Straße vorüber gehet, oder sonst nicht ganz ungewöhnlich ist, daß jemand in der Nähe des Platzes seyn könnte, mit lauter Stimme, Vorsicht, rufen, sonst muß er für den obzwar nicht vorsetzlichen Schaden haften. L. 31.

§. 27. Bey der Schätzung wird auf keinen persönlich eingebildeten Werth geachtet, sondern lediglich auf den Werth der Sache nach ihren Verhältnissen, welche von jedermann in Rücksicht genommen werden. L. 33.

§. 28. Wann die Beschädigung von einem Menschen, der unter eines andern Befehl steht, auf Befehl verübet worden, so muß die Klage darüber gegen den, welcher den Befehl ertheilt, gerichtet werden. L. 37.

§. 29. Wann ein Thier, das Schaden gemacht, von einem dritten muthwillig todt geschlagen worden, so fällt auf diesen die Schadloshaltung. L. 37. §. 1.

S. Anmerk. 43 §. 30. Wer ein fremdes Vieh, das auf dem Seinigen zu Schaden gehet oder hütet, betrift, der kann solches pfänden oder wegjagen; er muß aber dem Vieh keine Gewalt mit Schlägen oder sonst anthun, sondern ihm, als wäre es sein eigen, begegnen. Thut er das nicht und verwirft z. B. eine trächtige Stute, wegen übler Behandlung, so muß der Schaden ersetzt werden. L. 39.

§. 31. Wer Urkunden vernichtet, woran etwas gelegen, kann zur Schadloshaltung angehalten werden,

den, in so ferne sich der Schaden schätzen läßt. L. 40. 41. 42.

§. 32. Der Erbe kann auf Schadloshaltung in Ansehung der Erbschafts-Stücke klagen, wann gleich die Beschädigung in der Zwischen-Zeit, daß der Erblasser gestorben und er die Erbschaft angetreten, die Beschädigung verübet worden. L. 43.

§. 33. Nach denen Maximen des Gesetzes des Aquilius wird auch der geringste Grad von Schuld in Rechnung genommen. L. 44.

§. 34. Wer wissentlich etwas geschehen läßt, was er verbieten kann, hat gleiche Verantwortung, als ob er es befohlen. L. 45.

§. 35. Wer ein Thier erschlagen, ohne zu wissen, wem es zugehört, ingleichen, wer bey Vertheidigung seiner Person an den unrechten Mann gekommen, ist zur Schadloshaltung verbunden. L. 45. §. 2. 4.

§. 36. Es trägt keine Buße, wann jemand bey einer Feuers-Brunst aus Furcht wahrscheinlicher Gefahr ein fremdes Haus einreißet, um das weitere Umgreifen der Flammen zu hindern. L. 49.

§. 37. Die Gesetze fragen nicht nach casuistischen Spitzfindigkeiten, sondern nach dem, was das allgemeine Beste erfordert. L. 51.

§. 38. Bey entstandenen Händeln und darauf erfolgten Schlägerey ist in Rücksicht zu nehmen: wer die Händel angefangen? und dann, wer zuerst ausgeschlagen? Der letztere hat nach der Regel an der Beschädigung größere Schuld als der erstere. L. 52. §. 1.

Drittes Kapitel.

Was rechtens, wann durch unvorsichtig Werfen oder Gießen Schaden geschehen.

§. 1.

Wer auf die öffentliche Straße oder einen Privat-Weg etwas wirft, oder gießet, und einem Vorübergehenden dadurch Schaden macht, muß den Schaden doppelt ersetzen, denn es ist eine vorzügliche Wohlthat, in einem richtig geordneten Staat, daß man sicher und ohne Furcht zu Weg und zu Steg gehen kann. L. 1.

§. 2. Wer über einem freyen Wege etwas aufhänget, fällt in gleiche Verantwortung, wann es herab fällt, und Schaden macht. L. 1. §. 3.

§. 3. Die Klage desjenigen, der aus einem Wohnort geworfen oder begossen worden, muß gegen den Innwohner und nicht gegen den Eigenthümer gerichtet werden. L. 1. §. 4.

§. 4. In Wirths-Häusern muß der Gastwirth für die Fremden stehen, denen er Quartier giebt. L. 1. §. 9.

§. 5. Wann vielerley Leute in einem Quartier wohnen, und man darum nicht wissen kann, von wem der Guß oder Wurf gekommen; so kann man von denen Innwohnern, welchen man will, in Anspruch nehmen. L. 1. §. 10. l. 2. 3.

§. 6. Die bloße Gefahr, auch ehe der Schaden wirklich geschehen, ist hinlänglich denjenigen, der

solche veranlasset, zur Verantwortung zu ziehen. L. 5. §. 3.

§. 7. Bey der Nacht sind zwar auf der Straße keine Leute zu vermuthen; weil es aber doch Vorfälle giebt, wo man sich auch bey der Nacht auf den Weg machen muß, so gelten alle obigen Gesetze auch auf Fälle, die bey Nacht geschehen. L. 6. §. 1.

§. 8. Der Inwohner muß in allen gegebenen Fällen vor seine Leute stehen. L. 6. §. 2.

§. 9. Bey der Beschädigung eines Menschen, werden Cur-Kosten, Versäumniß rc. in der Art, wie bey dem Gesetz des Aquilius in Rechnung gebracht. L. 7.

Viertes Kapitel.

Was Rechtens, wann ein fremder Sclave Schaden gemacht.

Hat nichts brauchbares.

Zehntes Buch.

Erstes Kapitel.

Von Begränzungen.

§. 1.

Wann, wie sich oft zuträgt, eine Gränze durch Länge der Zeit ganz ungewiß worden, und sich gar keine sichre Marquen oder Spuren davon auffinden lassen, so ist der Richter befugt, nach gewissenhaftem Gutbefinden das Eigenthums-Recht des strittigen Grundes abzutheilen und auszugleichen. L. 2. 3.

§. 2. Wer ein Stück fremdes Eigenthum aus Mangel richtiger Kenntniß der Gränze, als sein eigen genutzt, darf die erhobene Nutzung nicht gut thun, außer von der Zeit, da an ihn der Anspruch des Eigners gelanget; wer es wissentlich eigennützig gethan, muß auch die Nutzung herausgeben. L. 4. §. 2.

S. Anmer. 44. §. 3. Die Gränz-Berichtigung kann nicht nur der Eigenthümer, sondern auch der Nutzungs- oder Pfands-Herr und Pächter von seinem Nachbar verlangen. L. 4. §. 9.

§. 4. Bey Gränzberichtigungs- Erbsonderungs- und Gemeinheits-Theilungs-Processen, kann jede Parthey als Kläger und als Beklagter angesehen werden. L. 10.

§. 5. Bey Gränz-Berichtigungen richtet man sich in so lange nach alten Marquen und Beschrei-

bun-

bungen, bis erwiesen wird, daß und wie? in neuern Zeiten von folgenden Besitzern die Gränzen abgeändert worden. L. 11.

§. 6. Wann der Eigenthümer von zweyen zusammen gränzenden Güthern eines derselben verkauft und bey der Uebergabe die Gränzen anweiset, so bestimmet diese Anweisung die wahre Gränze, ohne Rücksicht, ob in vorigen Zeiten die Gränzen anders gelaufen oder nicht. L. 12.

§. 7. Wer einen Zaun führt, muß die Gränzlinien nicht überschreiten. Wer eine Mauer führt, soll einen Fuß, und wer ein Haus erbauet, zwey Fuß von der Gränze bleiben. Ein Grab soll soweit von der Gränze entfernt bleiben, als die Tiefe ist. Ein Brunn soll nicht näher als einen Schritt von der Gränze gegraben, ein Oehl- oder Feigen-Baum nicht näher als neun Fuß gepflanzt werden. L. 13.

§. 8. Die Veränderung der Besitzer und Nachbarn veranlasset oft Abänderungen von uralten Verfassungen und derselben Denkmähler. L. 2. Cod. h. t.

§. 9. Wann das Besitz-Recht und das Eigenthums-Recht bey Gränz-Nachbarn streitig sind, so muß das Besitz-Recht vorläufig, dem Eigenthums-Recht vorbehältlich bestimmt werden. L. 3. Cod. h. t.

§. 10. Gränz-Rechte werden durch einen Zeitlauf von 30 Jahren verjährt. L. ult. Cod. h. t.

Zweytes Kapitel.

Von Erbsonderungen.

§. 1.

Wann mehreren Personen ein Erb-Vermögen gemeinschaftlich zugefallen, und einer oder der andere die Gemeinschaft aufgehoben wissen will, so müssen sie durch Erbsonderung aus einander gesetzt werden. §. 1.

§. 2. Erbschafts-Capitalien theilen sich zwar von selbst, wann aber die Erben über eine andere Art von Ausgleichung mit einander übereinkommen wollen, so stehet ihnen kein Gesetz im Wege. L. 2. §. 5. l. 3.

§. 3. Gifte und dergleichen schädliche Dinge, ingleichen verbothne Bücher oder Schmäh-Schriften müssen, wann sie in Verlassenschaften aufgefunden werden, nicht zur Theilung gebracht, sondern sofort vernichtet werden. L. 4. §. 1.

§. 4. Gestohlne Sachen und was sonst dem Erblasser nicht rechtmäßig gehört, muß nicht zur Theilung gebracht werden. L. 4. §. 2.

§. 5. Das Original-Testament wird demjenigen zur Verwahrung anvertrauet, der an dem Erbe den größten Antheil hat, oder es wird bey der Obrigkeit verwahrlich niedergelegt; doch muß jedem Mit-Erben auf Verlangen Abschrift davon gegeben werden. L. 4. §. 3.

§. 6.

§. 6. Eben so ist es auch mit gemeinschaftlichen Urkunden und Schuld-Instrumenten zu halten. L. 5.

§. 7. Die von dem Erblasser über sein Vermögen geführte Rechnungen müssen keinem einzlen Mit-Erben ehender ausgeliefert werden, bis die übrigen Abschrift davon genommen, selbst alsdann nicht, wann ihm der Erblasser selbige besonders vermacht. L. 8.

§. 8. Die Erben können auch von ihrem Mit-Erben, welcher die Urkunden an sich nimmt, ein gesichertes Versprechen verlangen, daß er selbige zu allen Zeiten, wann es nöthig, auf ihr Verlangen im Original vorzulegen sich werde bereit finden lassen. L. 8.

§. 9. Wann ein Raub-Thier aus denen Erbgüthern ein Stück Vieh entführt, und solches ihm wieder abgejagt wird, so bleibt es nach wie vor zum Erbe gehörig; so auch Tauben und Bienen, wann sie ausfliegen, ohne das Wiederkommen zu vergessen. L. 8. §. 2.

§. 10. Ein Erbstück, worauf unter zufälligen Bedingungen ein Legat gelegt ist, macht einen Theil des Erb-Guts aus, in so lange als es ungewiß ist, ob sich der Fall begeben wird oder nicht. Es kann also zur Theilung gezogen werden, doch nicht anders, als denen Rechten desjenigen unbeschadet, welcher auf das Legat im gegebenen Fall Anspruch hat. L. 12. §. 2.

§. 11. Aus einer Erbschaft, wo die Theilung streitig ist, kann nichts einseitig und willkührlich verkauft werden. L. 13.

§. 12. Wann ein Erbe das Eigenthums-Recht auf ein Erbstück in der Art erworben hat, daß die Verjährungs-Zeit von dem Erbfall angefangen und vor der Erbsonderung abgelaufen, so darf er solches nicht zur Theilung bringen. L. 14.

§. 13. Wann der Erblasser seinen Erben ein von dem Eigenthums-Recht getrenntes Nutzungs-Recht hinterläßt und die Erben desfalls nicht in Gemeinschaft bleiben wollen, so ist am schicklichsten, daß sie ein Jahr ums andre dies Recht genießen, oder sie müssen sich sonst ausgleichen. L. 16. §. 1. 2.

§. 14. Jeder Mit-Erbe kann bey der Erbsonderung über alles dasjenige, was er aus dem Erbe verschleppt oder sonst veruntreuet und verwahrloset, in Anspruch genommen, und darüber Ausgleichung gefordert werden. L. 16. §. 4. 5.

§. 15. Die Schadloshaltungen zwischen Mit-Erben gehen nur auf den einfachen, und nicht, wie bey dem Gesetz des Aquilius, auf den doppelten Ersatz. L. 17.

§. 16. Der Richter ist bey Erbsonderungen, die unter seiner Aufsicht geschehen, schuldig darauf zu halten, daß die Erben alle Verordnungen des Erblassers, so die Verlassenschaft belasten, vollziehen müssen. L. 18. §. 2.

§. 17. Wann ein Erbe aus seinem Vermögen redlicher Weise zum Besten der Erbgüther Kosten verwendet, so müssen sämmtliche Erben Capital und Zinsen vergüten. L. 18. §. 3.

§. 18.

§. 18. Gewinn und Verlust bey dem Erbguth muß denen Erben verhältnißmäßig zu und abgeschrieben werden. L. 19.

§. 19. Wann ein Vater unter seine Kinder auf den Todes-Fall alle seine Güther vertheilt, und dagegen auch jedem angewiesen hat, was er seinetwegen an Schulden bezahlen soll, so ist jedes Kind gegen das andre verhältnißmäßig an diese Vorschrift, als an ein Gesetz gebunden; eine anderweitige Erbsonderung findet also nicht statt. L. 20. §. 3.

§. 20. Erbsonderung kann nur einmal geschehen; kommt in der Folge noch etwas zu theilen nach, so theilt man es als gemeinschaftlich Guth. L. 20. §. 4.

§. 21. Wann ein Erbe auf einem Erbgrunde einen Schatz findet, welchen der Erblasser erweislich vergraben hat, so muß er selbigen zur Erbmasse bringen. L. 22.

§. 22. Bey Erbtheilungen nutzbarer Grund-Stücke können Servitut-Rechte vorbehalten werden. L. 22. §. 3.

§. 23. Ein jeder Erbe muß das Erbguth, so in seinem Gewahrsam ist, nicht nur ehrlich, sondern auch mit eben der Sorgfalt als ob es sein alleiniges Eigenthum wäre, verwalten. L. 25. §. 16.

§. 24. Der Erbe, welcher seinen Mit-Erben unnöthige Hindernisse in den Weg legt, sich mit denen Erbschafts-Gläubigern oder Legatarien aufs kürzeste und beste abzufinden, muß den daraus erwachsenden Verlust allein tragen. L. 25. §. 17. 18.

§. 25. Eine gerichtliche Erbsonderung muß so viel möglich vollständig gemacht werden. L. 25. §. 20.

§. 26. Ein Erbe muß dem andern für das zugetheilte Erbguth Gewähr leisten, wann auf die Gewähr nicht ausdrücklich entsaget worden. L. 25. §. 21. l. 14. C. h. t.

§. 27. Wann Schulden oder Legate zu berichtigen sind, und keine Baarschaft vorhanden ist; so ist der Richter befugt, Verkauf von Erbschafts-Stücken zu verfügen. L. 26.

§. 28. Wann einem Erben ein Erbstück, worauf ein Pfands-Recht haftet, zum voraus vermacht worden, so muß das Pfand-Stück zwar zur Erbmasse eingelöset werden, den Erben aber wird diese Ausgabe auf sein Theil in Anschlag und Rechnung gebracht. L. 28.

§. 29. Familien-Begräbnisse werden nicht zur Theilung angeschlagen, sondern bleiben in gemeinschaftlichem Eigenthum eines jeden Erben, wann auch das Grund-Stück vertheilt wird, worauf sie gelegen. L. 29.

§. 30. Wann ein Vater selbst Erbtheilung unter seinen Kindern vorgeschrieben, nach dessen Tode aber sich noch ungetheiltes Erbe vorfindet, so wird selbiges Nachtragsweise in dem nämlichen Verhältniß, was der Vater bey der Haupt-Theilung angenommen, vertheilt. L. 33.

S. Anmer. 45. §. 31. Wer zwischen sich und mir gerichtliche Erbsonderung verlangt, erkennet mich für seinen Mit-Erben. Ist die Erbsonderung vollzogen, so bestehet sie als ein gerichtlicher Urtels-Spruch; ich bin also nichts heraus zu geben schuldig, wann sich auch

auch nach der Hand fände, daß mich jener aus Irrthum für seinen Mit-Erben anerkannt. L 36. 37.

§. 32. Auch eine außergerichtliche Theilung kann nicht umgestossen werden, wann dabey das gehörige Verhältnis wahrgenommen worden. L. 38. S. Anmerk. 46

§. 33. Wann einer aus mehreren gemeinschaftlichen Erben Rechts-Ansprüche, so die Erbmasse hat, ohne Zuthun der Mit-Erben durchgesetzt, und die übrigen an dem erstrittenen Gewinn Theil haben wollen, so müssen sie auch verhältnismäßig die gemachten Kosten tragen. L. 39.

§. 34. Wann ein Vater eine Verordnung über die Theilung seines sämmtlichen Vermögens zwischen seinen Kindern hinterlässet und darinnen von dem, was er einem oder dem andern Kinde bey Lebzeiten gegeben, z. B. von dem Heuraths-Guth seiner ausgesetzten Tochter rc. nichts gedenkt, so darf auch nichts dergleichen in Rechnung gebracht werden, besonders wann der Vater ungleiche Theile bestimmt. L. 39. §. 1.

§. 35. Wann ein Erbe aus betrüglichen Absichten ein Erbschaft-Stück ohne Vorbewust seines Mit-Erben verkauft, so muß er sich den Schaden anrechnen lassen, welchen der leztere dadurch gelitten. L. 44. §. 2.

§. 36. Gesetzt, ein Erblasser hätte eine Verbindlichkeit eingeschritten, daß er und seine Erben bey einer vestgesetzten Strafe sich einer bestimmten Handlung enthalten müßten, und ein Erbe handelte

dieser Verbindlichkeit entgegen, die übrigen nicht, so trägt die Masse die Straf-Gefälle nicht, sondern der Uebertreter allein. L. 44. §. 5.

§. 37. Gesetzt, der Mann hätte seiner Frauen das Nutzungs-Recht seiner Verlassenschaft in so lange vermacht, bis ihr seine Erben das Heuraths-Guth heraus gegeben haben würden, einer von denen Erben wäre mit seinem Beytrage bereit, der andere säumig, so kann ersterer den letztern gerichtlich anhalten lassen, daß er die Wittib abfertigen und ihn in dessen Entstehung schadlos halten müsse. L. 44. §. 7.

§. 38. Wann bey der Erbsonderung ein Stück vorkommt, worüber Streit ist, ob es zur Erbmasse gehöre, oder ein Mit-Erbe besonderes Eigenthums-Recht daran habe? so muß selbiges nicht zur Theilung gezogen werden. L. 45.

§. 39. Gesetzt, ein Erbe hätte um nothwendiger Erbschafts-Ausgaben willen ein Erbstück verkauft, der Käufer hätte sich die Vesthaltung des Käufers durch ein Straf-Versprechen sichern lassen, darauf fände sich bey Eröfnung des Testaments, daß eben dies Stück nicht verkauft werden können, weil der Erblasser ein Legat darauf gelegt; der Käufer foderte also die bedungene Strafe. In diesem Fall ist es zwar nicht zu billigen, daß der verkaufende Erbe eine Straf-Bedingung eingegangen, die Schuld des Verlusts ist also sein; indeß, wann er ohne unredliche Absichten gehandelt, so ist es billig, daß die Masse den Verlust überträgt. L. 49.

§. 40.

§. 40. Ulpian hat für billig gehalten, daß bey Erbsonderungen dem Sohne der Vorschuß auf Academische Reisen ohne ausdrücklichen väterlichen Willen nicht angerechnet werden solle. L. 50. S. Anmerk. 47

§. 41. Sachen, die sich entweder gar nicht oder doch nicht ohne Schaden theilen lassen, müssen einem Erben ungetrennt zugetheilt und der Werth ausgeglichen werden. L. 55.

§. 42. Bey dem Erbsonderungs-Geschäfte, muß aller dem Erbguth zugewachsene Ertrag von dem Inhaber nachgewiesen und verrechnet werden. L. 56. l. 9. Cod. h. t.

§. 43. Wann ein Erbe abwesend ist, und die gegenwärtigen Erben das Erbgut unter sich getheilt haben, so behält der Abwesende sein Erbrecht unverkürzt, und hat, wann er wiederkommt, sein Erbtheil nebst dem Ertrag zu fordern. L. 17. Cod. h. t.

§. 44. Es ist bekannten Rechtens, daß Söhne und Töchter ihren Eltern in denen Erbgütern zu gleichen Theilen folgen, wann kein letzter Wille vorhanden ist. L. 11. Cod. h. t.

§. 45. Was ein Kind durch Schenkungen oder auf andere rechtliche Art von seinen Eltern bey Lebzeiten eigenthümlich erhalten, darf nicht ins Erbe geworfen werden, wann dies Kind dem weitern Erbrecht entsagt. L. 25. Cod. eod.

Drittes

Drittes Kapitel.

Von Theilung gemeinschaftlicher Güter.

§. 1.

Die Gemeinschaft der Güter, entsteht entweder aus einem besondern Gesellschafts-Contract, oder zufällig, wann mehrern Personen zu gleichen Rechten, Güter vermacht oder geschenket worden. L. 2.

§. 2. Aus der Gleichheit der Rechte folgt, daß ein jeder, wann es zum Streit über die Theilung kommt, Kläger seyn kann; es beruhet blos darauf, wer zuerst den Richter angetreten hat. L. 2. §. 1.

§. 3. Bey Theilung gemeinschaftlicher Güter sind vorerst die Güther selbst, zunächst aber auch der Ertrag davon, der Verlust daran, und endlich alle pflichtwidrigen Beschädigungen, Gegenstand der Auseinandersetzung. L. 3.

§. 4. Wann zur Theilung geschritten wird, muß alle Ausgabe sowohl als alle Einnahme, welche seit der Zeit, als der Theilungs-Gegenstand gemeinschaftlich Guth gewesen, wirthschaftsmäßig erfordert und erhoben worden, in Rechnung gebracht werden. L. 4. §. 3. l. 4. Cod. ut in omnib. aequal. serv.

§. 5. Wer durch Vermiethung oder Anbau von einem gemeinschaftlichen Guth Nutzen gezogen, muß den Ertrag nach Abzug der Kosten einbringen, er

mag

mag solchen in Rücksicht des gemeinschaftlichen Bestens oder in Absicht auf privat Vortheil erhoben haben. L. 6. §. 2.

§. 6. Das Theilungs-Gesuch hat zwar vorzüglich alsdann statt, wann mehrere Personen an einer und eben derselben Sache ein gleiches und freyes Eigenthums-Recht haben, doch hat selbiges auch bey einem gemeinschaftlichen Nutzungs-Recht statt. Bey letzterm kann die Theilung auf dreyerley Art angelegt werden; entweder, man weiset jedem Theil verhältnismäßig gewisse Ertrags-Rubriquen an, oder man giebt das Nutzungs-Stück einem Dritten in Pacht oder Verwaltung, und theilt den Pachtzinß oder reinen Ertrag; oder man theilt die Nutzung in gleiche Zeit-Perioden und lässet die Nutzungs-Herren abwechseln. L. 7. §. 10.

§. 7. Wann gemeinschaftliche Pfand-Güther unter denen Pfand-Gläubigern getheilt werden sollen, so muß die Theilung nach Verhältnis des Schuld-Betrags geschehen. Jedoch, wann ein Gläubiger erbötig ist, seinen Neben-Gläubiger zu befriedigen und das gemeinschaftliche Pfands-Recht ganz an sich zu bringen, so muß dieser die Befriedigung annehmen, und die Theilung findet nicht statt. L. 7. §. 12. S. Anmerk. 48

§. 8. Wann einige Theilhaber Theilung verlangen, andere aber in Gemeinschaft bleiben wollen, so müssen jene abgefunden werden, und übrigens kann die Gemeinschaft unter denen letztern bestehen. L. 8.

§. 9. Ein gemeinschaftlich Genuß-Recht kann füglich nicht anders getheilt werden als in der Art, daß der Richter den Werth schätzet, sodann

einer Person das ganze Genuß-Recht, der andern aber eine verhältnismäßige Abfindung an Geld zuspricht. L. 10. §. 1.

§. 10. Gesetzt, die gemeinschaftliche Sache wäre nicht mehr, es vermeinte aber einer oder der andere vormalige Theilhaber wegen der vorgewesenen Gemeinschaft Ansprüche auf ungetheilten Gewinn, Vorschuß, Verlust ꝛc. zu haben, so kann er auf Berechnung und Ausgleichung klagen. L. 11.

§. 11. Es kann durch einen Vertrag die Theilung gemeinschaftlicher Güther aus bewegenden Ursachen auf eine Zeitlang verschoben, aber niemalen auf ewig versagt werden. L. 14. §. 2.

§. 12. Wer sich auf gewisse Zeit verbindlich gemacht hat, die Theilung des gemeinschaftlichen Guthes nicht zu verlangen, ist gleichwohl befugt, sein Mitrecht unter der Zeit zu verkaufen, jedoch versteht sich, daß der Käufer zugleich in alle Verbindlichkeiten seines Verkaufers tritt. L. 14. §. 3.

§. 13. Wer seinem Antheil an dem gemeinschaftlichen Guth entsagt, hört auf in Gemeinschaft zu stehen. L. 14. §. 4.

§. 14. Wann sich eine Gesellschaft trennt, welche gemeinschaftliche Geschäfte gemacht, und ein möglicher doch ungewisser Fall, Zahlungs-Ansprüche auf die Gesellschaft in der Zukunft vermuthen lässet, so ist rathsam, daß sie sich unter einander über die Vertretung sicher stellen. L. 16.

S. Anmerk. 49 §. 15. Ein Richter muß seine Untersuchung und Ausspruch schlechterdinges auf den Gegenstand einschränken, welchen die Partheyen zur Klage bringen. L. 18.

§. 16.

§. 16. Ein Baum oder Stein, der in der Gränz-Linie steht oder liegt, ist gemeinschaftlich; wann also der Baum gefället oder der Stein ausgehoben wird, kann einer und der andere Nachbar auf Theilung Anspruch machen. L. 19.

§. 17. Wann der Richter auf ein gemeinschaftlich Guth blos in Rücksicht eines Theilhabers Auspfändung verfügt, so haben die übrigen Theilhaber das Recht ihr Antheil zu decken, und von dem Mit-Eigenthümer für alles was sie darunter leiden, Vertretung zu fordern. L. 20.

§. 18. Ein Richter muß bey dem Theilungs-Geschäfte dasjenige befolgen, was das Beste des Ganzen befördert, oder von denen mehresten Theilhabern beliebt wird. L. 21.

§. 19. Wann ein gemeinschaftlich Thier im Dienst eines Theilhabers nicht durch bloßen Zufall sondern durch Mißbrauch verunglückt worden, so können die übrigen Vergütung des verhältnismäßigen Verlusts fordern. L. 26. S. Anmerk. 5.

§. 20. In gemeinschaftlichen Güthern muß nichts von Belang ohne gemeinschaftlichen Beschluß veranstaltet werden; geschiehet es dennoch, so kann jeder Theilhaber Widerspruch einlegen, geschiehet es zum Schaden, so muß der Schaden gut gethan und die Sache in vorigen Stand gesetzt werden; geschiehet es ohne Anfrage, aber doch mit Vorwissen und ohne Widerspruch, so folgt daraus stillschweigende Billigung. L. 28.

§. 21. Wann gemeinschaftliche Güther einer gleichen Theilung der Substanz nach nicht fähig sind, und eine Feilbietung unter denen Theilhabern zum Behuf der Ausgleichung des Werths Schwürigkeiten findet, weil nicht alle gleich fähig sind im Geboth zu folgen, so kann man bey der Feilbietung Fremde zulassen. L. 3. Cod. h. t.

§. 22. Aus einer auf keinen Zeitraum bestimmten Gemeinheit kann jeder ausscheiden, wann es ihm beliebt. L. ult. Cod. h. t.

§. 23. Durch die Theilung erlangt man eben sowohl ein vollständig Eigenthums-Recht, als durch Kauf. L. 1. Cod. Comun. utriusq. Iud.

§. 24. Wer bey Theilung gemeinschaftlicher Güther betrüglicher Weise verkürzt worden, dem muß durch Ersatz des erweislichen Verlusts Recht verschaft werden. L. 3. Cod. eod.

§. 25. Ein Großjähriger kann Theilung des gemeinschaftlichen Guthes verlangen, wann auch die Mit-Eigener minderjährig sind; umgekehrt aber ein Minderjähriger oder sein Vormund nicht anders als nach vorgängiger Untersuchung und mit Zulassung der vormundschaftlichen Obrigkeit. L. 17. Cod. de praed. et aliis rebus minor.

Viertes Kapitel.

Was Rechtens, wann Darstellung einer Sache oder Vorlegung von Urkunden gefordert wird.

§. 1.

Wann ich wahrscheinlichen Grund habe zu glauben, daß ein anderer eine Sache besitze, woran mir Eigenthums-Rechte zustehn, zu meiner Gewißheit aber noch etwas fehlt, wann ich die Sache nicht sehe, so kann ich fordern, daß mir der Besitzer das Stück, worauf ich vermuthliches Recht habe, in Gerichten zur Besichtigung darstelle. L. 1. 2. S. Anmerk. 51

§. 2. Zu dieser Forderung ist auch derjenige befugt, der einen mit dem Wahl-Recht verbundenen Anspruch hat; z. B. der Legatarius, welchem das beste Pferd aus dem Stalle vermacht ist rc. L. 3. §. 6.

§. 3. Wer Vorlegung oder Darstellung einer Sache fordert, muß vor allen andern dem Richter hinlänglich bescheinigen, daß er bewegende und rechtmäßige Ursachen seiner Forderung habe. L. 3. §. 11.

§. 4. Bewegende und rechtmäßige Ursachen können nicht nur aus dem Eigenthums-Recht, sondern auch aus dem Nutzungs-Recht, Besitz-Recht, Pfands-Recht rc. folgen. L. 3.

§. 5. In allen vorkommenden Fällen muß der Richter die Billigkeit des Gesuchs hauptsächlich zum Grunde der Bewilligung oder Verweigerung in Rücksicht nehmen. L. 3. §. 14.

§. 6. Das Gesuch findet gegen jeden Besitzer ohne Ausnahme, folglich auch gegen den Pfands- und Lehns-Inhaber, Verwahrungs-Freund und blos natürlichen Besitzer ꝛc. so gut als gegen den eigenthümlichen Besitzer statt. L. 3. §. 15.

§. 7. Wann der Richter auf die Darstellung oder Vorlegung erkennet, so muß die Sache so wie sie ist, ohne alle Veränderung oder Verdunkelung heraus gegeben werden. L. 9. §. 5.

§. 8. Wer die Darstellung einer Sache verlangt, muß die deßfalls dem Gegentheil verursachte Kosten vergüten, in so ferne der in Anspruch genommene nicht durch Winkelzüge unnöthige Kosten verursacht. L. 11. §. 1.

§. 9. Wann der zur Darstellung aufgeforderte Zeit braucht, die Sache herbey zu schaffen, so muß ihm der Richter selbige nach Umständen zugestehen, wann er den Auffordernden hinlänglich versichert, seiner Zeit mit der Darstellung zu folgen. L. 12. §. 5.

§. 10. Niemand ist schuldig seine Privat-Rechnungen einem andern vorzulegen, wann auch derselbe erweislich etwas zu seinem Vortheil daraus ersehen könnte. L. 19.

§. 11. Gerichtliche Acten müssen denen Parteyen auf Verlangen allemal vorgelegt werden, wann daraus Erläuterung über eine streitige Wahrheit zu entnehmen ist. L. 2. Cod. de edendo.

§. 12.

§. 12. Wer Klage führen will, muß wissen woher er Beweis nimmt. Die Gesetze und die Billigkeit gestatten dem Kläger nicht, gradezu zu fordern, daß mir jeder, den ich anzufertigen Lust habe, seine Privat-Schriften vorlegen müsse. L. 4. Cod. eod.

§. 13. Dahingegen, wann an mich Forderung gemacht wird, und ich Zahlung vorschütze, ist es billig mich zu hören, wann ich Buch und Rechnung von meinem Gläubiger zu sehen verlange, sollte es auch der Fiscus seyn. L. 6. Cod. eod.

§. 14. Urkunden, woran ich ein wesentlich Recht habe, müssen, wenn sie sich in den Händen eines Dritten befinden, mir allemal auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. L. 4. 6. Cod. ad exhib.

§. 15. Urkunden über abgethane Contracte kann derjenige, welcher sich dadurch verbindlich gemacht, schlechterdings zurück fordern, weil die Verbindlichkeit aufgehöret hat. L. 9. Cod. eod.

Eilftes Buch.

Erstes Kapitel.

Von gerichtlichen Fragen und Antworten.

§. 1.

S. Anmer. 52. Jedermann ist verbunden, auf die ihm von Gerichts wegen vorgelegte Fragen der Wahrheit gemäß zu antworten. Vorsetzlich läugnen oder vorsetzlich Unwahrheit außagen, ist strafbar. L. 4.

§. 2. Eine Antwort, welche auf die Frage nicht passet, ist eben so sträflich als verstocktes Schweigen. L. 11. §. 5.

§. 3. Die Antwort muß deutlich und bestimmt, nicht dunkel und zweydeutig seyn. L. 11. §. 7.

§. 4. Wann sich neue Umstände in That-Sachen äußern, so muß auch darüber die Antwort erläutert werden. L. 11. §. 8.

§. 5. Auf den Grund einer gerichtlichen Antwort kann man einen jeden so gut beym Wort halten, als auf den Grund eines Contracts. L. 11. §. 9.

§. 6. Wer aus Urkunden oder andern neuen und sichern Nachrichten einen Fehler in seinen Antworten entdeckt, kann das fehlerhafte zurück nehmen oder berichtigen. L. 11. §. ult.

§. 7.

§. 7. Eine Antwort, die gegen gesunde Vernunft und Natur der Sache lauft, wird gar nicht in Rücksicht genommen. L. 14. §. 1.

Zweytes Kapitel.

In welchen Fällen verschiedene Streitigkeiten bey einem und eben demselben Richter anzubringen sind.

§. 1.

Streitigkeiten über mehrere Gegenstände, die unter sich einen gemeinschaftlichen Zusammenhang haben, z. B. Erbtheilungs- Gemeinheits oder Berechnung- Sachen betreffend, müssen bey einer und eben derselben Gerichts-Stelle zur Entscheidung angebracht werden. L. 1.

Drittes Kapitel.

Von Verhetzung untergebener Personen gegen ihre Herrn und Obern.

§. 1.

S. Anmer. 53. Es ist strafbar ein widerspänstig Kind, Unterthanen oder Dienst-Gesinde durch Verhetzung, Beyfall oder Unterstützung gegen seine Obern in der Bosheit zu bestärken. L. 1. §. 2. 3. 4.

§. 2. Wer eine dergleichen Person zu Entwendungen verleitet, oder selbige befördert, muß für den Verlust haften. L. 10.

§. 3. Eltern ist daran gelegen, daß die Sitten ihrer Kinder nicht durch Verführung verdorben werden. L. 14. §. 1.

§. 4. Es ist Verführung, wann man bey Kindern und Gesinde die Ehrfurcht gegen ihre Eltern und Herrschaft untergräbt. L. 15.

Vier-

Viertes Kapitel.

Von Flüchtlingen.

§. 1.

Flüchtlinge muß niemand schützen noch verhelen, sondern vielmehr ohne allen Zeit-Verlust bey der Obrigkeit zur Verfügung gegen sie anzeigen. L. 1. §. 1.

§. 2. Die Obrigkeit, welche zu Anhaltung der Flüchtlinge nicht Beystand leistet, und der Privat-Mann, welcher die Aufgreifung derselben hindert, sind straffällig. L. 1. §. 2.

§. 3. Es ist erlaubt, sich eines Flüchtlings allenfalls durch Ketten und Bande zu versichern, wann es die Vorsicht erfordert. L. 1. §. 7.

§. 4. Wann gegen jemand ein redlicher Verdacht vorwaltet, daß sich der Flüchtling in seinen vier Pfählen verborgen halte; so kann die Gerichts-Obrigkeit auf Verlangen Haussuchung verfügen, und jedermann ist schuldig, die Haussuchung zu dulden.

Fünftes Kapitel.

Von verbothnem Spiel.

§. 1.

S. Anmer. 54. Ein Wirth, welcher verbothnes Spiel hegt, und bey solcher Gelegenheit von seinen Spiel-Gästen Schläge bekommt, oder durch andere Ausschweifungen Schaden leidet, darf darüber nicht zur Klage kommen. L. 1.

§. 2. Die Spieler unter einander hingegen können über Beleidigungen, Betrug und andern erlittenen Schaden klagbar werden. L. 1. §. 1.

§. 3. Spiel um Geld ist nur bey Kunst-Spielen, aber nicht bey bloßen Glücks-Spielen erlaubt. L. 2.

§. 4. Unter einer Gesellschaft von Freunden ist ein mäßiges Glücks-Spiel um Eßwaaren oder einen Trunk erlaubt. L. 4.

§. 5. Das Geld was der Sohn verloren, kann der Vater zurück fordern, er muß aber im gegenseitigen Fall herausgeben, was der Sohn gewonnen und an ihn abgegeben. L. 4. §. 1. 2.

§. 6. Spiel-Schuld giebt kein Recht zur Klage und bezahlter Verlust kann zu allen Zeiten bis auf 50 Jahr hinaus zurück gefordert werden. L. 1. Cod. h. t.

§. 7.

§. 7. Wann der Spieler seinen Verlust nicht wieder verlangt, so kann der Fiscus solche abfordern und zu gemeinnützigen öffentlichen Anstalten verwenden. L. 1. 3. Cod. eod.

Sechstes Kapitel.

Was rechtens, wann ein Feldmesser vorsetzlich falsch vermessen hat.

§. 1.

Man pflegt zuweilen bey Gränzstreitigkeiten, Kaufs-Handlungen über Grund-Stücke ꝛc. sich der Dienste beglaubter Feldmesser zu gebrauchen, und verläßt sich auf ihren kunstmäßigen Befund. Sie werden dafür belohnt; es ist also billig, daß sie für den Schaden haften, wann sie vorsetzlich falsch vermessen haben. L. 1.

§. 2. Ein Versehen des Feldmessers gereicht ihm nicht zur Verantwortung; denn irren ist menschlich, und ein Feldmesser als Künstler muß nicht so streng behandelt werden, als ein gemeiner Tage-Arbeiter. L. 1. §. 1.

§. 3. Wann sich die Parteyen selbst über die falsche Vermessung ausgleichen, so wird dadurch die Anfertigung des Feldmessers behoben. L. 3. §. 2. S. Anmer. 55.

§. 4. Vorstehende Regeln haben auch bey Vermessung beweglicher Sachen, als Getraide, Wein ꝛc. Anwendung. L. 5. §. 2.

§. 5. Auch sind Rechnungsführer nach diesem Gesetz gehalten. L. 7. §. 4.

Sie-

Siebentes Kapitel.

Was bey Begräbniß-Plätzen, Beerdigungen, und wegen der dießfälligen Kosten rechtens.

§. 1.

Die Verlassenschafts-Masse haftet, im genauen Verstande genommen, für die Vorschüsse zu Begräbniß-Kosten und nicht der Erbe. L. 1.

§. 2. Einen todten Körper auf fremden Eigenthum ohne Einwilligung des Eigenthümers verscharren, ist unerlaubt und straffällig. L. 2. §. 1. 2.

§. 3. Der Nutzungs-Herr kann ohne Erlaubniß des Eigenthümers, und umgekehrt, keinen neuen Begräbniß-Platz anlegen. L. 2. §. 7.

§. 4. Servitut- und Pfand-Recht hindert den Eigenthümer nicht, ein neues Begräbniß zu errichten, wann nur das Servitut-Recht nicht gehindert und die Pfands-Sicherheit nicht gemindert wird. L. 2. §. 8. 9.

§. 5. Aus der Besorgung des Begräbnisses ist keine Erbes-Erklärung zu folgern. L. 4.

§. 6. An Familien-Begräbnissen haben nur die wirklichen Geschlechts-Freunde, an Erb-Begräbnissen aber jeder Erbe, ohne Rücksicht auf Verwandtschaft Antheil. L. 5.

§. 7. Es machet bey dem Recht auf ein Erb-Begräbniß keinen Unterschied, ob die Erben zu gleichen oder ungleichen Theilen Erbe nehmen. L. 6.

§. 8.

§. 8. Wer ohne Erlaubniß des Eigenthümers einen Todten auf fremdem Eigenthum verscharret, muß selbigen wieder wegschaffen, wann er mit dem Eigenthümer nicht über eine Abfindung einig werden kann. L. 7.

§. 9. Der Eigenthümer ist nicht befugt einen ohne seine Einwilligung auf dem Seinigen verscharreten Körper eigenmächtig herauswerfen zu lassen, sondern die Wegschaffung muß durch Obrigkeitlichen Befehl geschehen. L. 8.

§. 10. Wer an einem Erbbegräbniß Theil hat, aber dazu nicht gelangen kann, außer wann ihm die zunächst gelegenen Grund-Besitzer den Zugang erlauben; der muß sich benöthigten Falles diese Erlaubniß ausbitten. Wird ihm selbige aus Misgunst abgeschlagen, so kann er sich an die Gerichts-Obrigkeit verwenden. Diese muß ihm sodann durch schleunige Verfügung an die Hand gehen, und anweisen lassen, wo die Leiche geführt werden soll. Doch muß dabey so viel möglich alles vermieden werden, was dem dritten Nachtheil oder Beschwerde machen kann. L. 12.

§. 11. Die Pflicht, die Beerdigung zu besorgen, lieget vor allen andern denenjenigen ob, welchen der Verstorbene in seinem letzten Willen desfalls Auftrag gemacht; hat er ihnen dagegen ein Andenken aus Erkenntlichkeit verschrieben, so bekommen sie nichts, wann sie sich dem Auftrag entziehen. In Ermangelung dessen liegt solche dem Haupt-Erben, sodann dem nähesten Verwandten, und nach diesen allen der Obrigkeit ob. L. 12. §. 4.

§. 12.

§. 12. Der Aufwand bey Begräbniß-Kosten muß nicht übertrieben, doch auch der Würde und dem Vermögen des Verstorbenen gemäß seyn. L. 12. §. 5.

§. 13. Wann dieses beobachtet worden, so haben Begräbniß-Kosten ein Vorzugs-Recht bey der Erb-Masse vor allen andern Schulden. L. 12. §. 6. L. 45.

§. 14. Es ist Einfalt einem todten Körper Sachen von Werth mit ins Grab zu geben. L. 14. §. 5.

§. 15. Die Verordnung eines Erblassers in Ansehung des Aufwandes auf sein Begräbniß ist, in so weit als sie ins Ausschweifende fällt, ungültig. L. 14. §. 6.

§. 16. Wer nicht gesonnen oder zweifelhaft ist, ob er sich der Erbschaft als Erbe unterziehen werde, und doch vorläufig Begräbniß-Kosten vorschüßet, thut am sichersten, wann er ausdrücklich erklärt, mit welcher Absicht er solches thue; sonst setzt er sich der Gefahr aus, daß ihm die Vergütung streitig gemacht werden kann, weil es sich vermuthen lässet, daß er es blos aus Menschen-Gefühl, welches jedem Menschen-Körper eine Grabe-Stelle wünscht, auf eigene Kosten gethan habe. Im Fall die Frage aber streitig wird, muß der Richter nach Lage der Umstände, und nach Billigkeit aussprechen, was für eine Gesinnung zu vermuthen sey. L. 14. §. 7. 8. 13.

§. 17. Der Mann, welcher aus seiner Frauen Vermögen eingebrachtes Guth gewinnet, muß die Begräbniß-Kosten der Frauen tragen, nimmt aber der Vater, vermöge Ehe-Vertrag das ganze Heu-

raths-

raths-Guth zurück, so fallen auch die Begräbniß-Kosten auf diesen. L. 16.

§. 18. Ein Fremder, der in redlicher Absicht Begräbniß-Kosten in Hoffnung der Wiedererstattung vorgeschossen, kann selbige schlechterdinges von denen nähsten Pflicht-Freunden fordern, ohne sich an ihre etwannige Erbverträge zu kehren. L. 20.

§. 19. Geschiedene Eheleute haben in Ansehung der Beerdigungs-Kosten keine gegenseitige Pflichten. L. 29.

§. 20. Im eigentlichen Verstande ist nur dasjenige als Begräbniß-Kosten zu berechnen, was erfordert wird, den todten Körper anständig unter die Erde zu bringen, nicht aber willkührlicher Pomp. L. 37.

§. 21. Die Obrigkeit muß nie gestatten, daß die Vollziehung eines Begräbnisses zur Ungebühr gestöhrt werde. L. 38.

§. 22. Todte Körper in ihrer Grabstätte verstöhren ist unsittlich. L. 39.

§. 23. Begräbnisse und Monumente sind darinnen verschieden, daß man in jenen wirklich den Körper ganz oder zum Theil aufbewahret, Monumente aber lediglich dem Andenken des Verstorbenen zu Ehren errichtet. L. 42.

§. 24. Das allgemeine und öffentliche Beste erfordert in zweifelhaften Fällen diejenigen Anstalten zu begünstigen, wodurch am kürzesten und anständigsten ein todter Körper unter die Erde gebracht wird. L. 43.

Achtes Kapitel.

Von Anlegung der Begräbniß-Plätze und dem Recht des Beysetzens.

§. 1.

Niemand muß sich anmaßen seinen Todten in ein fremdes Begräbniß ohne Erlaubniß des Eigenthümers bringen zu lassen, und niemand muß eine Beerdigung stöhren, welche mit Recht verlangt wird. Die Obrigkeit muß einen und den andern Fall durch richterliche Gewalt schützen. L. 1.

§. 2. Die römischen Gesetze untersagen bey schwerer Verantwortung, eine schwangere Person zu beerdigen, wenn sie nicht zuvor geöffnet, und die Frucht von ihr genommen worden. L. 2.

§. 3. Die römischen Gesetze haben nicht erlaubet, Begräbniß-Plätze innerhalb denen Städten anzulegen. L. 12. Cod. de Religiosis &c.

Anmer-

Anmerkungen,

Erläuterungen und Zusätze.

1. Anmerkung.

Bey diesem Satz würde noch zu bestimmen seyn, wie lange eine Partey einen Proceß liegen lassen könne? ohne das Recht zu dessen Wieder-Aufnehmung zu verliehren, damit der Chicane Gränzen gesetzt, und der ungestöhrte Besitz gesichert würde. V. B. 1. Kap.

2. Anmerkung.

Wann ein Richter aus menschlicher Verstandes-Schwäche unrecht Urtel spricht, ohne eine unlautre Absicht zu haben, so hat er keine Verantwortung, und der Sentenz bestehet, wann nicht dagegen appellirt wird, per l. 32. de re judic. Dieß ist billig, denn wann man einem Richter nicht menschliche Schwachheit zu gut halten wollte, so würde man zu viel von ihm fordern. Aber darüber läßt sich zweifeln, ob die römische Legislation richtig sey? wann L. 16. h. t. die Meynung des Julians verwirft, daß der Vertretungs-Anspruch auch gegen die Erben eines ungerechten Richters statt habe. Ich bin für die Meynung des Julians, besonders wann gegen den Richter gewinnsüchtige Plackerey erweislich wäre. Die Erben können sich decken, daß sie V. B. 1. Kap.

ultra vires hereditatis nichts vertreten dürfen, und wann ein Richter durch Plackereyen ungerechtes Guth zusammen gescharret, so sehe ich nicht ab, warum der Erbe dadurch bereichert werden, und die verkürzte Partey Verlust leiden soll? Von darum habe ich vorsetzlich das 16. Gesetz in diesen Auszug nicht aufgenommen.

3. Anmerkung.

V. B. 1. Kap. Das 77. Gesetz läßt zu, daß ein Vater über seinen Sohn und umgekehrt Recht sprechen könne. Das 10. Gesetz des Kapitels de Iurisdictione verbiethet dem Gerichts-Herrn über die Seinigen Recht zu sprechen. Ohne mich darauf einzulassen, wie diese beyden Stellen zu vereinbaren sind? halte ich für gut, das letztere als Maxime für Gerichts-Herrn und Richter beyzubehalten, jenes aber wegzustreichen.

4. Anmerkung.

V. B. 1. Kap. Dieses Gesetz könnte zugleich auf diejenigen Personen, welche gar keinen bestimmten Wohnort haben, extendirt werden, und wann man will, könnte auch bey dieser Stelle etwas von dem foro originis festgesetzt werden, weil die Rechts-Gelehrten darüber einige Controversien haben. Es giebt Fälle, wo diese Controvers selbst auf die Erb-Folge bey Mobiliar-Verlassenschaft Einfluß haben kann; sie hat in Preußischen Staaten ein ausdrücklich Gesetz veranlasset, daß das Stand-Quartier eines Officiers als sein Domicilium angesehen werden soll, da man zuvor

zuvor nach römischen Maximen dafür hielt, der Soldat behalte sein forum originis, weil seine Pflicht, der Fahne zu folgen, ihm nicht den Willen läßt, sein Domicilium zu fixiren. Auch das Recht die Verschollenen edictaliter zu citiren, und über ihre Güther zu erkennen, gründet sich in denen mehresten Fällen auf das forum originis.

5. Anmerkung.

Es ist allgemein bekannt, daß die Einführung des Eigenthums-Rechts die Basis der Ordnung bey allen bürgerlichen Gesellschaften ist, und die Freyheit eines jeden, mit seinem Eigenthum, die Vernunft vorausgesetzt, willkührlich schalten und walten zu können, hauptsächlich die Glückseligkeit des Bürgers ausmacht. V. B. 2. Kap.

Weise und gute Gesetze bemengen sich daher so wenig als möglich mit Vorschriften, welche in diese Freyheit eingreifen, und ohnerachtet es Staaten giebet, wo es zuweilen dem Landes-Herrn oder seinen Regierungen einfällt, vielleicht aus guter Meynung, eine Art von Vormundschaft über Privat-Eigenthum auszuüben, um wahren oder vermeintlichen Mißbrauch zu hemmen, so wird doch gewiß ein genauer und unbefangener Beobachter leicht finden, daß eine dergleichen übertriebene Vorsorge weit mehrern Schaden als Nutzen hervorbringe.

Regierungen, die sich dieses erlauben, sind selten sanft; sie haben gemeiniglich Hang zu Despotismus. Die Glieder derselben getrauen sich Einsichten ins

Detaille zu, die sie nicht haben. Stiften sie ja hier und da etwas Gutes, so wird es doch in ungleich mehreren Fällen von dem Uebel, so sie anrichten, überwogen; und welcher Mensch erträgt es wohl gerne, wann man ihm die Freyheit verschränkt, ohne Verkürzung seines Mitmenschen, von denenjenigen Glücks-Gütern willkührlichen Gebrauch zu machen, welche ihm entweder der Zufall oder betriebsamer Erwerb zugeworfen.

Es ist also bey einer guten Gesetzgebung Maxime: Sobald im Staat alle Güther dergestalt eingetheilt sind, daß jedes seinen rechtmäßigen Herrn und Eigenthümer hat, so lange jeder Eigenthümer Verstandes- und Gemüths-Kräfte besitzt, und in so ferne er nicht in fremde Eigenthums-Rechte eingreift, in so lange kommt es denen Gesetzen nicht zu, ihm die Hände zu binden. Eintauschen, vertauschen, kaufen, verkaufen, selbst genießen, an andere vermiethen, verlehnen, verschenken, kurz, über sein Eigenthum bis an den letzten Augenblick seines Lebens, wann das Licht des Verstandes so lange aushält, zu gebiethen, ja auch auf den Todes-Fall und in die Zukunft hinein gebiethen zu können, sind wesentliche Folgen des Eigenthums eines nicht sclavischen Bürgers. In Ansehung der letzten Befugniß will ich über die römischen Gesetze einige Bemerkungen niederschreiben.

Bald im Anfange der römischen Republik versicherte das Fundamental-Gesetz der 12 Tafeln jedem römischen Bürger das Recht zu testiren in dem weitesten Umfange, und ihr Begriff von der väterlichen

Gewalt

Gewalt machte, daß sie dabey auf keine Verwandschaft Rücksicht nahmen, keine Einschränkung bestimmten. Pater familias uti legassit super pecunia tutelare suae rei ita jus esto. Dieses Gesetz ist niemalen ausdrücklich aufgehoben worden, aber es hat von Zeit zu Zeit Einschränkungen gelitten. Zu meiner Absicht ist genung, wann ich in der Kürze folgendes davon berühre.

Es änderte sich der Begriff von der väterlichen Gewalt. Man entzog derselben das Recht über Leben und Tod. Ein sanfteres natürliches Gefühl ließ die Gesetz-Geber zur Regel machen, daß der Vater nicht nur kein Recht habe zu morden, sondern vielmehr verbunden sey, seine Kinder, in so ferne sie zum Erwerb unfähig, mit Lebens-Nothdurften zu versorgen. Man gab denen Kindern Eigenthums-Rechte, selbst bey Lebzeiten ihres Vaters; man gestand ihnen Anwartschafts-Rechte auf den Todesfall desselben zu, und man machte es endlich denen Vätern zur ausdrücklichen Pflicht ihnen dieß Anwartschafts-Recht nicht gänzlich zu entziehen.

Dem Gesetz der 12 Tafeln wurde hierdurch derogirt, da man solches aber als ein Fundamental-Gesetz nicht gerade zu umstoßen wollte, so nahm man zu einer Fiction seine Zuflucht. Man erlaubte einem Vater, der die Pflicht gegen seine Kinder bey Errichtung seines letzten Willens ganz außer Augen gesetzt, als blödsinnig zu achten, und durch die Klage de inofficioso &c. ein dergleichen Testament völlig umzustoßen.

Denen Kindern machte man auf eine ähnliche Art zur Pflicht, ihre Eltern bey der Erbfolge nicht zu vergessen, und endlich extendirte man aus Billigkeit, diese Pflicht Bedingungsweise selbst auf Geschwister.

Es lassen sich hierbey verschiedene Fragen aufwerfen, welche auch bereits zum Theil von einigen Rechts-Gelehrten hin und her bestritten worden, und worüber ich ganz kurz meine Meynung eröfnen will.

1. Ist das Recht zu testiren blos ein willkührliches Recht oder liegt es in denen Maximen des Natur-Rechts?

Ich glaube das letztere; ich glaube, daß dies aus dem Begriff des Eigenthums-Rechts und der Freyheit des Willens folgt. Wenn ich von einer Sache sagen kann: sie ist mein; so denke ich mir ein Recht auf alle Fälle damit disponiren zu können, ohne einen Widerspruch besorgen zu dürfen. Ob meine Disposition allezeit die weiseste, die beste, folglich im strengsten Verstande moralisch gut und gerecht sey, darauf kommt es nicht immer an; sonst müßte man alle Freyheit des Willens aufheben. Genung, wann ich nur nicht das Eigenthums-Recht eines dritten stöhre.

Keinem Gesetzgeber ist, so viel mir bekannt, bey eigenthümlicher Vertheilung der Güther zu sagen eingefallen: Dieß Guth soll dein seyn, jedoch nur so lange du lebest. Dieß wäre Lehn nicht Eigenthum. Freylich hebt der Tod allen Genuß auf; das Eigenthum muß transferirt werden, aber mit der Proprietät ist bey der Austheilung auf den Eigenthümer

untrenn-

untrennbar das Recht übertragen worden, diesen Uebergang selbst zu bestimmen, Gesetz darüber zu geben. Jetzt würde man schlechterdings in die wohlerworbenen Rechte der Eigenthümer auf das gröblichste und empfindlichste eingreifen, wann man ihnen das Recht zu testiren ganz entziehen wollte.

Jeder, auch der beste Mann, hat ein gewisses Gefühl von Hang zu dieser Freyheit. Gesetzt, er hat Güther erworben; er hat dieselben vernunftmäßig genutzt; er sieht, daß nach seinem Tode viel oder wenig übrig bleiben wird. Es ist ihm zur Gewohnheit geworden, über den rechten und unrechten Gebrauch derselben Erfahrungen und Nachdenken zu nutzen. Selbst bey dem innigsten Gedanken auf die Zukunft, bey einer vollkommenen Losreißung von zeitlichen Güthern, wird es ihm nicht ganz gleichgültig seyn, was seine Verlassenschaft für ein Schicksal zu gewarten hat. Soll man ihm die Ruhe rauben? welche in tausend Fällen der Gedanke giebt: Du hast darüber Vorsehung getroffen. Diese Aussicht, welche ich ins Kurze gezogen, hat ein unermeßlich Feld vor sich.

Es ist auch gar kein Gesetz im Stande, dieses Recht ganz aufzuheben, und die Freyheit mit Zwang zu unterdrücken. Nicht nur Schenkungen unter Lebenden, sondern mancherley Arten von Verträgen würden ein dergleichen Gesetz elidiren können. Was wäre also ein dergleichen Gesetz? Ein verächtlich Unding; Stoff zu unzähligem Verdruß, Kränkungen, Processen rc. Kurz, die Freyheit zu testiren, ist bey allen gesitteten Nationen gebilligt und aufrecht er-

halten worden; sie ist als ein natürlich Recht anzusehen, weil sie von dem Begrif des Eigenthums-Rechts untrennbar ist.

Dieses Recht ist, glaube ich, im Stande der rohen Natur uneingeschränkt. Der Mann der Natur, welchen wir so oft mit Unrecht den Wilden nennen, zieht sein Kind auf, bis es selbst in die Fußtapfen seines Vaters treten kann. Dann findet keine väterliche Gewalt mehr und eben so wenig gegenseitige Ansprüche statt, welche den Willen des Vaters einschränken könnten. So ist es auch in der Oeconomie des ganzen Thier-Reichs. Und vielleicht würden viel tausend müßige Köpfe und Hände weniger seyn, wann der dem Menschen eigene Hang zur Trägheit nicht so oft von Kind auf durch Anwartschafts-Recht genährt würde.

Allein, in denen verfeinerten Gesellschaften unserer Zeit wird von der Pflicht der Eltern allerdings etwas mehr gefordert. Die unendlichen Verwickelungen derselben, der hohe Grad des Luxus, haben mehrere Bedürfnisse aufgestellt. Die erste Erziehung eines Kindes richtet sich schon nach denen Glücks-Umständen der Eltern. Der Sohn, welcher in die Welt gehen, und in die Fußtapfen seines Vaters treten soll, hat nicht mehr an Pfeil und Bogen genung. Oft, nur allzu oft, hat ihn die träge, weichliche Erziehung nicht einmal zur männlichen Stärke an Seel und Leib kommen lassen. Das unschuldige Mädchen wird nicht mehr um ihrer häuslichen Tugenden willen von ihrem künftigen Gatten erkauft. Diese Abweichung von der Natur stellet eine ande-

re

re Ordnung der Dinge auf, und bringt neue Pflichten hervor.

Aus alle dem, was Wahrscheinlichkeit und Alterthums-Geschichte glaubwürdig vermuthen läßt, haben die ersten Eigenthümer, wann sie Kinder hatten, sich schwerlich den Gedanken einfallen lassen, zu Gunsten eines Fremden zu testiren. Wahrscheinlich sind in Erb-Fällen Eintheilungen unter denen Kindern das einzige gewesen, wovon man Beyspiele gehabt, und nach der gesunden Vernunft, nach dem Pflicht-Gefühl, welches Eltern gegen ihre Kinder haben sollen, ist der Gedanke des Papinian sehr richtig: Liberos naturae ſimul et parentum commune votum ad bona parentum admittit. L. 7. §. 1. ff. ſi Tabulae Teſt. nullae &c.

Der Gesetz-Geber kann also in Rücksicht auf Kinder die Freyheit der Eltern zu testiren, in gewisse Gränzen zurück ziehen. Um dabey richtig zu Werk zu gehen, muß er, als der allgemeine Vater der Gesellschaft sich nach Verschiedenheit der Fälle an der Stelle eines billigen Vaters denken. Vielleicht würde ihm sodann folgender Plan einfallen:

a) Gesetzt, sein Vermögen wäre von weniger Erheblichkeit. Seine Kinder sammt und sonders wären erzogen und so erzogen, daß sie selbst ihr Brod zu erwerben vermöchten, so würde er vielleicht sagen: Nehmt den kleinen Ueberrest zu gleichen Theilen als ein Andenken meiner gleichen väterlichen Liebe. Ihr waret im Leben meine Nähesten, meine vorzüglich Geliebten. Keine Ungleichheit nach meinem Tode tren-

trenne die brüderliche Liebe, und diese Gleichheit hindere dem Neid allen Zutritt.

b) Ein zweyter Fall. Gesetzt, ein Theil der Kinder wäre erzogen, ein anderer nicht. Der Ueberrest des Vermögens wäre kaum hinlänglich, die Erziehungs-Kosten der letztern zu bestreiten. Vielleicht würde sodann der Vater den würdigsten seiner Söhne wählen, und ihm sagen: Nimm diesen Ueberrest und zugleich die väterlichen Pflichten in Ansehung deiner unerzogenen Geschwister auf deine Schultern. Ihr übrigen begnüget euch mit eurem Empfang, und danket dem Himmel, der euch erleben lassen, daß ich selbst meine Pflicht an euch erfüllen können.

c) Ein dritter Fall. Gesetzt, es wären Erb-Güther da, welche nach Erfüllung der Erziehungs-Pflichten ansehnlichen Ueberschuß ließen. Gesetzt, der Vater hätte bey der Erziehung mit oder ohne Ursache, gutwillig oder aus Noth, ein Kind vor dem andern begünstigt, mehr oder weniger Aufwand gemacht. Gesetzt, er gedächte: ich will mit dem Ueberrest Ausgleichung treffen. Ein Gedanke, welchen die Theorie de Collationibus zu reguliren gesucht. Ohne Testament kann er seinen Gedanken nicht in Erfüllung setzen. Soll man ihn daran hindern? Nein; der Gedanke ist rechtschaffen. Soll man ihm sagen: Das Gesetz wird deine Absichten erfüllen? Nein; das Gesetz kann darüber keine allgemeine Regel geben; die Fälle sind zu verschieden. Die Gerichts-Obrigkeit kann die häuslichen Bilanzen ohnmöglich kennen. Untersuchung wird es ins

Klare

Klare bringen. Sehr oft auch Chaos machen, Verdruß vermehren, Chicane erregen, Erbgut verschlingen. Wo sind die Erbes-Interessenten, die immer den wahren Statum in facto angeben? Die gegenseitig die Angabe einräumen? Die Grrichts-Personen die ohne Eigennutz dabey zu Werk gehen können und wollen? dem Vater als natürlichen Richter ist man hier das erste Zutrauen schuldig; ihm kommt Dispositio inter liberos zu. Fehlt er aus irgend einem Grunde, wissentlich oder unwissentlich, aus Verstands-Fehler, oder aus Leidenschaft; der Richter kann auch fehlen, noch leichter fehlen; also, basta.

d. Ein vierter Fall. Ich bin Vater und habe die Erziehungs Pflichten erfüllt, oder verlasse hinlängliche Fouds dazu, und reichlichen Ueberschuß. Vielleicht hätte ich mit völligem Beyfall der Welt, meines Gesetzgebers, meiner Richter, diesen Ueberschuß bey Lebenszeiten anbringen können. Bin ich darzu befugt gewesen, hat kein anderer auch meine Kinder nicht mir dießfalls die Hände binden können, so ist zwar mein Recht in Ansehung dessen was den Ueberschuß ausmacht, auf den Todes-Fall frey. Allein, wenn ich gutdenkend bin, wann meine Kinder mich nicht nöthigen, ihnen mein Herz ganz zu entziehen, ein Fall der blos bey denen durch die Gesetze gebilligten Enterbungs-Ursachen vorkommt; dann bin ich zuverläßig geneigt, meinen Kindern wenigstens den größern Theil vor Fremden, vielleicht einem Kinde mehr, dem andern weniger nach ihren Bedürfnißen zuzuwenden.

e) Der

e. Der fünfte Fall. Gesetzt, der Vater verlässet Kinder und eine Gattin. Letztere hat nicht so viel eigenes Vermögen als sie zu ihrem Unterhalt bedarf, oder verhältnismäßig, die Kinder können ehender entbehren als sie. Stand sie nicht gleichsam als Kind bey seinen Lebens-Zeiten unter seinem Schutz? hatte sie nicht von ihm Versorgung und nachdem es die Umstände litten, Versüßung des Lebens zu fordern? Er, er allein kann wissen, was für Verbindlichkeiten denen Graden nach hier vorwalten; und wann die Erziehungs-Pflichten gegen die Kinder erfüllet sind, dann ist sie, die Gattin, wenigstens in Ansehung der Nothwendigkeiten nach denen Kindern die erste und in Ansehung der Bequemlichkeiten mit ihnen zugleich die vorzüglichste, so auf Pflichten Anspruch zu machen hat. So wird sie der billige Testator betrachten. Die römischen Gesetze haben auf diese Pflicht zu wenig ihr Augenmerk genommen, und daher kommt es, daß vorzüglich bey diesem Artikel die Gesetze durch Statuten oder privat Verträge supplirt werden müssen.

f. Der sechste Fall. Der Eigenthümer hat nicht Kinder, nicht Gatten, aber Eltern. Wider den gemeinen Lauf der Natur gehet er ihnen aus dem Leben voran. Die Dankbarkeit ist eine viel zu erhabene Pflicht, als daß sie unter das Joch der Gesetze gespannet werden könnte. Allein, den Schöpfer voraus genommen, von wem rühren die hinterlassenen Güther mittelbar oder unmittelbar her? Zuverläßig von dem der den gestorbenen Eigenthümer

ins

ins Leben, in Verbindung gesetzt und erzogen hat. Das Wasser, so nicht fort strömen kann, tritt zur Quelle zurück; die Gesetze ahmen der Natur nach und wann auch Dankbarkeit nicht schlechterdings unter dem Zwang der Gesetze stehet, so ist es doch ihre Sache, das ganz Unsittliche zu verhindern. Sie können daher auch in Ansehung der Eltern Zwangs-Pflicht vestsetzen.

Die Entscheidung der aufgeworfenen Frage bestimmet sich also dahin: Das Recht zu testiren ist ein nicht aufzuhebendes, in dem Begrif des Eigenthums liegendes, folglich natürliches Recht, doch in der Art, daß es in Rücksicht der persönlichen Pflichten zwischen Eltern, Kindern und Ehegatten in gewiße Gränzen eingeschränkt werden kann und muß. Eine

zweyte Frage, so meine Betrachtung intereßirt, ist, haben die römischen Gesetze zur Verbindung der natürlichen Freyheit zu testiren, mit denen angeführten Pflichten reine und richtige Satzungen bestimmt? Ich glaube, nein; bey aller der vorzüglichen Achtnng, welche ich für die römischen Gesetze bekenne. Ich taxire sie;

Einmal, daß sie bey der Klage über ein pflichtwidrig Testament eine Fiction, die Sinnlosigkeit, zum Grunde gelegt. Was bedarf es dieses Spielwerks? Was ein privat Mann denen Gesetzen entgegen verordnet, ist unkräftig. Das Gesetz macht es unkräftig, ohne daß man nöthig hat, dem Verstorbenen seinen Verstand abzufingiren; und besonders

ders in unsern Zeiten hat man nicht mehr nöthig gegen das Gesetz der 12 Tafeln eine Art von Etiquette zu beobachten. Ich taxire sie.

Zweytens, daß sie bey der Vorsorge für die Kinder eines Erblassers blos die Anzahl derselben, und nicht mehrere mögliche, täglich vorkommende Fälle, in der Art, wie ich oben einige Beyspiele angegeben, unterschieden. Ich taxire sie

Drittens, daß sie Ehegatten gegenseitig nicht als Pflicht-Freunde in Rücksicht genommen.

Viertens, daß sie, wie ich glaube, eine viel zu niedrige Portion des Erb-Vermögens zum Pflicht-Theil ausgesetzt, und endlich taxire ich

Fünftens, die Ordnung der Pandekten, daß sie das Kapitel, de inofficioso Testamento, aufführen, ehe sie etwas von der Erb-Folge und Testamenten überhaupt vestgesetzt.

In welcher Art dieses alles anders zu bestimmen sey? ist des Gesetzgebers Sache, denn ich mache blos Bemerkungen, nicht vorgreifende Vorschrift, besonders bey Gegenständen, deren Bestimmung willkührliches hat. Zu einer

Dritten Bemerkung veranlasset mich folgender Umstand: Kinder sollen nach römischen Rechten ihr Pflicht-Theil unter sich gleich theilen. Man findet dagegen in sehr vielen Erbfolgs-Ordnungen, daß Söhne vor denen Töchtern begünstigt werden und nicht ohne natürlichen Grund. Die Geschäfte, wozu

das

das weibliche Geschlecht bestimmet ist, oder die derselben in der Gesellschaft zufallen, sind alle von der Art, daß es wenig Aufwand kostet, selbige zu erlernen und zu betreiben. Wann die Frau ihrem Mann theuer zu stehen kommt, so sind es blos Artikel des Luxus die den Aufwand erfordern. Der Mann hat ordnungsmäßig allemal mehr zu tragen als die Frau, und ich halte es daher nicht für unbillig, wann auch dem Knaben doppelte Portion im Verhältnis gegen das Mägdchen zugetheilt würde, wie solches in denen Schwedischen Gesetzen angenommen seyn soll. S. Code de l'humanité art. Droit Suedois. Im übrigen würde ich in der General-Regel die angenommene Gleichheit ohne Rücksicht auf die Ordnung der Geburt beybehalten wünschen, und wann Eltern Ursache finden, ein Kind vor dem andern zu begünstigen, so würde es ihre Sache seyn, solches aus dem Theil ihres Vermögens zu thun, worüber ihnen das Gesetz die Freyheit zu disponiren gestattet.

Wann der Verfasser eines Volks-Codex von diesen Bemerkungen Gebrauch zu machen beliebte, so glaube ich, die ganze Materie würde sich in eine vollkommene Rundung bringen lassen.

6. Anmerkung.

Das angeführte 27 Gesetz schränket das Recht zur Klage auch nur auf vollbürtige Geschwister und halb Geschwister von Seiten des Vaters ein. Das 21. Gesetz im Codex schlüßet ausdrücklich Geschwi- V. B. 2 Kap.

 ster-

ster-Kinder aus. Nach dem Justinian ist die Differenz zwischen väterlichen und mütterlichen Seiten-Verwandten durch die Novella 118 aufgehoben, so hat man beyderley Geschwister zur Klage zugelassen. Es fragt sich aber noch wegen des andern Falles: Ob die Disposition des 21 Gesetzes an Orten statt finde, wo die Gesetzgebung bey Geschwister-Kindern das jus repraesentationis gelten lässet? Diese Frage würde zu bestimmen seyn.

7. Anmerkung.

V. B. 2 Kap. Diese Maxime findet nicht mehr statt. Sie ist blos fiction. Der Erfinder davon kann dabey keine andere wahrscheinliche Ursache gehabt haben, als die denen Pflicht-Freunden gestattete Klage mit dem Fundamental-Gesetz der 12 Tafeln außer Widerspruch zu setzen, und einen Grund zu Vernichtung der Neben-Vermächtnisse zu haben. Beyde Ursachen fallen jetziger Zeit hinweg; das Gesetz der 12 Tafeln hat sich verlohren, und Justinianus hat blos die Vernichtung der Erbeinsetzung zum Gegenstand der gestatteten Klage gemacht.

8. Anmerkung.

V. B. 2 Kap. Ich glaube der Sprache keine Gewalt anzuthun, wenn ich diejenigen Personen, welchen das Gesetz ein Pflichttheil ausgeworfen hat, Pflicht-Freunde nenne; es verkürzt den Vortrag und ich werde mir also den Gebrauch davon in diesem Sinn erlauben.

9. Anmerkung.

Wann die Gattin durch die Legislation in die Klasse der Pflicht-Freunde gesetzt wird, wie ich glaube, daß es seyn solte, so fället die Disposition dieses Gesetzes in Ansehung derselben hinweg. V. B. 2 Kap.

10. Anmerkung.

Dieß Gesetz schlüßet gerade zu zwischen Eltern und Kindern diejenigen von der Klage aus, welche durch das Testament ihr Pflichttheil bekommen. Justinian will noch, daß sie es ausdrücklich titulo institutionis honorabili bekommen sollen; ich sehe aber nicht ab, warum man um eines bloßen Compliments willen Gelegenheit zum Proceß geben sollte? V. B. 2 Kap.

11. Anmerkung.

Dieses Gesetz ist hart und würde billig zu streichen seyn. Wenn man die Fiction des Unsinns aufgehoben, so läßet sich bey gegenwärtiger Klage eben so wenig als bey Klagen jeder andern Art der Gedanke einer Beleidigung annehmen. V. B. 2 Kap.

12. Anmerkung.

Die neuere Gesetzgebung des Justinians hat dieses Gesetz abgeändert. Nach derselben tritt lediglich der Pflicht-Erbe an die Stelle des Testaments-Erben und die Neben-Vermächtniße bestehen, in so fern sie das Pflichttheil nicht verkürzen. V. B. 2 Kap.

13. Anmerkung.

L. 10. §. 1. setzt hinzu: nisi id totum alii administravit. Diese Einschränkung harmonirt nicht V. B. 2 Kap.

mit der Disposition des 32 Gesetzes, welches sogar dem Pflicht-Erben die Klage versagt, im Fall er als Rechts-Freund oder Bevollmächtigter des Legatarius gehandelt; und in eben diesem Gesetz §. 1. ist Paulus zweifelhaft, ob dem Pflicht-Erben die Klage zu gestatten sey, wann er als Erbe des Legatarius das Legat genommen. Ich glaube, die Harmonie erfordert, daß man nach der Disposition des 10 und 12 Gesetzes dem Erben des Legatarius in dem gegebenen Fall die Klage versagt, dahingegen aber den Rechts-Freund und Bevollmächtigten damit hört, quia totum alii administravit.

14. Anmerkung.

V. B. 2 Kap. Dieser Fall sollte von rechtswegen mit dem Fall des 34 §. in eine Klasse gesetzt werden.

15. Anmerkung.

V. B. 2 Kap. In diesem Fall lässet sich noch fragen: Unter welcher Rubrik der Erbe das Vergleichs-Quantum zu berechnen hat, wann er den Abzug des Falcidius fordert? Kann er solches von der Masse im Voraus wegnehmen, oder muß er es von seinem Erbguth geben? Es scheint das letztere der Sinn des Gesetzes zu seyn, doch wäre besser solches deutlich zu bestimmen.

16. Anmerkung.

V. B. 3 Kap. Dieses Kapitel setzet

1) einen

1) einen Bürger voraus, welchem ein Erbrecht zugefallen, dem aber ein Dritter zuvor gekommen, und das Erbguth ganz oder zum Theil in Besitz genommen. Es unterscheidet

2) Zweyerley Besitzer: den vermeintlich rechtmäßigen Besitzer, den wißentlich unrechtmäßigen Besitzer. Gegen jenen sind die Gesetze nachsichtig, gegen diesen strenge. Es giebet hiernächst

3) Die Regeln an, was der wahre Erbe sowohl von dem vermeintlich rechtmäßigen als wißentlich unrechtmäßigen Besitzer fordern könne; und endlich

4) Bestimmet es Fälle, wo der rechtmäßige Erbe nicht nur gegen denjenigen, der das Erbe unrechtmäßig besessen, sondern auch gegen den Dritten, welcher aus irgend einem Handel ein Erbstück an sich gebracht, als Erbeigenthümer zu klagen befugt ist. Sollten diese letztern Fälle ihrer Natur nach nicht eigentlich zur Vindications-Klage gezogen werden?

Bey dem ersten Gegenstand finde ich bey der römischen Legislation nichts zu bemerken. Sie hat die Klage auf einen richtigen Grund gebauet, denn sie fordert von dem Kläger Beweis, daß er rechtmäßiger Erbe des Erblassers sey, und daß Beklagter das Erbguth im Besitz habe.

Bey dem zweyten Gegenstand lieget der gemachte Unterschied von Gunst und Ungunst gleichfalls in der natürlichen Billigkeit; allein, wie ich glaube, gehen die Gesetze

Bey dem dritten Gegenstand in Ansehung der Begünstigung zu weit. Sie nehmen zur Maxime an, daß der vermeintlich rechtmäßige Besitzer an den rechtmäßigen Erben weiter nichts heraus zu geben habe, als dasjenige, was er über sein sonstiges Vermögen von dem Vermögen der Erbmasse zur Zeit des erfolgten End-Urtels noch würklich besitzt. Sie sprechen ihn von aller Vertretung frey, über das was er bis dahin verwahrloset, verschenket und durch übertriebenen Aufwand verschwendet. Dieß alles soll auf Rechnung der Erbmasse geschrieben werden, und das eigene Vermögen in salvo verbleiben, so daß sich Ulpian im 25 Gesetz sogar bedenket: Ob die Ausgaben zur Nothdurft abgezogen und das eigene Vermögen damit belastet werden solle. Dieß bedarf meines Erachtens einer Moderation.

Bey dem vierten Gegenstand sind sie im Gegentheil gegen den dritten Mann zu hart. Sie bestätigen, wie gedacht, die Schenkungen des treuherzigen Besitzers aus dem Erb-Vermögen; dagegen wann er Güther verkauft oder Schulden erhoben und das Kauf-pretium oder das eingehobene Geld nicht mehr vorhanden, so soll der Käufer das Guth herausgeben, und der Schuldner noch einmal bezahlen. Hier ist kein richtiger Maasstab angenommen, was sich auch secundum apices juris dafür sagen lassen möchte. Meines Erachtens bedarf also die römische Legislation in diesem Gesichts-Punkte einer Verbesserung.

17. An-

17. Anmerkung.

Die Worte: oder auf Erb-Verträgen; sind zwar Zusatz, aber nach heutiger Verfassung außer allem Zweifel zu Ergänzung des Satzes nothwendig. V. B. 3 Kap.

18. Anmerkung.

Bey der Klage, de inofficioso etc. wird die Richtigkeit des Testamentes voraus gesetzt; jene Theorie stehet also mit gegenwärtigem Satz nicht im Widerspruch. V. B. 3 Kap.

19. Anmerkung.

Ich kann nicht unbemerkt lassen, daß ich mit denen Worten: Lehn- und Verwahrungs-Guth; Commodatum und Depositum bezeichne. Die Rechtfertigung darüber bitte ich seines Orts zu erwarten. V. B. 3 Kap.

20. Anmerkung.

Mir scheinet, bey der Entscheidung des Ulpians sey der Knoten mehr zerhauen als aufgelöset; ich beziehe mich übrigens auf die vorhergehende 16 Anmerkung. V. B. 3 Kap.

21. Anmerkung.

Ueber diesen Satz hätte es kein besonderes Gesetz bedurft, weil jeder Mensch selbigen von selbst einsiehet. Ich habe ihn blos ausgehoben, um die besondere Anekdote des Ulpians bemerken zu V. B. 3 Kap.

können: licet a lupanario pensiones perceptae sint; nam in multorum honestorum virorum praediis lupanaria exercentur.

22. Anmerkung.

V. B. 3 Kap. Lex. 15. ff. de Usuris setzt vest: daß der Ertrag durchaus keine Zinsen giebt, harmonirt also mit gegenwärtiger Stelle nicht. Jenes Gesetz scheint billiger zu seyn, und wann es ein künftiger Gesetzgeber auch dafür hält, so müßte gegenwärtiger Paragraph abgeändert werden.

23. Anmerkung.

VI. B. 1 Kap. Nach dem Text sollte es zwar eigentlich heißen: nur auf den freyen Menschen erstreckt es sich nicht; allein, da der Sclavenstand durchaus wegfället und unsre jetzigen Gesetzgeber fast durchgängig so menschenfreundlich geworden, daß Sie die Leibeigenschaft verabscheuen, so bedarf es jener Einschränkung nicht mehr.

24. Anmerkung.

VI. B. 1 Kap. Das vollständige Recht irgend ein bestimmtes Guth zu besitzen, zu nutzen, zu bessern, zu verschlimmern, zu veräußern, zu verschenken, zu vernichten, ohne von einem Dritten Beschwerde über Eingrif besorgen zu dürfen, wird Eigenthums-Recht genannt. Es giebt zwar Fälle, wo der Eigenthümer alle diese Befugnisse nicht ganz nützet, wo das Eigenthum eingeschränket ist; allein, diese

Ein-

Einschränkungen haben ursprünglich ihren Grund in dem Willen des Eigenthümers und heben so wenig den Haupt-Begrif auf, als eine Ausnahme die Regel.

Ich bemerke noch, daß man füglich alle Real-Rechte unter Vier Gattungen bringen könnte: 1) Das Gemeinheits-Recht als das älteste und ursprüngliche. 2) Das Eigenthums-Recht; 3) Das Nutzungs- und Ertrags-Recht; 4) Das Grund-Recht oder die Servitut. Bey allen vieren ist eine Herrschaft; Dominium; Proprietas aber macht eine eigene Gattung für sich und leidet zwar Mit-Herrschaft; Condominium, aber nicht Proprietatem cujusvis Individui. Mit-Eigenthum ist nicht richtig gesagt. Es würde nicht undienlich seyn, wann man in dem Gesetz-Buch dem Gemeinheits-Recht ein eigenes Kapitel widmete.

25. Anmerkung.

Nach dem alten Sachsen-Recht art. 60. L. 2. und der deutschen Maxime: Hand muß Hand währen; wird an einigen Orten dem Eigenthümer die Eigenthums-Klage gegen den Dritten versagt, wann er sein Eigenthum selbst fremden Händen als Pfand, Verwahrungs- oder Lehn-Guth anvertrauet. Ich halte für billig und zuträglich, diese Regel, als Ausnahme, mit dem römischen Recht zu verbinden und allgemein zu machen, denn es ist allemal hart und der Gewißheit der Eigenthums-Rechte nachtheilig, wann der dritte Mann, so fern er redlicher Weise zum Besitz gekommen, beunruhi-

VI. B. 1 Kap.

get werden soll, und im Gegentheil hat der Eigenthümer nicht Grund sich zu beschweren, wann man ihn an den Mann verweiset, mit dem er freywillig sich eingelassen hat.

Bey Grund-Stücken kann dieser Inconvenienz noch leichter vorgebeuget werden. Man halte nur auf richtige Grund-Bücher. Man fordere bey jeder Erwerbung Titulum tabularem zu Begründung des Eigenthums-Rechts, und gerichtliches Aufgebot zu dessen unumstößlicher Versicherung. So wird jedem Acquirenten das Mittel sich zu decken, und jedem Eigenthümer die Gelegenheit seiner Rechte wahrzunehmen dargebothen seyn. Wer diese Mittel vernachläßiget, hat sodann nicht über mangelnde Vorsorge der Gesetzgebung zu klagen.

26. Anmerkung.

VI. B. 1. Kap. Es behaupten einige Rechts-Gelehrten, daß dieses Gesetz außer Uebung gekommen; indeß, da es nicht unbillig und ohne Nutzen ist, wißentlich Leugnen zu bestrafen, so halte ich die Beybehaltung desselben für gut und zuträglich.

27. Anmerkung.

VII. B. 1. Kap. Die ganze Bedenklichkeit der römischen Rechts-Gelehrten hebt sich durch die Verordnung des 27 Gesetzes, welches die stehenden Früchte ausdrücklich dem Nutzungs-Herrn zutheilt. Dieß ist auch vernunftmäßig und die Frage: was bleibt dem Erben

des

des Nutzungs-Herrn, wann er vor Einsammlung der Früchte stirbet? hat ihre eigenen Bestimmungs-Grkinde. Die Maxime, stehende Früchte sind ein Theil der Substanz, ist im Grunde unrichtig.

28. Anmerkung.

Der Satz am Schluß dieses Gesetzes: daß der Eigenthümer seinem Grund-Stück selbst mit Einwilligung des Nutzungs-Herrn keine Grund-Gerechtigkeit auflegen könne, hat keine vernünftige Ursache und ist also zu streichen. VII. B. 1 Kap.

29. Anmerkung.

Die Theorie dieses Kapitels ist ohngefehr folgende: VII. B. 2 Kap.

1) Das Nutzungs-Recht ist zwar von dem Eigenthums-Recht treynbar, doch nicht auf ewig.

2) Es muß daher allemal der Rückfall offen bleiben, wenn jemand über das Eigenthums-Recht besonders und über das Nutzungs-Recht besonders Verfügung getroffen.

3) Eine dergleichen Verfügung das Nutzungs-Recht betreffend, kann entweder auf eine Person ganz allein, oder auf mehrere Personen gemeinschaftlich, oder auf mehrere Personen einzeln und Theilweise gerichtet seyn. Im ersten Fall wird der Rückfall des Nutzungs-Rechts an den Eigenthümer sofort mit dem Abgange dieser einzelen Person offen. Im zweyten Fall wird er nicht für den Eigenthümer offen, so lange einer von denen gemeinschaftlichen Nutzungs-

Nutzungs-Herren übrig ist, denn der Ertrag giebt nur eine Masse im Ganzen. Im dritten Fall ist jeder bestimmte Theil Masse für sich, jeder Theil wird also mit Abgang des Nutzungs-Herrn für den Eigenthümer offen. Die Erläuterungen über Wort-Bedeutungen, z. B. et, cum etc. fallen ins grammaticalische, sind fast unter der Würde der Gesetzgebung, und haben bey Uebertragung der römischen Gesetze im deutschen Vortrag eben so wenig als zur Erklärung deutscher Testamente Gebrauch.

Das erheblichste Gesetz in diesem Kapitel ist dasjenige, was in dem dritten Paragraph übergetragen ist; denn der dadurch bestimmte Fall ist gewissermaassen ohne ein Gesetz zweydeutig.

30. Anmerkung.

VII B. 8. Kap. Dieses Kapitel macht, wie ich glaube, dem Ulpian nicht viel Ehre. Die wichtige Frage: ob das Vermächtnis des Nutzungs-Rechts als ein einfaches oder vielfaches Legat anzusehen? hätte gar wohl ganz erspart werden können. Sie ist nach der gesunden Vernunft otiös. Die römische Erbantretung kann zu unsern Zeiten auch wegbleiben. Die französische Maxime: le mort saisit le vif; ist kürzer und bündiger. Doch davon an einem andern Ort umständlicher.

Das Gesetz selbst ist unbillig, daß der Legatarius von der Berichtigung der Erbes-Erklärung abhangen soll. Es giebet dem Erben Gelegenheit,

den Legatarius durch Aufzüge zu verkürzen, welches doch nicht seyn soll, wie Paulus und Pomponius L. 46. 27. des ersten Kapitels vernunftmäßig anerkannt. Diesem Kapitel muß also eine ganz andere, mit der Vernunft und Billigkeit harmonirende Theorie substituirt werden.

31. Anmerkung.

Dieser Satz gründet sich auf die Maxime, daß Früchte so lange sie nicht eingesammlet worden, ein Theil der Substanz sind. Ich habe schon bemerkt, daß ich diese Maxime für unrichtig halte, der Natur gemäß, und so wie L. 27. de Usufr. dem Nutzungs-Herrn bey Antritt seines Rechts die stehenden Früchte zutheilet, so würde ich auch bey dem Abgange seinem Erben dieselben zulassen, wann die Wirthschaft schon vollkommen bestellt und die Ernte vor der Thür ist; doch mit der Einschränkung, daß er so viel von dem Ertrag zurück lassen müsse, als zur Wiederbestellung und Wirthschafts-Nothdurft auf das bevorstehende Jahr erforderlich ist. VII. B. 4 Kap.

32. Anmerkung.

Es sey mir erlaubt, bey Gelegenheit dieses Kapitels mich bey einer Ausschweifung aufzuhalten, die mir, besonders in gegenwärtigen Zeit-Umständen, nicht unwichtig scheint. VII. B. 7 Kap.

Das gegenwärtige Kapitel hat, wie bemerkt, nichts brauchbares und eben so habe ich an allen Stellen bey dem gegenwärtigen Auszuge alles das-

jenige

jenige als unnütz übergangen, was die römischen Gesetze in Ansehung der römischen Sclaven verordnen. Dank sey es der allerhöchsten Vorsicht, daß der größte Theil des menschlichen Geschlechts mit dem Fortgange auf dem Wege zur Glückseligkeit des Ganzen so weit gekommen, daß man keinen Epictet, keinen Aesop mehr Ketten tragen sieht, und daß man den wahren philosophischen Gedanken einsieht: Sclaverey und Recht ist Widerspruch.

Allein, Sclaverey und Dienstzwang sind nicht einerley. Der Unterschied von beyden ist sehr erheblich, und da mir an gegenwärtiger Stelle der Gedanke einfiel, daß man an der Stelle der Rubric dieses Kapitels mit Nutzen etwas von denen Pflichten der dienstbaren Leute sagen könnte, so kam mir zugleich der Einfall einige allgemeine Bemerkungen über diese Materie niederzuschreiben.

Die französischen Rechts-Gelehrten unterscheiden den Sclaven, Esclave, und den Knecht Serf. Wir müssen es auch thun. Ein anderes ist Leib-Eigenschaft, ein anderes Dienstbarkeit.

Die Geschichte unterscheidet den römischen Sclaven und den deutschen Knecht. Daß der römische Sclave vor seine Person, Familie und Erwerb ein Eigenthum seines Herrn war, daß die Macht zu gebiethen auf der einen Seite, so wie die Pflicht zu gehorchen auf der andern Seite unbegränzt war, ist bekannt. Ganz anders verhielt es sich mit denen deutschen Knechten, von welchen schon Tacitus bezeugt: daß die Deutschen ihre Knechte nicht willkührlich gebrauchten, daß jeder seinen angewiesenen

Wohnort für sich und seine Familie habe, daß er lediglich gewisse jährliche Abgaben in Geld oder Waaren an seinen Herrn entrichte, übrigens aber eben die Bequemlichkeiten des Lebens sich verschaffen könne, als sein Herr, wann sein Erwerb sich soweit erstreckt.

Der unendliche Unterschied zwischen römischen Sclaven und deutschen Knechten fällt sogleich ins Auge. Diese konnten den von der Natur des Menschen untrennbar freyen Willen gebrauchen, jene nicht. Diese hatten Eigenthums-Rechte, jene nicht, denn selbst das peculium, was ihnen die römischen Gesetze zugestanden, war nur allzusehr precarium quid; bey diesen konnte es nicht so schwer seyn, sich durch Genie und Fleiß in eine höhere Klasse der bürgerlichen Gesellschaft empor zu schwingen, als bey jenen.

Das verhaßte und mit Recht unterdrückte Feudal-System hat dort und da eine der römischen Knechtschaft sehr nahe kommende Leib-Eigenschaft eingeführt. Noch herrscht zum Beyspiel eines und das andre im Königreich Pohlen, und die Nachwelt wird es zuverlässig dem einsichtsvollen Zamoisky zur Ehre rechnen, daß er diesen Barbarismus zu ersticken gesucht, ohnerachtet das Uebergewicht einer stolzen, herrschsüchtigen und rohen Versammlung seinen mühsam und reiflich durchgedachten Plan verworfen. Segen des Himmels wird über jeden herabkommen, der das Seinige dazu beyträgt, die Leib-Eigenschaft zu vernichten; allein, bis zu einer völligen Aufhebung der Dienstbarkeit und des Dienstzwanges muß solches nie getrieben werden. Daß

dieses

dieses unrecht und schädlich seyn würde, will ich beweisen.

1) Die Dienstbarkeit ist eigentlich nur dem Stande des Land-Volks, dessen Bestimmung der Ackerbau ist, eigen, und die erste nota characteristica der Dienstbarkeit ist, das was man adscriptionem glebae heißt, oder die Pflicht des Landmannes schlechterdings vor seine Person und Familie seinem Nahrungs-Betriebe getreu und auf demjenigen Grund-Stück zu bleiben, wohin ihn seine Geburt oder sein eingeschrittener Vertrag gesetzt hat. Aus der Geschichte der Menschheit ist zur Genüge bekannt, daß der Ackerbau nicht ehender in Aufnahme gekommen, als mit Fixirung der Niederlassungen, und beydes wird auch zu allen Zeiten unzertrennlich bleiben. Die besten Leute unter dieser Gattung von Menschen, sind daran kennbar, wann sich eine und eben dieselbe Familie bey dem Besitz ihres Eigenthums auf Urenkel und Menschen-Gedenken erhält und allenfalls in Neben-Branchen in einer Gegend ein ganzes Dorf zu Verwandten macht. Wo dieser der Landwirthschaft eigene Geist herrschet, bedarf es fast keines Zwangs-Rechts zu Hinderung des Herumschweifens. Der Landmann ist im Schoße seiner Familie glücklich; er arbeitet mit frohem Muth; er genießet den unmittelbaren Segen des Himmels; Die Natur, die ihm Schweiß abfordert, biethet ihm auch wieder Erquickung dar. Kurz, er lebt und stirbt nach denen wahren und einfachen Gesetzen der Natur, und seine Lage, in Vergleichung gebracht, ist oft beneidenswerth.

Allein,

Allein, giebt es wohl irgend eine Lage des Menschen, die allen Individuis Zufriedenheit verschaffete? Nein; und nichts verführt leichter, als Blendwerk. Der ächte Bauersmann muß arbeiten, und der Mensch hat Hang zur Trägheit. Der ächte Bauersmann muß sich mit denen einfachen Gaben und Vergnügungen der Natur begnügen, und der Luxus ist anzüglich. Nichts ist leichter, als daß ein Landmann bey der Rücksicht auf den sogenannten Städter vom äußerlichen Schein verführt werden kann, und dann, wann der Geist der Unruhe unter dem Land-Volk einreißen sollte, dann ist es gewiß um die gute Lage des Land-Volks geschehen.

Diesem vorzubeugen ist kein zuverlässiger und durch die Erfahrung bewährt befundener Mittel als ein gemäßigt Zwangs-Recht, welches den Landmann bey dem Gedanken behält: Du bist zu deinem Stande gebohren, und mußt dabey bleiben. Willst du zu irgend einer Veränderung schreiten, so mußt du erhebliche Ursachen dazu haben, und wenigstens einen Theil deines Vermögens durch Bezahlung von Loßlassung und Abfarth aufopfern. Dergleichen Schwierigkeiten erhalten den Landmann zu seinem eigenen Besten und zum Besten des Ganzen in seiner natürlichen Sphäre, folglich sind sie nützlich und nothwendig.

2) Das oben angeführte Zeugniß des Tacitus bezeuget das Alterthum dieser Verfassung. Daraus sind jura quaesita entstanden. Diese jura quaesita haben nichts widernatürliches. Einen Theil, einen großen Theil der natürlichen Freyheit opfert jeder Mensch in der bürgerlichen Gesellschaft auf, muß ihn

aufopfern, um in Ruhe und Sicherheit leben zu können. Warum soll es Unrecht seyn, der willkührlichen Freyheit des Herumwanderns entsagen? Da nun über dieß die jura quaesita da sind, so ist es unrecht in selbige eingreifen und sie vernichten wollen.

3) Eine zweyte nota characteristica des Standes der Dienstbarkeit bey Privat-Unterthanen ist, daß der Unterthan gegen seine Herrschaft Dienste für eine auf immer bestimmte Belohnung thun muß. Auch dieß ist nicht recht noch rathsam abzuschaffen. Nicht recht, weil hierüber ebenfalls jura quaesita da sind; nicht rathsam, weil die willkührliche Erhöhung des Lohns bey dem Feldbau schlechterdings eine von denen beyden üblen Folgen hat, entweder daß der Eigenthümer keinen Ertrag übrig behält, wie sich sehr oft bey Landwirthen zeigt, die sich mit fremdem Gesinde behelfen müssen, oder daß der Preiß des Zuwachses steigt. Ersteres hindert die Aufmunterung des Acker-Baues im Großen, und letzteres würde den Bauersmann ehender zu dem Gedanken des Luxus bringen und durch alle übrige Classen Theurung verbreiten. Es ist Maxime, daß man die ersten Nothdurften in der bürgerlichen Gesellschaft so wohlfeil als möglich zu verschaffen suchen muß. Diese liefert der Feldbau, und der Dienstzwang erhält den niedrigen Preis.

Wann überdieß dem Unterthan seine Belohnung in Naturalien gegeben wird, so darf er nie darben, und es bleibt allemal die gehörige Proportion zwischen dem Erwerb und der Belohnung. Die

Gar-

Garbe, die Hebe, die Kost, sind die schicklichsten Arten der Belohnung des Ackermanns.

4) Geld-Abgaben des Unterthanen liegen in der Natur der Sache nicht, und müssen so wenig als möglich begünstiget werden; sie sind aber auch gemeiniglich mäßig. Ihr Ursprung rührt theils von Einräumung Herrschaftlicher Grund-Stücke, theils von Aufhebung der Natural-Dienstleistungen her; auch dann sind jura quaesita vorhanden. In diese und dergleichen Verfassungen muß also derjenige nicht eingreifen, der die Leibeigenschaft aufheben will. Medium tenuere Beati.

Es verstehet sich, daß ich von dieser wichtigen und weitläuftigen Materie hier nur einen Wink geben kann, und in der Art will ich noch folgendes beyfügen:

Es sind noch dort und da, wo die Leibeigenschaft nicht statt findet, einige Mißbräuche zum Nachtheil des Bauernstandes übrig. Sie werden aber nach und nach von selbst aufhören, denn sie zeichnen sich aus, dadurch, daß sie keinen vernünftigen Grund und keinen Nutzen, sondern vielmehr Schaden für die Landwirthschaft im Ganzen bringen. Von der ersten Gattung ist der Gebrauch die Erlaubniß zur Verheurathung zu bezahlen. Sie ist mit Recht in Preußischen Staaten abgeschaft worden. Von der zweyten Art ist die unbestimmte Schuldigkeit Carossen-Fuhren zu thun, den Dienst-Herrn, seine Familie und Freunde selbst zum bloßen Vergnügen herum zu führen. Es giebt auch Placke-

reyen, die unter dem Namen Iurisdictions-Gefälle, eingeführt sind, wohin unter andern die Erbabfahrt außer dem Emigrations-Fall, die Geld-Strafen, die gehäuften Verschreibungen der Grund-Stücke, wann sie auch nur unter Pflicht-Freunden von einem Kopf auf den andern gehen ꝛc. gehören. In allen derley Fällen ist Reforme Pflicht und Recht.

Indessen geschieht es auch, daß Unterthanen über ihre Pflicht-Verbindlichkeit klagen, und ihre Klage blos auf ihr Unvermögen, die Schwäche ihrer Kräfte gründen. Sie erweisen vielleicht sogar ihre Behauptung, und dann wird ihre Klage auffallend. Soll man sogleich die Herrschaft von ihren Rechten herabsetzen? Nein. Man muß mit der Untersuchung erst tiefer hinein gehen. Gesetzt, die Herrschaft sagt: ich habe ein jus quaesitum darauf, der Unterthan räumet es ein. Seit undenklicher Zeit sind mir und meinen Vorfahren dergleichen Pflichten geleistet worden; der Unterthan räumt es ein, aber er läßt deswegen seine Beschwerde nicht fallen, denn der Calculator, welchen der Richter bey der Untersuchung gebraucht, beweiset mathematisch, daß die von dem Unterthan behauptete Unmöglichkeit da ist.

Hier colludirt der mathematische Beweiß der Unmöglichkeit mit dem practischen Beweis der vorgängigen Möglichkeit. Die Unmöglichkeit kann folglich nicht absolut, sondern sie muß nur respectiv da und momentanea seyn. Hier muß man weitere Ursachen aufsuchen, und wann sich findet, wie sich

oft

oft finden wird, daß selbige darinnen liegen, daß die politische Dienstbarkeit zu einer übertriebenen Höhe gestiegen, daß alle Stände, folglich auch der dienstbare Stand, unmäßig mit indirecten Auflagen belastet worden, daß catastra zwar da sind, aber keine Gränzen setzen, u. s. w. so müssen die Folgen der Unmöglichkeit keinesweges denen Herrschaften aufgehalset werden. Dieß ist unrecht, und zielet am Ende auf Umsturz aller Verhältnisse.

Möchte doch ein erfahrner, geschickter und dreuster Mann, ein deutscher Raynal, diesen Gegenstand nach seiner ganzen Wichtigkeit aus einander setzen und Gehör finden, wo er Gehör finden sollte.

33. Anmerkung.

Justinian hat dieses Gesetz aufgehoben, und dem VII. B.
zur Wohnung berechtigten das Vermiethen ganz frey 8. K.
zugestanden; ich glaube nicht mit Grunde, denn selbst bey der Miethung sind dem Vermiether nicht alle Miethsleuthe gleich lieb, ich halte also die Abänderung des Justinian für keine Verbesserung.

34. Anmerkung.

Labeo ist, wie ich glaube, etwas allzuweit ge- VII. B.
gangen, wann er das Genuß-Recht einer Heerde 8. K.
Schafe blos auf den Dünger und etwas Milch einschränkt. Man könnte dem Genuß-Herrn doch wohl auch wirthschaftsmäßig ein Lämmchen auf seinen Tisch und Wolle zu seinen Kleidungs-Stücken vergönnen. Bey dem Zugvieh gebe ich ihm dagegen völligen Beyfall, daß der Genuß-Herr damit keinen Fuhrhandel

treiben darf, wann der Wille des Erblassers nicht zuverläßig so weit geht.

35. Anmerkung.

VII. B. 8. K. Das Genuß-Recht von Holzung läßt sich allerdings denken, denn es kann auf das benöthigte Bau- und Brenn-Holz eingeschränkt seyn.

36. Anmerkung.

VIII. B. 1. K. Die Vermehrung der Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft, das daraus folgende Gedränge der Besitzungen, die Anstrengung, allen nur möglichen Gebrauch von seinem Eigenthum zu machen, die mancherley Arten dieses Gebrauchs haben die Erfahrung hervorgebracht, daß wann ich auch alle mögliche volle Eigenthums-Freyheit innerhalb denen Gränzen meines Eigenthums habe, mir dennoch nicht in allen Fällen möglich ist, meine Freyheit zu nutzen, wann es meinem Nachbar beliebt, mich kraft seiner gleichen Rechte daran zu hindern. Z. B. ich lege ein Zimmer an, es ist meine Convenienz, die Fenster an der Seite anzubringen, die gegen den Hof meines Nachbars geht; dies kann mir der Nachbar nicht verbiethen. Aber, wann es dem Nachbar beliebt, seinen Hof zu bebauen, und dadurch den Endzweck meiner Fenster vernichtet, so kann ich es ihm gleichfalls nicht verbiethen.

Ingleichen, wann mein Nachbar und ich herzliche nachbarliche Freundschaft halten, so können wir uns oft nützliche Dienste leisten; z. B. Mein Nachbar hat einen Brunnen, die Quelle ist sein, der Brunn ist

ist mir gelegen, er kann mich an dem Gebrauch des Brunnens Theil nehmen lassen, er thut es, warum? aus Gefälligkeit, denn er theilet mir eine Nutzung seines ausschließenden Eigenthums-Rechts mit. Aber menschliche Freundschaft, und besonders nachbarliche Freundschaft ist nicht immer so dauerhaft als es seyn sollte, der Vorsichtige hat also dergleichen vorkommende nachbarliche Gefälligkeiten in dauerhafte Pflichten zu verwandeln gesucht, und daher ist die Theorie von Servituten entstanden.

Es ist meines Wissens noch kein deutsches Wort für das lateinische sehr willkührliche Wort, Servitut, allgemein eingeführt. Ich habe sie Grund-Gerechtigkeit geheißen, weil es bey allen notam characteristicam ausmacht, daß niemand außer dem wirklichen Eigenthümer eines Grund-Stücks dergleichen Gerechtigkeiten erwerben und haben kann; und um Doppelsinn zu vermeiden, werde ich, in so fern ich es nöthig finden dürfte, in der Folge ein Dominium directum a proprietate diversum anzunehmen, selbiges nicht Grund-Gerechtigkeit sondern Grund-Recht heißen. Ich werde auch das Wort Servitut blos von denen sogenannten Servitutibus realibus gebrauchen, denn, wie ich glaube, so ist es nicht schicklich, Grund-Gerechtigkeiten und Nutzungs-Recht ꝛc. in eine Classe zu setzen.

Die Grund-Gerechtigkeiten sind also überhaupt die Rechte und Pflichten nachbarlicher Grund-Besitzer zum Behuf der bestmöglichen Nutzung ihrer Grund-Stücke.

37. Anmerkung.

VIII B. 1. K. Die Abstraction, welche dieser Paragraph enthält, ist nicht ganz rein, sie könnte wegbleiben; ich habe sie nur nicht übergehen wollen, weil die Zänkereyen der Rechts-Gelehrten sie unverdient zur Maxime empor gehoben. Sie liegt in der Natur der Sache nicht.

38. Anmerkung.

VIII B. 2. K. Gegen den sehr richtigen Gedanken, welchen dieser Satz enthält, habe ich bey manchen Professionisten unter denen Rechts-Gelehrten Verstoß gefunden. Zum Beyspiel: Die Eigenthümer eines Grund-Stückes zu A. hatten auf ihrem Eigenthum verschiedene Quellen. Sie sammleten das Wasser auf ihrem Grund und Boden, machten davon Gebrauch, und schlugen das übrige ab, nach der natürlichen Regel, daß der untere von dem obern das Wasser annehmen muß. Einer von den untern Nachbarn bediente sich des Abflusses de facto zum Behuf einer Anlage, wobey Wasser erforderlich oder wenigstens nutzbar war. Nach einiger Zeit beliebte es dem obern, ein Wasserwerk anzulegen, und er gab dieser wegen seiner Wasser-Sammlung eine Direction, die dem untern zwar nicht Schaden zufügete, aber demselben auch nicht ferner das Wasser zukommen ließ, dessen er sich mit Nutzen bedient hatte. Letzterer denegirte dem Obern diese natürliche Freyheit, und der steife Richter involvirte aus der bisherigen Handlung des Untern, und dem Stillschweigen des

Obern, zu Gunsten des erstern eine Servitut. Hätte er gegenwärtigen L. 5. gelesen und verstanden, so würde er anders geurtheilt und von dem Umfange des Eigenthums-Rechts richtigere Begriffe gehabt haben. In Ansehung der Präscription der Servituten lieget gemeiniglich der darüber vorkommende Streit in einem ähnlichen Mangel reiner Begriffe.

39. Anmerkung.

Ulpian hat in dem gleich folgenden 11 Gesetz einem dem Wort-Verstande nach unrichtigen und alle Theorie von der natürlichen Freyheit schwankend machenden Satz vorgetragen. Denn wann es General-Regel wäre, daß jeder Eigenthümer bey seinen Gebäuden formam et statum beybehalten müßte, wann er eine Abänderung, die dem Nachbar beschwerlich ist, vornehmen will, so würde ich aream nie bebauen können, sobald mein Nachbar gegen dieselbe Fenster geöfnet, und so könnte jeder Nachbar gegen den andern ipso facto Servitut-Rechte einführen, wann er ihm mit seiner Disposition zuvor gekommen. VIII B. 2. K.

40. Anmerkung.

Cajus schließet ausdrücklich von dieser Verordnung die Hunde und andere Thiere aus, welche eigentlich keinen Ertrag geben. Ich glaube, er hat Unrecht, denn der Eigenthümer kann indirecten Nutzen haben, z. B. von einem abgerichteten Jagd-Hund ꝛc. er kann für das Thier eine unschuldige Vorlie- IX. B. 2. K.

liebe haben, es kann ihn von darum theuer zu stehen kommen ꝛc. und da das Gesetz muthwilliges Umbringen voraussetzt, so ist es nicht unbillig, auf solchen Muthwillen Ahndung zu legen. Es ist zwar in L. 29. §. 6. wegen dergleichen Thiere vorgesehen, aber ich glaube, sie gehören mit mehrerem Recht in das erste Kapitel des Aquilianischen Gesetzes.

Ob Legislator poenam dupli auf die inficiation setzen wolle? wie Aquilius, lasse ich in seinen Ort gestellt seyn; ingleichen, ob das todtschlagen erlaubt sey? wann der Hund oder die Katze eine Vorraths-Kammer oder Kuchel bestielt. Man könnte es ad similitudinem legis 4. annehmen; aber ordnungsmäßiger ist es, wann man den Beschädigten auf Titulum antecedentem verweiset. Cedirt der Herr sodann sein Thier, dann kann es der Beschädigte befugter weise todt schlagen lassen.

Im übrigen verbindet sich die Theorie, in so ferne sie vom Vieh bis auf den Menschen übergeht, in der Art:

1) Das getödtete oder unbrauchbar gemachte Vieh wird nach dem höchsten Werth bezahlt.

2) Dem beschädigten Menschen wird Kur-Kosten, Versäumniß und was sonst nach Umständen Verlust heißt, gut gethan.

3) Geht es bis zum Verlust des Lebens, so fällt der Fall in das Criminal-Fach, weil des Menschen Leben ohne Schätzung ist.

41 An-

41. Anmerkung.

Diese Distinction und Supposition halte ich an IX. B.
gegenwärtiger Stelle ganz falsch angebracht, folglich 2. K.
auch die Meynung des Ulpians verwerflich. Der Kläger, als der Beschädigte, klagt allemal ad damnum resarciendum. Die natürliche Obligation des Beschädigers beruhet keinesweges auf der Frage: ob er Nutzen gehabt? also ist auch obligatio heredis quoad interesse denen natürlichen Rechten schlechterdings gemäß.

42. Anmerkung.

Ausgenommen, wann es Raub-Bienen sind. IX. B.
2. K.

43. Anmerkung.

Ich habe mir vorsetzlich erlaubt, das Recht zu IX. B.
pfänden hier anzunehmen, ohnerachtet das römische 2. C.
Recht solches ausdrücklich verbiethet, weil die Pfändung in deutschen Landen fast durchgängig üblich und gebilliget ist.

44. Anmerkung.

Ich finde es sonderbar, daß dieses Gesetz Gränz- X. B.
Processe zwischen einem Nutzungs-Herrn an der ei- 1. K.
nen und dem Eigenthümer an der andern Seite zuläßt. Es ist der Natur der Sache nicht gemäß, denn Gränz-Berichtigungen betreffen hauptsächlich die Substanz, folglich hauptsächlich die Rechte des Eigenthümers; wie kann der Nutzungs-Herr vor sich

allein

allein den Proceß unternehmen? Es ist auch sonstigen römischen Maximen nicht gemäß, nach welchen Servitut-Rechte schlechterdings, wann es zum Streit kommt, zwischen denen Eigenthümern ausgemacht werden müssen. Richtiger wäre also anzunehmen, daß der Nutzungs-Herr auf Berichtigung der Gränzen dringen kann, und sodann beyde Eigenthümer schuldig sind, selbige entweder gütlich oder durch richterliche Vermittelung in Richtigkeit zu setzen. Selbst bey der Erbpacht halte ich solches für ordnungsmäßig.

45. Anmerkung.

X. B. 2. K. Man könnte nicht ohne Grund, die Billigkeit dieses Gesetzes bezweifeln. Nach lautern natürlichen Grund-Regeln kann der Irrthum niemand ein Recht geben was er nicht hat, noch jemand ein Recht nehmen, was ihm wirklich zustehet. Auf Seiten der Gewinnenden und Verliehrenden ist also natürliches Unrecht, wann ein wirklicher Irrthum, wie vorausgesetzt wird, vorhanden gewesen.

Es läßt sich dies Gesetz, wann es beybehalten werden soll, nur in der Rücksicht entschuldigen, daß die römischen Gesetzgeber denen Erbsonderungen die Wirkung eines Vergleichs beygelegt, in der guten Absicht, zur Versicherung der Eigenthums-Rechte einen endlichen unumstößlichen Abschluß von Streitigkeiten zu bestimmen. Irrthum stößt keinen Vergleich um, folglich auch keine Erbsonderung. Dieß ist zwar eine blos willkührlich angenommene, aber doch

doch in Ansehung der Absicht nicht ganz unbillige Regel.

Man schränke allenfalls den vorliegenden Satz noch auf den Fall ein, wann von beyden Theilen Irrthum ist, so kommt der Fall dem zweifelhaften der Vergleichs-Fälle näher, wohingegen dem Betrug ausgewichen wird; denn wann ich wissentlich von dem Irrthume meines Nächsten Gebrauch mache, begehe ich einen wirklichen Betrug, und diesen schützt auch Vergleich nicht.

46. Anmerkung.

Außergerichtliche Theilungen müssen eben so gut geschützt werden, als gerichtliche, wann sie aufrichtig und in gehöriger Ordnung abgehandelt worden. Es muß niemand durch die Gesetzgebung weder direct noch indirect genöthigt werden, mit seinem Nächsten vor Gericht zu gehen, um willkührliche und ehrliche Handlungen bündig zu machen. Der National-Character verliert dadurch im äußerlichen und innerlichen. Zu dem lehrt die Erfahrung, daß auch Richter und Notarien keinen zuverläßigen Schutz über Verträge geben, sobald bey einem Volk Treue und Glauben ihr Ansehen verloren. X. B. 2. K.

47. Anmerkung.

Es ist aus der Geschichte bekannt, daß ehedem nicht ohne Grund und mit Nutzen aller Hang und und Application zu Wissenschaften begünstiget worden; ich tadle daher die Meynung des Ulpians zu X. B. 2. K.

seiner

seiner Zeit nicht, aber für die jetzige halte ich sie für unbillig und schädlich. Wann unter mehreren Kindern eines Genie zu Wissenschaften besitzt, so hat es schon von der Natur vor seinen Geschwistern Gaben voraus; warum soll man es noch mit zufälligen Glücks-Güthern begünstigen? Hat der Bursche die väterliche Unterstützung gut angewendet, so muß er auch durch seine Erkänntnisse zu erwerben wissen; er bedarf es also nicht; ist er locker gewesen, so verdient er es nicht. Das gewöhnliche Academische Leben könnte über diese Materie zu einer sehr nützlichen Betrachtung Stoff geben, welche aber für diesen Platz zu weitläuftig wäre.

48. Anmerkung.

X. B. 3. K. Wie wann mehr als ein Pfand-Gläubiger nach Einlösung des Pfand-Rechts vor denen Neben-Gläubigern strebete? Dann würde es wohl billig seyn, daß der stärkere Gläubiger vor dem geringern, wann die Schuld-Quanta gleich sind, der ältere vor dem jüngern Vorzug habe; wann aber alles gleich wäre, das Loos entschiede.

49. Anmerkung.

X. B. 3. K. Dieser Satz stehet hier an einer Stelle, wo man nicht Anlaß ihn zu suchen hat. Er ist von nicht geringer Wichtigkeit und Abweichung, davon oft der erste Schritt zum Despotismus in der Rechtspflege. Man kann wahrnehmen, daß dazu vorzüglich solche Personen Hang haben, welche in jungen Jahren und

mit

mit dem ersten Schritt zur Amtierung einen Richter-Stuhl besteigen. Eigendünkel lässet sie in ihrer Einbildung weiter sehen, als die Parthey in ihrer eignen Sache und derer Consulenten oben drein. Sie verwirren sodann die Gesichts-Punkte, darauf folgt Blähung, zur Ungebühr angemaßte Auctorität, falscher Justitz-Eyfer ꝛc.

50. Anmerkung.

Das römische Gesetz disponirt zwar eigentlich X. B. von einem Knecht; da aber eben dieser Satz noch 3 Kap. heutigen Tages bey Thieren nach Vernunft und Billigkeit statt findet und römische Knechte nicht mehr sind, so halte ich mich an dieser und ähnlichen Stellen zu solcher Substitution befugt.

51. Anmerkung.

Da ich im zweyten Buch das 13. Kapitel: de X. B. Edendo; überschlagen, so habe ich das gegenwärtige: 4 Kap. ad Exhibendum erweitert. Ich weiß gar wohl, daß Exhibitio und Editio nach römischen Sinn nicht schlechterdinges gleiche Bedeutung hat; aber die Gesetze über eines und das andere sind in denen Titeln selbst vermischt, und daher habe ich nicht für unschicklich gehalten beyde zusammen zu verbinden.

Um keinem meiner Leser eine Dunkelheit des Begrifs übrig zu lassen, bemerke ich, daß das Wort: exhibiren; seine richtige Anwendung eigentlich bey geforderter Darstellung einer Sache, und das Wort: Ediren; bey geforderter Mittheilung von Urkunden hat.

Bey

Bey der Exhibition sind die römischen Grund-Sätze, da wo das römische Gesetz im ganzen Ansehen hat, durchaus beybehalten worden; bey der Edition aber hat man neuerlich eine sehr wichtige Erscheinung erlebt.

Die römischen Maximen sind:

1) Wer Edition fordert, muß den Richter vorläufig von drey Sätzen überzeugen:

a) Daß die verlangten Urkunden existirt haben;

b) Daß der Aufgeforderte selbige wahrscheinlich besitze;

c) Daß der Auffordernde ein wahres Interesse bey der Mittheilung habe.

2) Damit aber das heilige Eigenthums-Recht nicht gestöhret und bey dem allen kein Mißbrauch gemacht werden könne, ein Umstand, worauf die römischen Gesetze mit Grund äußerst wachsam sind, und weshalb Paulus im 19. Gesetz des gegenwärtigen Titels mit rühmlichen Eifer sagt: non oportet jus civile calumniari etc. so setzen sie der Befugnis zur Editions-Forderung noch die bestimmte Einschränkung: daß selbige zwischen Proceß führenden Parteyen nicht zu Begründnng der Klage, sondern blos zur Vertheidigung, und gegen einen Dritten nur alsdann statt finde, wann der Auffordernde ein wesentlich Recht an die Urkunde hat. Dieß sagt der Ausdruck: instrumenta tui juris etc. L. 4. Cod. h. t. sehr deutlich und ausdrücklich.

Die

Die Verfasser von Proceß-Ordnungen haben die Materie: de Edendo; gemeiniglich für ihr Fach gezogen. In der erloschenen Preußischen Proceß-Ordnung ist Cocceji denen römischen Maximen genau gefolgt; der Verfasser der neuen Proceß-Ordnung nicht also.

Ueberhaupt hat diese Proceß-Ordnung aus einem gewissen eigenen Justitz-Eyfer den Geist, die Willkühr der Richter-Stühle in der Procedur über alle Gränzen hinweg zu setzen. Der 10. Titel des ersten Theils erlaubet dem Richter:

1) Ohne allen Unterschied und Ausnahme dem Kläger oder Beklagten oder einer dritten Person die Herausgabe von Urkunden aufzulegen. §. 26. 27.

2) Bey dem dritten oder Erben, wann selbige die Existenz der Urkunden in ihrem Besitz nicht gewiß wissen und selbst Recherche vorzunehmen Hindernisse haben, alle Scripturen revidiren zu lassen. §. 28. Diese Anmaßung ist mehr als orientalisch.

3) Diese willkührliche Gewalt durch Geld, Gefängnis oder andere Strafen durchzusetzen, §. 36. und sogar

4) Außerhalb Königl. Landen durch Requisition dergleichen zu begehren.

Ich glaube ohnmasgeblich, nicht jedermann wird von der Grund-Gerechtigkeit dieser Verfahrungs-Art sich überzeugen und der letzte Satz dürfte wahrscheinlich gar keinen Exitum haben. Die gute Absicht aber will ich hiermit nicht bezweifeln.

52. Anmerkung.

XI. B. 1 Kap. Der directe Gebrauch dieses Kapitels ist nicht mehr. Es bezeiget bereits Callistratus: Interrogatoriis actionibus hodie non utimur. L. 1. §. 1. h. t. Dieß ist in der Folge noch mehr wahr worden.

Indeß sind die Sätze, welche ich ausgehoben, doch juristische Wahrheiten geblieben, welche bey Zeugen-Verhören und einigen andern Fällen ihre Anwendung behalten. Zu dem, wer weiß? was die Zukunft neues bringt. Die Alten haben die Tafeln Mosis in den Religions-Katechismus gebracht. Einige unserer Zeitgenossen sind auf den Gedanken gefallen, die Rechts-Wissenschaft in einem Katechismus zu liefern. Die inquisitorsche Procedur im Civil-Proceß ist von unsern Vorfahren als Barbarismus verbannet worden; sie wird aber neuerdinges wieder hervorgesucht. In Frag und Antwort gestellet wird sie vielleicht weniger Verwirrung machen als summarisch.

53. Anmerkung.

XI. B. 3. Kap. Mit dieser Materie sind die Gesinde-Ordnungen connex. Ich bemerke beyläufig, daß bey einem Volks Codex diejenigen Reglements, welche ein gewisses Kapitel ausführlich abhandeln und beybehalten werden sollen, als Beylagen angeschlossen werden können. Wann sodann tempestive Abänderungen vorkommen, so bleibet das Corpus ohne Veränderung.

54. An-

54. Anmerkung.

Die Materie vom verbothenen Spiel ist für einen Volks-Codex höchst wichtig. Die Haupt-Maximen davon sind in dem gegebenen Auszuge begriffen; ich bemerke nur noch: XI. B. 5 Kap.

1) Daß das Gesetz den Fiscus berechtigt den Gewinnst, welchen der Verspieler freywillig im Stich lässet, zum Besten gemeinnütziger Anstalten einzuziehen, ist billig. Es ist von Seiten des Verspielers res derelicta und der Gewinner hat kein Recht daran, weil es als gesetzwidrig lucrum turpe ist.

2) Diese Sanction aber scheint mir noch nicht hinlänglich; der Gewinner empfindet dadurch noch keine Strafe, also muß noch eine andere Sanction hinzukommen.

3) Bey der Auswahl dieser Sanction muß darauf Rücksicht genommen werden, daß so viel als möglich der Verheimlichung der Hazard-Spiele ausgewichen, und das Vorurtheil, Spielschuld ist Ehrenschuld, vernichtet werde.

4) Vorausgesetzt, daß der Verspieler, wann er selbst Anzeige macht, seinen Verlust wieder bekommt, glaube ich, es würde in aller Absicht treffend seyn, wann man bey Entdeckung einer verbothenen Spiel-Gesellschaft denen Spielern sofort, auf Zeit oder auf immer, Curatores setzte und solches durch eine Warnigungs-Anzeige öffentlich bekannt machen liesse. Hohe-Hazard-Spiele wagen ist Prodigalität. Legt man Fiscalische Strafen auf, so schweigt der unglückliche Spieler, denn er erholet sich durch die Anzeige nicht. In Ansehung der Ehre würde die

Be-

Besorgnis öffentlich Curatores zu bekommen Gegen-Gewicht über das Vorurtheil für die Ehren-Schuld machen. Der Hazard-Spieler der gewonnen muß aber eben so gut Curatores bekommen, als der welcher verlohren.

5) Endlich würde noch aller Betrug bey erlaubten Spielen ausdrücklich zu untersagen und mit einer empfindlichen Strafe zu belegen seyn, weil nichts so leicht Händel veranlaßt.

55. Anmerkung.

XI. B. 6 Kap. Eine falsche Vermessung und ein Rechnungs-Fehler sind schlechterdings von einerley Natur. Von darum glaube ich, es wäre am richtigsten vestzusetzen: daß jene so gut wie dieser zu allen Zeiten zwischen denen Partheyen reddreßirt werden könnte. Alsdann würde zwar die Vertretung des Feld-Messers in der Haupt-Sache wegfallen, man könnte aber dagegen vorsetzliche Falschheit mit dem Kosten-Ersatz bestrafen. Ein anderer Fall ist, wann die Partheyen auf den Feldmesser compromittirt haben. Alsdenn findet gegen ihn und unter denen Partheyen die Theorie von Schieds-Richtern Anwendung.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fenderlin, Lukas

Versuch eines Auszuges der römischen Gesetze in einer freyen Uebersetzung zum Behuf der Abfassung eines Volks-Codex ; nach Ordnung der Pandecten

Bd.: 5/11

Breßlau (1783)

J.rom.f. 153-1/27
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10566391-6
VD18 80331912-001